

Österreichisches Anwaltsblatt

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

334 Vertragsabschluss nach dem GEKR/CESL

RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich

345 Der Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst

351 Die Regelung des Schadensersatzes im Entwurf zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht

Mag. Moritz Mitterer

356 Kostenersatzanspruch des Rechtsanwalts in eigener (Straf-)Sache

Ass.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



Der Wiener Kommentar zum GmbHG!

2013. Faszikelwerk in 3 Leinenmappen XXXII, 2904 Seiten.
inkl. 46. Lfg. EUR 348,-
ISBN 978-3-214-17855-0

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Dieses Werk ist auch online erhältlich.
Preis ab EUR 168,- / Jahr (zzgl. 20% USt).
Nähere Informationen und Bestellung unter
Tel.: +43 1 531 61 655 bzw. vertrieb@manz.at
oder auf www.manz.at/gmbhg

Jetzt
mit
SpaltG

Straube (Hrsg)

GmbHG

Wiener Kommentar, inklusive 46. Lieferung

Der Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz erörtert das gesamte GmbH-Gesetz – mit **Experten aus Universität, Notariat und Anwaltschaft!**

NEU: Als optimale Ergänzung zum Kommentar enthält das Werk jetzt auch eine übersichtliche **Kommentierung des Spaltungsgesetzes (SpaltG)** unter besonderer Berücksichtigung und aus Sicht der GmbH, kommentiert von **Dr. Rupert Brix**.

Der Autor:

Dr. **Rupert Brix** ist öffentlicher Notar in Wien. Er ist seit mehr als 20 Jahren im Notariat tätig und betreut seit vielen Jahren börsennotierte und nicht börsennotierte Aktiengesellschaften bei Umgründungen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen.

Der Herausgeber:

Univ.-Prof. Dr. **Manfred Straube** ist Vorstand des Instituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



RA Dr. Armenak
H. Utudjian

Umsatzsteuer und Geschäftsraum- miete – quo vadis?

Das 1. Stabilitätsgesetz 2012 hat zahlreiche bereits allgemein bekannte und spürbare steuerliche Belastungen (wie die Immobilienertragsteuer) gebracht. Eher von der Allgemeinheit unbemerkt wurde aber auch die Option zur Regelbesteuerung der Umsatzsteuer bei bestimmten Vermietungen deutlich eingeschränkt. Dies führt zu zahlreichen negativen Konsequenzen.

Gemäß § 6 Abs 2 letzter Unterabs UStG ist der Verzicht auf die Steuerbefreiung gem 6 Abs 1 Z 16 und 17 nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen selbständigen Teil des Grundstückes nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer hat diese Voraussetzung nachzuweisen.

Nach den Umsatzsteuerrichtlinien soll die Option zur Regelbesteuerung nur mehr dann möglich sein, wenn der Mieter zu mindestens 95 % Umsätze tätigt, aufgrund derer ihm ein Vorsteuerabzug zusteht.

Der Anwendungsbereich dieser Regelung, die bereits am 1. 9. 2012 in Kraft getreten ist, ist weit größer als man meinen würde: Betroffen sind zahlreiche Geschäftsraummieter wie Ärzte, Banken und Versicherungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts (also auch die Kammern der Freien Berufe), Vereine oder auch Kleinunternehmer, die großteils unecht steuerbefreite Umsätze erzielen. Aber auch alle anderen Geschäftsraummieter werden Handlungsbedarf haben, sofern und sobald sie in einem bestimmten Zeitraum (aus welchen Gründen immer) unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze tätigen. Die Option zur Regelbesteuerung kann auch nur für einzelne Mietzeiträume unzulässig werden.

Das alles klingt nur nicht kompliziert, sondern ist es auch. Zahlreichen Vermietern und Mietern werden die damit verbundenen administrativen Mehraufwände und wohl auch Vermögensnachteile noch nicht einmal bewusst geworden sein.

Der Vermieter verliert, sofern der Mieter die Geschäftsräumlichkeit nicht überwiegend zu vorsteuer-

erabzugsberechtigten Tätigkeiten nutzt, anteilig (für das gesamte Haus) die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Dies betrifft nicht nur die laufenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, sondern auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand (auch wenn diese in der Vergangenheit getätigt worden sind). Er wird daher (zB im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen) Differenzierungen je nach unechter Steuerbefreiung seiner Mieter vorzunehmen haben.

In Wahrheit führt diese steuerliche Neuregelung zu einer versteckten Mietzinserhöhung für zahlreiche betroffene Gruppen von Geschäftsraummietern. Vermieter werden zunehmend nicht mehr bereit sein, Mietverträge mit solcherart Betroffenen einzugehen oder die sich daraus ergebenden Nachteile weiterverrechnen wollen. Wie diese Konsequenz mit Mietzinsregulierungen des österreichischen Rechtes (angemessener Mietzins) harmonisieren soll, bleibt unerfindlich.

Vollends problematisch wird diese neue Rechtslage aber auch durch eine (wohl verfehlte) Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Diese geht nämlich sogar davon aus, dass bei einem Vermieterwechsel (etwa durch Verkauf eines Zinshauses) ein neues Mietverhältnis mit dem im Bestandobjekt verbleibenden Mieter begründet wird, auch wenn zivilrechtlich dieser Mietvertrag unverändert auf den neuen Eigentümer übergehen sollte.

Damit wäre aber ein Eingriff in bestehende Mietverträge verbunden, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit sicherlich noch zu prüfen sein wird. Jedenfalls ist der Gesetzgeber gefordert, so rasch als möglich Korrekturen vorzunehmen oder zumindest Klarstellungen zu treffen. Viele der sich immer deutlicher zeigenden Konsequenzen konnten im Rahmen des sehr kurzen Entstehungsprozesses des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 offenbar nicht bedacht werden.

Schließlich bleibt leider festzustellen: Abseits aller fiskalistischer Erwägungen wird mit solchen steuerlichen Maßnahmen keinesfalls eine Stärkung des Wirtschafts- und Investitionsstandortes Österreich oder gar eine Förderung von Neubauten erzielt.

Autoren dieses Heftes:

RA Mag. Michael Achleitner, Wien
 RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Birgitt Breinbauer, Dornbirn
 RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien
 Mag. Petra Eggerer, Klagenfurt
 RA Mag. Anna-Maria Freiberger, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Ass.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger, Linz
 RAA Mag. Jakob E. Hütthaler, Wien
 RA Dr. Gabriele Krenn, Graz
 RA Dr. Wolfgang Kretschmer, Wien
 Mag. Monika Krol, ÖRAK
 Mag. Johannes Lentner, Tirol
 Mag. Moritz Mitterer, Wien
 RA Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Wien
 RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Mag. Gottfried Schellmann, Wien
 Mag. Kristina Schrott, ÖRAK
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 Mag. Benedikta Taurer, ÖRAK
 RA Dr. Armenak H. Utudjian, Wien
 em. RA Dr. Gunther Vinatzer, Meran
 Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, Wien
 RAA Mag. Philipp Wolm, Wien

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
 Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
 Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Tuchlauben 12, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RAA Dr. Michael Grubhofer, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteurin: Mag. Silvia Tzorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Tuchlauben 12, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2013, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2013 (75. Jahrgang) beträgt € 279,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).
 Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

RA Dr. Armenak H. Utudjian
 Umsatzsteuer und Geschäftsraummiete – quo vadis?

321

Wichtige Informationen

323

Werbung und PR

325

Termine

326

Recht kurz & bündig

329

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

RA Dr. Marcella Prunbauer-Glaser
 Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht – eine attraktive Option für KMU?

333

RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich
 Vertragsabschluss nach dem GEKR/CESL

334

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst
 Der Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts

345

Mag. Moritz Mitterer
 Die Regelung des Schadensersatzes im Entwurf zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht

351

Abhandlung

Ass.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger
 Kostenersatzanspruch des Rechtsanwalts in eigener (Straf-)Sache

356

Europa aktuell

363

Aus- und Fortbildung

371

Chronik

376

Rechtsprechung

381

Zeitschriftenübersicht

386

Rezensionen

389

Indezahlen

393

Inserate

394

Rechtswirksame Einbringung von Anbringen an die Finanzmarktaufsichtsbehörde

Gemäß § 13 Abs 5 AVG ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Auch für elektronische Anbringen sind ausschließlich die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind an der Amtstafel der FMA bzw im Internet ersichtlich:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, der 24. 12. und der 31. 12.).

Die Empfangsgeräte der FMA für Telefax, E-Mail sowie die für ausschließlich elektronische Übermittlungen eingerichteten webbasierten Applikationen der FMA bleiben zwar auch außerhalb der oben genannten

Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut.

Seit 22. 3. 2013 gelten jedoch Anbringen, die außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs 2 iVm Abs 5 AVG).

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass außerhalb der Geschäftszeiten von der FMA keine schriftlichen, telefonischen und mündlichen Anbringen entgegengenommen werden (§ 13 Abs 5 AVG).

Die diesbezügliche Kundmachung der FMA vom 22. 3. 2013 finden Sie unter www.fma.gv.at/de/footer/kontakt.html MK

Zusatzpension Teil B – Kontonachricht elektronisch abrufbar

Über den Menüpunkt Zusatzpension Teil B im Login Bereich von www.rechtsanwaelte.at können Sie ab sofort Ihre Kontonachricht per 31. 12. 2012 einsehen. Klicken Sie dazu bitte auf den Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“.

Dort finden Sie Ihre Kontonachricht per 31. 12. 2012 sowie Erläuterungen und Informationen zur Veranlagung der Zusatzpension Teil B.



Grafik 1



Grafik 2

Bei elektronischer Einsicht bis zum 30. 6. 2013 und gleichzeitigem Verzicht auf eine postalische Zustellung (erfolgt bei der elektronischen Einsichtnahme) können Sie die bei Ihrem Pensionskonto Teil B anfallenden Verwaltungskosten um € 3,46 reduzieren.

Wichtige Informationen

Sollten Sie bis zum 30. 6. 2013 keine elektronische Einsicht nehmen oder eine postalische Zustellung wünschen, erhalten Sie ihre Kontonachricht per Post im Juli 2013. Die Kontonachricht ist nur für aktive Rechtsanwälte elektronisch abrufbar, sofern noch keine Leis-

tung aus der Zusatzpension bezogen wurde. An ehemalige Rechtsanwälte und Leistungsbezieher wird eine Kontonachricht auf Wunsch von der Concisa übermittelt.

BT



Gartner · Karandi

Maklergesetz 2. Auflage

2013. XIV, 290 Seiten.
Geb. EUR 64,-
ISBN 978-3-214-04149-6

Im **Kurzkomentar zum Maklergesetz** finden Sie alles, was Sie wissen müssen – klar, verständlich und auf das Wesentliche konzentriert. Die **praxisbezogene Kommentierung** bezieht die maßgebliche **Judikatur** und **Literatur** ein und enthält zusätzlich

- die **ImmobilienmaklerV** und
- die Besonderen **Standesregeln** für Immobilienmakler,
- die **PersonalkreditvermittlerV** sowie
- die maßgeblichen Bestimmungen des **KSchG** und
- die maßgeblichen Bestimmungen der **GewO**.

Für alle Immobilien- und Versicherungsmakler, Rechtsanwälte, Hausverwalter etc!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

An die
RADOK Gesellschaft für Organisation,
Dokumentation und Kommunikation
Gesellschaft m.b.H.
Tuchlauben 12
1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Haribo-Fruchtgummis in Paragraphenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,20		
	100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe) blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragraphendschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
Summe netto				
+ 20% USt				
GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift

Inland

- 5. Juni 2013** **SALZBURG**
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketingservice Gesellschaft mbH: **Spezialseminar: Mietvertragserrichtung 2013**
ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm
- 5. Juni 2013** **WIEN**
Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum (ÖPWZ): **Mündelsicheres Veranlagen in Wertpapiere**
Mag. Andreas Habn
- 6. Juni 2013** **WIEN**
Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum (ÖPWZ): **Vertragsgestaltung: Mietverträge**
MMag. Gabriele Marth
- 10. Juni 2013** **WIEN**
Interdisciplinary Association of Comparative and Private International Law (IACPIL), Juridicum:
La reconnaissance au service de la libre circulation des personnes et de leur statut familial dans l'espace européen
- 11. Juni 2013** **WIEN**
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketingservice Gesellschaft mbH: **Spezialseminar: Mietvertragserrichtung 2013**
ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm
- 12. Juni 2013** **WIEN**
Business Circle: **M & A: Unternehmensbewertung aktuell** Methoden und Kaufpreisermittlung in der Praxis
Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser
- 12. Juni 2013** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Medienrecht vor Gericht**
Mag. Dr. Stefan Apostol
- 14. Juni 2013** **WIEN**
WU, Institute for Austrian and International Tax Law/International Fiscal Association (Austrian Branch): **20th Viennese Symposium on International Tax Law**
Referententeam
- 17. Juni 2013** **WIEN**
Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum (ÖPWZ): **Compliance Richtlinien im HR-Bereich**
Mag. Kristina Silberbauer
- 17. bis 19. Juni 2013** **WIEN**
Business Circle: **Praxisseminar zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten**
Ing. Herbert Bieber, MSc., RA Dr. Rainer Knyrim

- 18. Juni 2013** **WIEN**
LeitnerLeitner: **Finanzstrafrecht 2013** – Forum für Praktiker: **Schwerpunkt: Compliance im Abgaben- und Finanzstrafrecht**
Referententeam
- 18. Juni 2013** **WIEN**
Business Circle: **M & A: Rechtliche und steuerliche Optimierung** Highlevel-Seminar für M & A Profis
RA Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., WP/StB Mag. Edgar Huemer, RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hüggl
- 18. Juni 2013** **WIEN**
ÖRAK: **Buchpräsentation „Advokaten 1938 – Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“**
Jüdisches Museum
- 19. Juni 2013** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Bankrecht & FATCA**
Referententeam
- 19. Juni 2013** **WIEN**
Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum (ÖPWZ): **Bilanz & Jahresabschluss lesen – verstehen – beurteilen**
Mag. Dr. Anton Egger
- 19. Juni 2013** **WIEN**
Forum für Bankrecht: **Abtretung einer Kreditforderung und § 38 BWG**
Univ.-Prof. Dr. Peter Apathy
- 19. Juni 2013** **WIEN**
Österreichische Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht: **Symposium: Migration, Familie und Vermögen**
- 20. Juni 2013** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Aufsichtsrat**
Referententeam
- 21. Juni 2013** **WIEN**
Juridicum, Institut für Zivilrecht: **Kurs Offshore-Finance**
ao. Univ.-Prof. Dr. Eva Micheler, RA Dr. Bernhard Lorenz
- 21. Juni 2013** **WIEN**
Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum (ÖPWZ): **Erhaltungskosten in der Betriebsabrechnung**
MMag. Gabriele Marth
- 24. und 25. Juni 2013** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: WGG**
Referententeam

25. und 26. Juni 2013 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Arbeitsrecht 2013
Referententeam

27. Juni 2013 WIEN
Juristisch-politischer Leseverein/ÖRAK: **Symposium: Im Focus: Das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte – Rechtsschutzelement oder Hindernis für effiziente Unrechtsverfolgung?**

27. Juni 2013 LINZ
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Verwaltungsrecht
Referententeam

28. und 29. Juni 2013 WIEN
Deutscher Anwaltverein/Arbeitsgemeinschaften Handels- und Gesellschaftsrecht und Internationaler Rechtsverkehr: **3. Europäischer Handels- und Gesellschaftsrechtstag**

1. Juli 2013 WIEN
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV):
ÖRAV-Seminar
Sommerblockseminar (BU-Kurs) Beginn
Referententeam

2. und 3. Juli 2013 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Kapitalmarktrecht 2013
Referententeam

11. Juli 2013 WIEN
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV):
ÖRAV-Juristenseminar „Wie man gute Klienten gewinnt und behält“ (99 Denkanstöße)
RA Dr. Ivo Greiter

12. Juli 2013 WIEN
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV):
ÖRAV-Seminar **What's news?**
Referententeam

15. und 16. Juli 2013 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grenzüberschreitender Einsatz von Arbeitnehmern
Referententeam

26. und 27. August 2013 ALPBACH
Europäisches Forum Alpbach – Rechtsgespräche 2013: **Erfahrungen mit dem Recht – Öffentlichkeit als Wert?**
Referententeam

12. September 2013 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Privatkonkurs
RA Dr. Klemens Dallinger, Dr. Franz Möhr

25. September 2013 TRAUNKIRCHEN
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz: **Seminar für absolvierte Juristen**

25. und 26. September 2013 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Strafrecht & Strafprozessrecht
Referententeam

26. bis 28. September 2013 KLAGENFURT
ÖRAK-Anwaltstag

17. und 18. Oktober 2013 RUST AM NEUSIEDLERSEE
Business Circle: **RuSt 2013, 17. Jahresforum für Recht und Steuern**
fachliche Leitung: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, Dr. Markus Dellinger, DDr. Hans Zöchling
Referententeam

14. November 2013 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Verwaltungsrecht
Referententeam

Ausland

7. und 8. Juni 2013 PRAG
Union Internationale des Avocats (UIA): **World Forum of Mediation Centres**

7. bis 16. Juni 2013 UMAG/KROATIEN
1st World Lawyers Games

9. bis 11. Juni 2013 BOSTON
International Bar Association (IBA): **24th Annual Conference on the Globalisation of Investment Funds**

12. und 13. Juni 2013 PARIS
International Bar Association (IBA): **11th Annual IBA Anti-Corruption Conference**

13. bis 15. Juni 2013 GDANSK/POLEN
Association Européenne des Avocats – European Association of Lawyers (AEA-EAL): **The new EU Rules to ease Cross-Border Successions**

14. und 15. Juni 2013 TUNIS
Union Internationale des Avocats (UIA): **Seminar: Medical Malpractice and Liability**



EDV-Komplettlösungen

Information & Vorfürhertermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

17. bis 21. Juni 2013 TRIER
Academy of European Law (ERA): **Summer Course on European Competition Law**

24. bis 28. Juni 2013 TRIER
Academy of European Law (ERA): **Summer Course on European Criminal Justice**

28. Juni 2013 ST. PETERSBURG
International Bar Association (IBA): **International Arbitration at a Crossroads: Is There a Coming Backlash?**

28. und 29. Juni 2013 LAIBACH
Union Internationale des Avocats (UIA): **Seminar: Negotiating and Managing International Sales, Agency and Distributorship Contracts**

9. September 2013 NEW YORK
Union Internationale des Avocats (UIA): Joint UIA – NYSBA (New York State Bar Association): **Seminar: Anticorruption and Anti-Money Laundering**

13. und 14. September 2013 FLORENZ
International Bar Association (IBA): **17th Annual Competition Conference**

6. bis 11. Oktober 2013 BOSTON
International Bar Association (IBA): **IBA Annual Conference 2013**

7. bis 9. Oktober 2013 TRIER
Academy of European Law (ERA): **Europäischer Rechtsschutz**

31. Oktober bis 4. November 2013 MACAU
Union Internationale des Avocats (UIA): **57th UIA Congress**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 371 ff.



Gitschthaler (Hrsg)

Kindschafts- und Namensrechts- Änderungsgesetz 2013 EF Spezial

2013. XII, 332 Seiten.
Br. EUR 46,-
ISBN 978-3-214-01092-8

Rechtzeitig
zum
Inkraft-
treten!

Mit dem EF Spezial zum KindNamRÄG sofort zum Inkrafttreten über Neuerungen und deren Folgen erstklassig informiert – Änderungen, Probleme und Lösungen auf einen Blick.

- Beiträge zu Systematik – Adoptionsrecht – Namensrecht – Obsorge: Zuweisung, Betreuung, Informationspflicht, Aufenthaltsbestimmung, Kindesentführung – Obsorgeverfahren und Durchsetzung der Obsorge – Interimskompetenz des Jugendwohlfahrtsträgers – Kontaktregelung, Besuchsmittler – Kindesunterhaltsrecht – Mündelgeldverwaltung – Familiengerichtshilfe – Mediation – Erweiterte Scheidungsfolgenbelehrung
- Gesetzestext, Materialien, Paragrafen gegenüberstellung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ



2013.
Ca. 500 Seiten. Geb. Ca. EUR 84,-
ISBN 978-3-214-02355-3

Die neue Finanzgerichtsbarkeit ab 1. 1. 2014

Bereiten Sie sich rechtzeitig vor

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



FSG: 5. Auflage 2013.
XX, 584 Seiten. Geb. EUR 118,—
ISBN 978-3-214-11301-8

KFG: 9. Auflage 2013.
XVI, 544 Seiten. Geb. EUR 118,—
ISBN 978-3-214-11302-5

Paketpreis FSG + KFG: EUR 188,—
ISBN 978-3-214-11303-2

Zwei Standardwerke im Doppelpack

► § 23 Abs 2 WGG; § 22 Abs 6 GenG; § 221 Abs 1 UGB:

Offenlegungspflicht einer gemeinnützigen Baugenossenschaft

1. § 23 Abs 2 WGG geht als **lex specialis** für **gemeinnützige Bauvereinigungen** den allgemeinen Rechnungslegungsbestimmungen des GenG vor. Die Rechnungslegungspflicht nach § 23 Abs 2 WGG gilt **auch für kleine Genossenschaften** iSd § 221 Abs 1 UGB.

2. Der Begriff „grundsätzlich“ in § 23 Abs 2 WGG lässt **Ausnahmen zu**, die sich **aus dem Gesetz**, wie zB § 23 Abs 1 und 4 WGG, ergeben müssen.

3. Der **Vorstand** hat dafür **zu sorgen**, dass die **Offenlegung innerhalb der Frist** des § 277 Abs 1 UGB möglich ist und daher auch dafür, dass der aufgestellte Jahresabschluss rechtzeitig dem Revisionsverband vorgelegt wird.

4. Gibt es bei der **Prüfung durch den Revisionsverband Verzögerungen**, hat der Vorstand dem Firmenbuchgericht einen vorläufig **ungeprüften Jahresabschluss vorzulegen**.

OGH 13. 9. 2012, 6 Ob 137/12 h ecolex 2012/100 = GesRZ 2013, 56 (H. Keinert/E. Keinert) = wbl 2013/15.

► § 49 Abs 2 GmbHG:

Änderung des Bilanzstichtages

Die Änderung des Bilanzstichtages ist nur dann zulässig, wenn der Änderungsbeschluss vor Ablauf des (neugebildeten) Rumpfgeschäftsjahres gefasst wurde und die entsprechende FB-Anmeldung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

OGH 19. 12. 2012, 6 Ob 235/12 w GES 2013, 75.

► § 3 GmbHG; §§ 914, 1072 ABGB:

Auslegung gesellschaftsrechtlicher Aufgriffsrechte

1. Die Auslegung des Gesellschaftsvertrags ist eine nicht reversible Frage der Vertragsauslegung im Einzelfall.

2. Gesellschaftsvertragliche Aufgriffsrechte sind **korporative Regeln** einer Satzung.

3. Die **Interpretation** korporativer Regeln hat **objektiv** nach ihrem Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang zu erfolgen.

4. Aufgriffsrechte der (Mit)Gesellschafter für den Fall der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters gelten nur für den Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Gesellschafters.

OGH 19. 12. 2012, 6 Ob 233/12 a GES 2013, 74. (Im konkreten Fall ging es offenbar – der genaue Sachverhalt ist der E des OGH nicht zu entnehmen – um den erfolgten Zugriff eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters, gegen den Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil geführt wurde. Der Gesellschaftsvertrag enthielt, wie sich erschließen lässt, eine Bestimmung, derzufolge

bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil sein Anteil als den übrigen Gesellschaftern zur Übernahme angeboten gelte. Das OLG Wien [30 R 35/12f] als BerG vertrat die Auffassung, dass sich diese Bestimmung nur auf wirtschaftliche Schwierigkeiten des Gesellschafters beziehe, aber nicht den hier vorliegenden Fall erfasse, dass eine Zahlung von Kosten zunächst aufgrund eines Missverständnisses unterblieb und noch vor Zustellung der Exekutionsbewilligung geleistet wurde. Der OGH erblickte in der Sicht des OLG Wien keine im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung. Saurer.)

► §§ 871, 922, 923 ABGB:

Geschäftsanteilskauf: Gewährleistung, Irrtumsanfechtung

1. **Außerhalb** des Anwendungsbereichs des KSchG kann auf die **Irrtumsanfechtung verzichtet werden**, wenn der Irrtum nicht grob fahrlässig veranlasst wurde.

2. Beim **Kauf eines Unternehmensanteils** sind grundsätzlich die **Gewährleistungsregeln für den Unternehmenskauf anzuwenden**. Das gilt auch für den Erwerb einer **Minderheitsbeteiligung**.

3. **Gewähr** ist daher **für ausdrücklich zugesagte oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften** des Unternehmens zu leisten.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

Gewohnte Werte: Wir kaufen...

Grundstücke, Abbruchobjekte,
bestandsfreie Zinshäuser.



Angebote bitte an:
ankauf@b-i-p.com
Tel. (01) 513 12 41 - 741
www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

OGH 19. 12. 2012, 6 Ob 235/12 w GES 2013, 76. (Diese E ist grundlegend, da in dieser – anders noch, als in den vom OGH zitierten Vorgänger-Entscheidungen des OGH – ausdrücklich die Anwendung der §§ 922 ff ABGB auf den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung bejaht wird. Der Umfang der Gewährleistungsansprüche, insb welche Eigenschaften des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens zu gewährleisten sind, kann aber nur anhand der konkreten Vereinbarungen im Einzelfall beurteilt werden. In concreto hat der Beklagte das Unterbleiben finanzamtlicher Abgabennachforderungen nicht zugesagt und damit, nach zutreffender Ansicht des OGH, auch nicht eine Garantie in Form einer sog „Steuerklausel“ übernommen. Der Beklagte hat auch keine Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung für den Fall des Auftretens solcher Nachforderungen übernommen, sondern vielmehr ausschließlich die Haftung dafür, dass der vertragsgegenständliche Gesellschaftsanteil sein unbelastetes Eigentum darstellte und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet war.

Obwohl nach den Ausführungen des OGH „unzweifelhaft in die Berechnung des Werts des Anteils neben anderen Parametern das fiktive Jahresergebnis 2009 eingeflossen“ ist, konnten im gegenständlichen Fall darauf keine Gewährleistungsansprüche gestützt werden. Die Vertragsparteien übertrugen die Preisberechnung dem gemeinsamen Wirtschaftstreuhänder der Gesellschaft. Sie erklärten ausdrücklich, „sich vor Unterfertigung des Vertrags über alle wertbestimmenden Umstände ausreichend informiert zu haben, sowie, dass der vereinbarte Preis dem wahren Wert des abgetretenen Gesellschaftsanteiles entspricht, sowie weiters, dass das gegenständliche Geschäft jedenfalls um den Wert der besonderen Vorliebe iSd § 935 ABGB abgeschlossen worden ist“. Damit wurde nach Ansicht des OGH jedenfalls keine objektive Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des vorhandenen Eigenkapitals iS einer bindenden Bilanzgarantie gewährleistet, sondern eine rein subjektive, auf den persönlichen Wissensstand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abstellende Zusicherung der Richtigkeit der Ermittlung des „wahren Werts“ des Gesellschaftsanteils durch beide Vertragsteile abgegeben. Das schließe, wenn wie hier kein vorwerfbares Verhalten vorliegt, die Berücksichtigung später offenkundig werdender Umstände zum Nachteil eines der Vertragspartner aus.

Nach der dargestellten Vertragslage kam aus Sicht des OGH auch eine Berufung des Klägers auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht in Betracht: „Mit dem im Vertrag ausdrücklich erklärten Zugeständnis der Richtigkeit des vereinbarten Abtretungspreises als wahren Wert des übereigneten Gesellschaftsanteils und gleichzeitig vereinbarter beidseitiger Unterlassung der Anfechtung dieses Vertrags aus welchen Rechtsgründen immer, wurde im Ergebnis eine Gefährdungsregel vereinbart. Gleich auf welcher Seite sich aus welchem Grund immer ein Nachteil ereignet, solle er nicht mehr zum Gegenstand

von Rück- oder Nachforderungen gemacht werden können. Daran scheitert im Ergebnis die Berufung des Klägers auch auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage.“

Daraus folgt, dass selbst beim Verkauf eines Minderheitsanteils nicht nur auf die genaue Formulierung der [eigentlichen] Gewährleistungsbestimmungen Bedacht zu nehmen ist, sondern vor allem auch auf die meist standardmäßig verwendeten Formulierungen zur Vertragsanfechtung, insb wegen Irrtums oder *laesio enormis*. Von Bedeutung ist auch, dass die mehr oder minder nichtssagende Klausel, dass sich die Vertragsparteien über alle wertbestimmenden Umstände ausreichend informiert hätten, der vereinbarte Preis dem wahren Wert entspreche sowie, dass das Geschäft um den Wert der besonderen Vorliebe abgeschlossen wurde, für die Beurteilung des Umfangs allfälliger Gewährleistungsansprüche [zumindest in Zusammenschau mit einem Anfechtungsverzicht aus welchem Rechtsgrund immer] relevant sein kann. (Saurer.)

► §§ 198 ff StPO:

Kein Anspruch auf bestimmte Diversionsvorschläge = EvBl 2013/27

Dem Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO) kommt zwar ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf ein Vorgehen nach dem 11. HptSt der StPO, nicht aber auf eine bestimmte Art diversioneller Erledigung zu.

OGH 10. 10. 2012, 12 Os 84/12 p (OLG Linz 9 Bs 26/12 f; LG Wels 25 Hv 82/11 t).

► § 142 Abs 1 StGB:

Kein Raub durch Drohung mit Freiheitsverletzung = EvBl 2013/28

Eine § 142 Abs 1 StGB zu unterstellende Drohung muss gegen Leib oder Leben gerichtet sein. Die gegen das Rechtsgut der Freiheit gerichtete Androhung einer Entführung reicht nicht aus.

OGH 9. 10. 2012, 11 Os 110/12 d (LGSt Wien 42 Hv 3/12 k).

► § 363 a StPO (§ 51 Abs 2 StPO):

Wegfall der Effektivität des Erneuerungsantrags führt zu dessen Zurückweisung = EvBl-LS 2013/31

Richtet sich der (ohne vorherige Befassung des EGMR gestellte) Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens auf das Bewirken einer Prozesshandlung (hier: auf unbeschränkte Akteneinsicht), führt deren Vornahme zum Wegfall der Effektivität des Rechtsbehelfs und damit zur Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

OGH 30. 8. 2012, 13 Os 44/12 p.

► § 53 StGB (§ 107 StVG):

Ordnungswidrigkeiten vor faktischer Entlassung sind kein Widerrufsgrund = EvBl-LS 2013/32

Für den Fall, dass der bereits rk bedingt Entlassene während der (verbleibenden) Straftat neuerlich eine

gerichtlich strafbare Handlung begeht, sieht § 53 Abs 1 StGB den Widerruf der bedingten Entlassung vor. Lässt er sich hingegen (bloße) Ordnungswidrigkeiten iSd § 107 StVG zuschulden kommen, sind diese nach den Bestimmungen des StVG zu ahnden, wonach die Abmahnung (§ 108 Abs 1 StVG) sowie die in § 109 StVG taxativ genannten Strafen in Betracht kommen. Damit trifft das Gesetz all diese Fälle erfassende, abschließende Regelungen.
OGH 25. 9. 2012, 11 Os 122/12 v, 123/12 s, 124/12 p.

► **§ 157 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO (§ 119 Abs 1, § 120 Abs 1, § 144 Abs 2 StPO):**

Hausdurchsuchung bei Parteienvertreter nicht stets unzulässig = EvBl 2013/34

Informationen, die einem nicht dringend tatverdächtigen Parteienvertreter iSd § 157 Abs 1 Z 2 StPO in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind, dürfen – aufgrund des in § 144 Abs 2, § 157 Abs 2 StPO normierten Umgehungsverbots – im Weg einer Ermittlungsmaßnahme nach dem 8. HptSt der StPO nicht beschafft werden. Daraus resultiert jedoch kein generelles Durchsuchungsverbot in Bezug auf Räumlichkeiten des genannten Personenkreises. Vom Berufsgeheimnis nicht umfasstes (zB schon existent gewesenes, beim Parteienvertreter hinterlegtes) Beweismaterial kann daher Gegenstand einer Durchsuchungsanordnung gem § 119 Abs 1, § 120 Abs 1 StPO sein.

OGH 18. 10. 2012, 13 Os 66/12 y, 67/12 w, 68/12 t, 69/12 i; OLG Wien 18 Bs 161/11 z, 267/11 p, 276/11 m.

► **§ 217 Abs 1 StGB:**

Grenzüberschreitender Prostitutionshandel = EvBl 2013/35

Tatbestandsvoraussetzung des Grundtatbestands nach § 217 Abs 1 StGB ist das Anwerben oder Zuführen einer insofern geschützten Person zur Ausübung der Prostitution in einem für sie fremden Staat. Dass es in der Folge zu einem Abhängigkeitsverhältnis kommt oder auch nur kommen soll, ist nicht erforderlich. Der Begriff des „Zuführens“ im Kontext seiner Verwendung in § 217 Abs 1 StGB lässt sich zusammenfassend als aktive und gezielte Einflussnahme – sei es auch durch (maßgebliche) Organisation oder sonstige (nachhaltige) Förderung des Wechsels in den anderen Staat – auf das Schutzobjekt zur Verlagerung der gesamten Lebensführung als Prostituierte in einem fremden Staat interpretieren. Mit der dem Zuführen gleichwertigen Begehungsform des „Anwerbens“ wird das über Betreiben des Täters bewirkte Herbeiführen eines Vertragsabschlusses oder einer Vereinbarung mit einer – wenn gleich nicht notwendigerweise zivilrechtlich binden-

den – Verpflichtung des Handlungsobjekts erfasst, durch das es sich gebunden erachtet.

OGH 17. 10. 2012, 15 Os 129/12 b (OLG Graz 8 Bs 330/12 h, 331/12 f; LG Leoben 15 HR 172/11 y).

► **§ 258 Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 4 und 5 StPO):**
Gerichtsnotorietät kann auch durch Belehrung von Laienrichtern hergestellt werden = EvBl-LS 2013/39

Es trifft zwar zu, dass als gerichtsnotorisch nur Tatsachen gelten können, die allen Mitgliedern des erkennenden Spruchkörpers bekannt sind. Steht aber nicht bloß richterliches Einzelwissen (über Inhalt und Ergebnisse anderer Verfahren), sondern ein von der Rsp allgemein (also losgelöst vom Einzelfall) anerkanntes Erfahrungswissen in Rede, genügt für die Bejahung ausreichender Kenntnisse von Laienrichtern deren Instruktion durch den Vorsitzenden.
OGH 16. 10. 2012, 14 Os 81/12 m.

► **Art 6 Abs 2 MRK (§ 8 StPO):**

Bloß ungeschickte Wortwahl begründet noch keine Verletzung der Unschuldsvermutung = EvBl-LS 2013/40

Zwar kommt eine Verletzung des Art 6 Abs 2 MRK grundsätzlich auch dann in Frage, wenn (bloß) in der Begründung einer (nicht verurteilenden) gerichtlichen Entscheidung Schuldannahmen entsprechend deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Entscheidend ist jedoch nicht die exakte Wortwahl, sondern der Sinngehalt der Formulierungen. So bewirkt die Verwendung „zweideutiger und wenig zufriedenstellender“ Ausdrücke per se noch keine Konventionsverletzung, wenn die Begründung der Sache nach bloß eine Verdachtslage und keine Schuldfeststellung enthält.

OGH 13. 11. 2012, 11 Os 15/12 h, 20/12 v.

► **§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB:**

Quota-Litis-Verbot dient nicht dem Schutz des Prozessgegners

Anlassfall für die E des OGH war die Rahmenvereinbarung des VKI mit einer deutschen Prozessfinanzierungsgesellschaft zur Einbringung von Sammelklagen gegen ein Anlageberatungsunternehmen. In der Prozessfinanzierungs-Rahmenvereinbarung war eine Erfolgsbeteiligung vereinbart, dieser Rahmenvereinbarung hatten die in der Sammelklage vertretenen Anleger beizutreten. Der beklagte Anlageberater hatte die Nichtigkeit der zum Zweck der Klagsführung erforderlichen Abtretungserklärung einer Anlegerin an den VKI eingewendet, da eine unzulässige Quota-Litis-Vereinbarung mit dem Prozessfinanzierer auch eine Nichtigkeit der Abtretungserklärung bewirke. Der OGH lehnte diesen Einwand mit der Begründung ab, dass § 879 Abs 2 Z 2 ABGB dem Mandantenschutz und der Standesehre diene, nicht aber dem Schutz des Prozessgegners. Selbst wenn

man die Anwendbarkeit des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB auf eine Prozessfinanzierungs-Rahmenvereinbarung unterstellte, wäre lediglich die Vereinbarung des Erfolgshonorars, nicht aber auch die Abtretung von Ansprüchen zum Zweck der Klagsführung nichtig. Die bloße Abtretung des Anspruchs führe nämlich nicht zur Schlechterstellung der Anlegerin, sondern – wegen der erfolgten Geltendmachung im Prozess – zu deren Besserstellung.

Offen blieb, ob die Vereinbarung des Erfolgshonorars mit einem Prozessfinanzierer als solche dem § 879 Abs 2 Z 2 ABGB zu unterstellen ist.

OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 224/12 b ZAK 2013/220, 119.

► § 16 ABGB; § 78 UrhG:

Bereits die Herstellung eines Bildnisses kann einen unzulässigen Eingriff darstellen

Dem OGH lag folgender Sachverhalt vor: In einem Bauprojekt hat der Bauherr (hier Beklagter) bei einer Befundaufnahme den zwei Bauunternehmen vertretenden Rechtsanwalt (hier Kläger) fotografiert. Auf die Frage, wozu das Lichtbild aufgenommen worden war, erhielt der Rechtsanwalt die Antwort: „zur Belustigung“. Mit seiner Klage begehrte der Rechtsanwalt, den Beklagten schuldig zu erkennen, die Anfertigung von Lichtbildern (des Klägers) zu unterlassen. Erst der OGH ist mit einer Klagsstattgebung vorgegangen.

Das Recht am eigenen Bild stelle eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Daher könne bereits die Herstellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten einen unzulässigen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht darstellen. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung komme es laut OGH zunächst darauf an, wie stark der Abgebildete auf der Aufnahme zu identifizieren ist. Weiters sei zu berücksichtigen,

ob die Aufnahme gezielt erfolgt oder eine Person nur zufällig auf ein Bild gerät. Im gegenständlichen Sachverhalt habe der Beklagte kein schutzwürdiges Interesse an der Notwendigkeit der Anfertigung einer Fotografie dargetan. Vielmehr musste für den Kläger die vom Beklagten gemachte Angabe zum Zweck des Fotos nach deren objektiven Wortlaut als sehr bedrohlich erscheinen. Dass es sich um eine iZm einer Befundaufnahme eines Sachverständigen durchgeführte Fotografie handelte, erachtete der OGH nicht als wesentlich.

OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 256/12 h.

► § 1299 ABGB:

Ärztliche Aufklärungspflicht umfasst keine „Außenseitermethoden“

Im gegenständlichen Rechtsstreit hatte der Kläger einen Unfall erlitten, bei dem an seinem linken Auge unter anderem die Iris und die Linse durch Schnitte verletzt wurden. In einem von der Beklagten betriebenen Krankenhaus wurde ihm die verlorengegangene körpereigene Linse durch eine Implantat-Linse ersetzt. Der Kläger begehrte Schmerzensgeld, da er nicht ausreichend auf eine mögliche Alternative (keine OP, Einsatz Kontaktlinse) hingewiesen worden sei. Nach den Feststellungen des ErstG war die durchgeführte Linsenimplantation „state of the art“, eine andere in Frage kommende Methode wäre nur als „Außenseitermethode“ zur Anwendung gekommen. Eine Behebung mittels Kontaktlinse hätte nur bedingt funktioniert. In rechtlicher Hinsicht verneinte das ErstG daher eine Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht vor der Operation. Nach einer teilweisen Stattgebung durch das BerG stellte der OGH die erstinstanzliche Entscheidung wieder her. OGH 12. 2. 2013, 4 Ob 241/12 p ZAK 2013/225, 121.

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht – eine attraktive Option für KMU?¹⁾

Der von der EK am 11. 10. 2011 veröffentlichte Verordnungsentwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht²⁾ (GKR) – bzw in der sich einbürgern englischen Abkürzung „CESL“ für „Common European Sales Law“ – ist das Ergebnis jahrelanger Vorarbeiten zu einem der visionärsten, der interessantesten, der herausforderndsten, zugleich aber auch umstrittensten Projekte des europäischen Gesetzgebers im Bereich des Privatrechts. Ein Projekt, welches die österreich und europäische Anwaltschaft von Anbeginn an im Hinblick auf die potenziell sehr wesentliche Bedeutung für die Rechtspraxis aktiv begleitet hat.³⁾

Der legislative europäische Diskussionsprozess ist aktuell in vollem Gang. Das Ziel soll ein krönender Abschluss noch in der Amtsperiode der derzeit amtierenden Kommission sein, trotz einiger Bedenken zu einzelnen Details des Projektes.⁴⁾ Der beabsichtigte Regelungsmechanismus, statt weiterer Vertragsrechtsharmonisierung vielmehr ein ganz neues, quasi zusätzlich neben den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen wählbares Zusatzregime als „28. Rechtsordnung in Europa“ anzubieten, ist grundlegend neu und wird auch aus anwaltlicher Sicht Anforderungen stellen. Die zunächst aufgeflamnte Kompetenzgrundlagendiskussion dürfte sich realpolitisch mittlerweile erledigt haben.⁵⁾ Im Vordergrund steht nun das Ringen um Anwendungsbereich und Regelungsinhalte.

Nachstehend finden Sie einige der im Rahmen der gemeinsamen Veranstaltung vom 26. 11. 2012 (siehe FN 1) gehaltenen Vorträge abgedruckt.

Notwendiger Beitrag der potenziellen Anwender

Wenn zuvor angesprochen wurde, dass das Projekt des GKR zu den faszinierendsten europäischen privatrechtlichen Initiativen zählt, gilt dies für jeden einzelnen Rechtsanwalt in Österreich und in Europa als auch für jeden seiner Klienten, seien diese Konsumenten oder Unternehmer. Die Rechtsanwälte verstehen sich als Partner der Wirtschaft und als Unterstützer der Konsumenten. Rechtsanwälte sind für beide die erste Anlaufstelle für Rechtsrat und Rechtsvertretung. Sie haben nicht nur eine unverzichtbare Rolle als Garant der Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen. Im praktischen Alltags- und Geschäftsleben sind sie die unverzichtbaren „Übersetzer“ des Rechts für dessen Anwendung und in seiner Anwendung. Dies in einer Umgebung zunehmend – nicht zuletzt auch wegen der europäischen Rechtentwicklung – komplexer werdender und aus Anwendersicht oft ohne Beiziehung fachlichen Rates nicht mehr oder nur mehr schwer verständlicher Rechtsnormen.

Der „Erfolg“ eines neuen europäischen Rechtssystems, eines neuen optionalen Instrumentes, wird daher gerade im Bereich des Vertragsrechtes sehr maßgeblich davon abhängen, dass es gelingt, die Rechtsanwälte in Österreich und in Europa und deren Mandanten davon zu überzeugen, dass im jeweiligen Einzelfall die Option hinein in das neue zukünftige GKR eine solche ist, die einerseits dem Mandanten guten Gewissens empfohlen werden kann und andererseits vom Anwender („User“) nach Abwägung als insgesamt potenziell vorteilhaft, zumindest aber ausgewogen angenommen wird, sei es, weil er – als User aus Unternehmenssicht – all seinen grenzüberschreitenden Geschäften dasselbe gemeinsame Recht zugrunde legen und damit Transaktionskosten sparen kann oder – als User aus Konsumentensicht – auf ein hohes Verbraucherschutzniveau vertrauen kann.

Der CCBE-Rat der Europäischen Anwaltschaften und der ÖRAK haben daher sowohl die dem VO-Entwurf vorangegangene Arbeit der Experten und der europäischen Institutionen und auch auf nationaler Ebene von Anfang an in einem positiv-konstruktiven Bemühen begleitet. Dies allerdings mit gewissen inhaltlichen Vorbehalten und Anmahnungen zu Vereinfachung und Präzisierung.⁶⁾

Fortsetzung siehe S 362



1) Der Beitrag orientiert sich an einem von der Verfasserin am 26. 11. 2012 anlässlich der gemeinsamen Veranstaltung des ÖRAK mit der Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich zum Thema „Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht – eine attraktive Option für KMU?“ gehaltenen Eingangsvortrags.

2) KOM (2011) 635 endg.

3) Der CCBE-Rat der Europäischen Anwaltschaften hat eine erste, im Grundsatz positive Stellungnahme zu einer solchen Initiative der EK bereits im November 2006 gefasst, im weiteren regelmäßig Stellungnahmen erarbeitet, seine Position zum VO-Entwurf nach seiner ersten Preliminary Position von Februar 2012 im September 2012 verabschiedet und jüngst Kommentare zum JURI Berichtsentwurf des EP (2011/02284 [COD]) in seiner Plenarversammlung v. 17./18. 5. 2013 in Athen verabschiedet; s dazu näher unter www.ccbe.eu Der ÖRAK bringt sich aktiv sowohl im nationalen Bereich als auch über die gemeinsame europäische Dachorganisation CCBE in diese Rechtentwicklung ein.

4) Siehe beispielhaft CCBE Position Paper on the Proposal for a Regulation on a Common European Sales Law (C v 7. 9. 2012, www.ccbe.eu; vgl auch Stellungnahme des Europäischen Rechtsinstituts ELI, www.europeanlawinstitute

5) Der österr Bundesrat hatte – ähnlich wie der deutsche Bundestag und das britische House of Commons – eine begründete Stellungnahme gem Art 23g Abs 1 B-VG über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit erstattet.

6) Zu den Positionen des CCBE, der für dieses Projekt eine eigene Arbeitsgruppe (nunmehr erweitert auf European Private Law Committee) unter der Leitung von RA Prof. Dr. Friedrich von Westphalen eingerichtet hat, s www.ccbe.eu; vgl auch *Prunbauer-Glaser in The Proposed Common European Sales Law – the Lawyers' View* (sellier european law publishers 2013) 3ff.



2013, 334

Vertragsabschluss nach dem GEKR/CESL¹⁾

Von RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien. Der Autor ist Rechtsanwalt und Honorarprofessor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

Der Beitrag erörtert die Regeln des GEKR über den Abschluss eines Vertrages, Auslegung von Verträgen und deren Anfechtung wegen Willensmangel. Dabei werden auch Vergleiche zum Österreichischen Recht gezogen und bei manchen Bestimmungen des GEKR ein Verbesserungsbedarf konstatiert.

Im Oktober 2011 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht („GEKR“, nach der englischen Fassung auch „CESL“ [Common European Sales Law] abgekürzt) vorgelegt.²⁾ Dieser sieht für grenzüberschreitende Kaufverträge (und mit diesen verbundene Dienstleistungen) zwischen einem Unternehmer als Verkäufer und einem Verbraucher (B2C) sowie zwischen Unternehmern (B2B), aber nur, sofern zumindest einer (sei es Käufer oder Verkäufer) ein Klein- oder Mittelbetrieb (KMU) ist,³⁾ die Möglichkeit vor, das GEKR als anwendbares Recht zu wählen. Dieser Vorschlag für ein optionales Kaufrecht ist Gegenstand einer umfangreichen Diskussion und kritischen Würdigung.⁴⁾ Ungeachtet der zahlreichen kritischen Stimmen auch zu ganz grundsätzlichen, konzeptuellen Fragen, wie etwa, welche Rechtsgrundlage des AEUV überhaupt die Basis für ein so weit gehendes, nicht auf Verbraucherschutz beschränktes Instrument der Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Zivilrechts bildet,⁵⁾ ob ein solches Instrument mit dem Verhältnismä-

figkeits- und Subsidiaritätsgrundsatz (Art 5 Abs 3 und 4 AEUV) vereinbar ist⁶⁾ oder wie das Verhältnis zu Art 6 Abs 1 Rom I-Verordnung ist⁷⁾ und ungeachtet grundlegender Überarbeitungsvorschläge,⁸⁾ ist das GEKR für die EU-Kommission ein Prestigeobjekt.

benthiner, Der Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – Charakteristika und rechtspolitische Aspekte 10f, jeweils in: *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg.), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, und jüngst E. A. Kramer, Internationale, europäische und schweizerische Perspektiven des Vertragsrechts, JBl 2012, 750 (759). Hintergrund dieser Diskussion ist die Frage, ob für die Beschlussfassung des GEKR im EU-Rat Einstimmigkeit (Art 352 AEUV) erforderlich ist oder Mehrstimmigkeit (Art 114 AEUV) ausreicht.

- 1) Der Beitrag ist die überarbeitete und ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 26. 11. 2012 im Rahmen eines gemeinsamen von Wirtschaftskammer Österreich und Österreichischer Rechtsanwaltskammertag veranstaltetem Symposium über den Vorschlag der EU-Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht gehalten hat.
- 2) KOM (2011) 635 endgültig („VO-Entw“). Zur Entwicklung des GEKR und den umfangreichen Vorarbeiten vgl etwa *Csoklich*, PECL, CFR, GRR, DCFR, EZGB: Auf dem Weg zu einem europäischen Zivilgesetzbuch – Abschied vom ABGB? in *Hammerschmid* (Hrsg), Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in Europa (FS-Brodganyai) 325 ff.
- 3) Zum – vielfach kritisierten – vorgeschlagenen Anwendungsbereich des GEKR vgl den Beitrag von *Wendehorst*, in diesem Heft.
- 4) Hier seien nur folgende Sammelbände herausgegriffen, die sich mit dem Stand der Diskussion auseinandersetzen und jeweils weitere umfangreiche Literaturhinweise enthalten: *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011 (2012); *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission (2012).
- 5) Die EU-Kommission stützt den Vorschlag auf Art 114 AEUV; dies wurde auch von den Juristischen Diensten sowohl der EU-Kommission als auch des EU-Rates bestätigt. Ablehnend etwa *Müller-Graf*, Der konzeptionelle Kontext des optionalen GEKR, in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 59 ff, der Art 352 AEUV als Rechtsgrundlage sieht; krit auch *Perner*, Zum Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (Art 1 – Art 16 VO-Entw) 34 ff; *Stalder* in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 39 f. Würde trotz Vereinbarung des GEKR einem Verbraucher die Berufung auf das allenfalls höhere Verbraucherschutzniveau in seinem Heimatstaat möglich bleiben, würde einer der Hauptvorteile des GEKR für Unternehmer (keine Notwendigkeit, sich mit den einzelnen Verbraucherschutzrechten der anderen EU-Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen auseinanderzusetzen zu müssen) entfallen. Das hehre Ziel der EU-Kommission – durch die Schaffung eines einheitlichen Kaufrechts –, Unternehmern, die grenzüberschreitend tätig sind oder werden wollen, Transaktionskosten, insb durch Entfall der Notwendigkeit der Prüfung der nationalen Rechtsordnungen aller EU-Mitgliedstaaten, zu ersparen, wird aber auch durch die Regelungslücken des GEKR konterkariert: so enthält das GEKR etwa keine Regelung über die Stellvertretung, Nichtigkeit von Verträgen wegen Gesetz-/Sittenwidrigkeit (vgl hierzu etwa *E. A. Kramer*, JBl 2012, 760 f) oder zu (neben vertraglichem Schadenersatz allenfalls parallel zustehenden) deliktischen Schadenersatzansprüchen: für alle diese Fragen ist daher auch unter dem GEKR zwangsläufig auf das jeweils anwendbare nationale Recht zurückzugreifen.
- 8) Vgl etwa das Statement of the European Law Institute (ELI) on the Proposal for a Regulation on a Common European Sales Law (www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_el/Publications/5-2-2012_Statement_on_the_Proposal_for_a_Regulation_on_a_Common_European_Sales_Law.pdf), das – obwohl es die rechtspolitischen Grundsatz-Entscheidungen übernimmt – eine grundlegend geänderte Alternativ-Fassung des GEKR vorschlägt.

das möglichst noch vor Ende der laufenden Funktionsperiode der EU-Kommission (bis 2014) fertiggestellt werden soll; die EU-Kommission wird hierbei vom EU-Parlament unterstützt: es ist zu rechnen, dass die beiden mit dem GEKR befassten Ausschüsse des EU-Parlaments bis März/April 2013 ihre Berichte erstatten werden und die (erste) Abstimmung im EU-Parlament noch vor dem Sommer 2013 stattfinden wird. Im EU-Rat gingen die Beratungen bislang eher schleppend voran; unter der zyprischen Präsidentschaft wurde aber doch begonnen, in die systematische Erörterung der einzelnen Kapitel einzusteigen und die irische Präsidentschaft scheint entschlossen zu sein, diese zügig fortzuführen.

Die Praxis sollte sich daher darauf einstellen, in absehbarer Zeit mit einem neuen Regelungsinstrument für Kaufverträge konfrontiert zu sein. Da das GEKR nach dem derzeitigen Entwurf optional ist, wird gerade Anwälten die Aufgabe zukommen, ihre Klienten über die Vor- und Nachteile des GEKR im Vergleich zu den Alternativen (Wahl nationalen Rechts, mit dem – wegen Art 6 Rom I-VO – zwingenden Vorrang des höheren Verbraucherschutzniveaus des Heimatstaates des Verbrauchers; bei B2B-Verträgen UN-Kaufrecht) zu beraten und bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Auch wenn zu erwarten ist, dass sich inhaltlich der VO-Entwurf der Kommission zum GEKR noch ändern wird, ist es doch gerade für Rechtsanwälte angezeigt, sich zeitgerecht mit diesem künftigen Instrument auseinanderzusetzen. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit einem wesentlichen Teil des GEKR, dem Vertragsabschluss.

I. Vorvertragliche Informationspflichten

1. Katalog vorvertraglicher Informationspflichten

Die EU-Verbraucherschutzgesetzgebung hat ein ausdifferenziertes System explizit vorgeschriebener vorvertraglicher Informationspflichten entwickelt (etwa Art 5, 6 Verbraucherrechte-RL, 2011/83/EU): Entsprechend dem Ziel der EU-Kommission, dass auch bei Wahl des GEKR das Schutzniveau, das Verbraucher auf Grundlage des geltenden EU-Verbraucherrechts genießen, beibehalten oder erhöht werden soll (Erwägungsgrund 11, VO-Entw), sieht daher auch das GEKR umfangreiche (unsystematisch und durch viele Querverweise kompliziert formulierte)⁹⁾ Kataloge **vorvertraglicher Informationspflichten des Verkäufers** vor, wobei beim Umfang der vorvertraglichen Informationspflichten einerseits zwischen Unternehmerverträgen (Art 23 GEKR) und Verbraucherverträgen (Art 13–22 GEKR), bei diesen zwischen Fernabsatz- und Haustürgeschäften (Art 13–19 GEKR) und sonstigen Verträgen (Art 20 GEKR) unterschieden wird; diese werden – systematisch fragwürdig – ergänzt

durch Art 71 GEKR über die Verpflichtung zur Aufklärung über Zusatzentgelte. Zusätzliche Vorschriften enthalten die Art 24–27 GEKR für auf elektronischem Wege abgeschlossene Verträge. Diese Vorschriften sind nur in B2B-Verträgen abdingbar.

Inhaltlich entsprechen diese Vorschriften, soweit sie Verbraucherverträge betreffen, weitgehend der Verbraucherrechte-RL und dem auch in Österreich geltenden Rechtsbestand (§ 5 i KSchG; § 9 E-Commerce-Gesetz): aufzuklären ist daher insb über die wesentlichen Merkmale der Waren, den Gesamtpreis und zusätzliche Kosten, Identität und Anschrift des Unternehmers und Widerrufsrechte. Im Detail bestehen aber doch Unterschiede, insgesamt ist der im GEKR enthaltene Katalog auch kürzer als jener in der Verbraucherrechte-RL: so ist in Art 20 GEKR etwa – begrüßenswerterweise – keine Pflicht zum Hinweis auf die gesetzliche Gewährleistung vorgesehen (anders noch Art 5 Abs 1 lit e Verbraucherrechte-RL).

Der Entwurf sieht (wenn auch abdingbare) vorvertragliche Informationspflichten auch für B2B-Verträge (Art 23 Abs 1 GEKR) vor, wonach der Verkäufer verpflichtet ist, *„dem anderen Unternehmer gegenüber auf jede nach den Umständen geeignete Weise alle Informationen in Bezug auf wesentliche Informationen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale der zu liefernden Ware, der bereitzustellenden digitalen Inhalte bzw der zu erbringenden verbundenen Dienstleistungen offen zu legen, über die er verfügt oder verfügen müsste und deren Nichtoffenlegung gegenüber der anderen Partei gegen das Gebot von Treu und Glauben und den Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs verstoßen würde“*. Diese unbestimmte Formulierung wird ergänzt in Art 23 Abs 2 GEKR durch eine Aufzählung von sechs Kriterien zur Abwägung, welche Informationen tatsächlich im Einzelfall nach Abs 1 offen zu legen sind, wie besondere Sachkunde des Verkäufers, Aufwendungen zur Erlangung der Information oder die *„gute Handelspraxis in der betreffenden Situation“*. Abgerundet wird diese Regelung noch durch die Definition des Begriffs *„Treu und Glauben und Grundsatz des redlichen Verkehrs“* in Art 2 lit b VO-Entw¹⁰⁾ als *„Verhaltensmaßstab, der durch Redlichkeit, Offenheit und Rücksicht auf die Interessen der anderen Partei in Bezug auf das fragliche Geschäft oder Rechtsverhältnis ge-*

9) Mit Recht krit. Lurger, Zustandekommen eines bindenden Vertrags (Teil II CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 67.

10) Die EU-Kommission hat einen rechtstechnisch mit Recht kritisierten, weil unübersichtlichen Weg gewählt: das GEKR selbst ist als Anhang zur VO vorgesehen, wobei zum Teil ganz zentrale Vorschriften, wie Definitionen (Art 2 VO-Entw), der Anwendungsbereich des GEKR (Art 4–7 VO-Entw) und die Art und Form der Vereinbarung des GEKR (Art 8, 9 VO-Entw), in der Verordnung selbst (diese häufig auch als „Chapeau“, hier im Beitrag als „VO-Entw“ bezeichnet) geregelt sind.

kennzeichnet ist“. Warum für Unternehmergeschäfte überhaupt eine gesetzliche Anordnung vorvertraglicher Informationspflichten erforderlich sein soll, ist nicht erkennbar: Mit KMU-Schutzüberlegungen kann diese Regelung jedenfalls nicht begründet werden, da diese Pflichten den jeweiligen Verkäufer treffen, daher auch ein KMU, das an ein Großunternehmen verkauft. Zu hinterfragen ist weiters, warum solche vorvertraglichen Informationspflichten nur für Verkäufer, nicht aber für Käufer vorgesehen werden: Bspw bei Verträgen über die Lieferung maßgeschneiderter Waren oder in andere Produkte einzubauende Teile ist der Verkäufer auf die ausreichende und richtige Information durch den Käufer über die Anforderungen und genauen Verwendungszwecke zumindest genauso angewiesen wie der Käufer auf Informationen durch den Verkäufer über die Merkmale der zu liefernden Ware. Schließlich ist die vorgeschlagene Formulierung aber allein schon wegen ihrer völligen Unbestimmtheit strikt abzulehnen: Es kann wohl ausgeschlossen werden, dass sich hier europaweit eine einheitliche Rechtsprechungspraxis bei Auslegung einer solchen unklaren Bestimmung entwickelt – und der EuGH wird hier keine Auslegungs-Richtlinien vorgeben können, weil es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handelt.

Eine abschließende Regelung über die vorvertraglichen Informationspflichten enthält das GEKR aber nicht. So bleiben einerseits nach Art 12 VO-Entw die Informationspflichten nach der Dienstleistungs-RL ebenso unberührt wie nach Art 11 VO-Entw (vgl auch Erwägungsrund 28) außerhalb des Vertragsrechts vorgesehene nationale Informationspflichten (etwa wegen Gesundheits- oder Umweltschutz, Gründen der Sicherheit): Insb solche nationalen Informationspflichten bilden natürlich (insb im Zusammenhang mit der im GEKR nicht geregelten [und daher ebenfalls nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht zu beurteilenden] Frage der Nichtigkeit eines Vertrags wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften) ein weiteres Einfallstor für nationales Recht und reduzieren damit naturgemäß den Grad der Rechtsvereinheitlichung durch das GEKR und damit die Attraktivität für Unternehmer.¹¹⁾

2. Sanktionen für Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten

Art 29 GEKR regelt die Sanktionen für die Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten abschließend.

Nach Art 29 Abs 1 GEKR hat der eine Aufklärungspflicht verletzende Vertragspartner dem anderen jeden **Verlust** (das ist der materielle und immaterielle Verlust in Form erlittener Schmerzen und erlittenen Leids, ausgenommen alle andere Formen immateriellen Verlusts wie Beeinträchtigung der Lebensqualität oder entgangene Freude: vgl Art 2 lit a VO-Entw) zu **ersetzen**,

der dem anderen Vertragspartner dadurch entsteht. Auch wenn es sich bei der Verletzung einer vorvertraglichen Informationspflicht streng genommen nicht um eine „Nichterfüllung“ handelt, wird Kap 16 GEKR über das vertragliche Schadenersatzrecht (einschließlich Art 88 GEKR)¹²⁾ wohl auch auf den Schadenersatz für die Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten anwendbar sein: Diese Bestimmungen sehen eine Verpflichtung zum Ersatz jedes vorhersehbaren Verlusts vor, außer die Nichterfüllung ist entschuldigt (Art 159 ff GEKR).¹³⁾ Ergänzt wird diese Regelung durch Art 88 GEKR, wonach eine Nichterfüllung entschuldigt ist, wenn sie auf einem außerhalb des Einflussbereichs dieser Partei liegenden Hindernis beruht und wenn von dieser Partei nicht erwartet werden konnte, das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Betracht zu ziehen oder das Hindernis oder dessen Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

Wenn nicht nach Art 14 GEKR über zusätzliche Versandkosten oder nach Art 17 GEKR über die Pflicht zur Tragung der Rücksendekosten aufgeklärt wurde, **verliert** der Unternehmer den entsprechenden **Entgeltsanspruch** (Art 29 Abs 2 GEKR).

Nach Art 29 Abs 3 iVm Art 42 Abs 2 GEKR führt die Nichtaufklärung über das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und Haustürgeschäften zu einer **Verlängerung der Widerrufsfrist, maximal jedoch um ein Jahr**: Dies ist wohl eine engere Regelung als nach der EuGH-Rsp, der in EuGH *Heininger*¹⁴⁾ auf Basis des geltenden Verbraucherschutz-Acquis bei fehlender Belehrung über das Rücktrittsrecht eine absolute Befristung des Rücktrittsrechts abgelehnt hat.

Weiters ist nach Art 29 Abs 3 iVm Art 48 f GEKR die Verletzung einer vorvertraglichen Informationspflicht auch über die **Anfechtung** wegen **Irrtums** oder **Arglist** möglich (vgl etwa ebenso § 871 Abs 2 ABGB).

Schließlich sind nach Art 59 GEKR die vorvertraglichen Informationen für die **Auslegung des Vertragsinhalts** maßgeblich: Die Unterlassung gebotener vorvertraglicher Aufklärung kann daher zu einem anderen Vertragsinhalt als vom Verkäufer intendiert führen;¹⁵⁾

11) Vgl *Perner*, Zum Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (Art 1 – Art 16 VO-Entwurf), in *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 28.

12) Vgl *Lurger*, Zustandekommen eines bindenden Vertrags (Teil II CESL-Entwurf), in *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 71 f.

13) Vgl hierzu näher den Beitrag von *Mitterer*, in diesem Heft.

14) Urteil v 31. 12. 2001, C-481/99. Vgl dazu auch *Weller*, Widerrufsrecht bei Fernabsatz und Haustürgeschäften, in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 162.

15) *Benninghoff*, Die Rolle der vorvertraglichen Informationspflichten im Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in *Schmidt-*

dies gilt auch für die Auslegung nach §§ 914f ABGB bei Geltung österreichischen Rechts.

Ein generelles Rücktrittsrecht allein aus dem Grund der Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht ist allerdings nicht vorgesehen.¹⁶⁾

Im GEKR nicht geregelt (auch nicht in den Erwägungsgründen angesprochen) ist die Frage der Sanktionierung mit anderen, nicht vertragsrechtlichen Sanktionen des anwendbaren nationalen Rechts: Es ist aber nach allgemeinen Grundsätzen davon auszugehen, dass etwa nach dem nationalen Recht UWG-Ansprüche ebenso zusätzlich möglich sind wie etwa (konkurrierende) deliktische Schadenersatzansprüche.¹⁷⁾

Hinzu kommt aber als **Kernproblem**: Das GEKR gilt erst ab Vereinbarung, also ab Vertragsabschluss – die vorvertraglichen Informationspflichten setzen aber früher an, zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht klar ist, ob das GEKR oder ein nationales Recht gelten soll: Wird dann später das GEKR vereinbart, gilt es zwar rückwirkend auch für die vorvertraglichen Informationspflichten (so ausdrücklich Art 11 VO-Entw); kommt es aber zu keinem Vertragsabschluss oder wird für den Vertrag letztlich nicht das GEKR vereinbart, gelten die vorvertraglichen Informationspflichten (und die Rechtsfolgen bei deren Verletzung), die das anwendbare nationale Recht vorsieht. Dies bedeutet aber, dass im Vorfeld des Vertragsabschlusses keine Harmonisierung erreicht wird: Der Verkäufer muss vorsichtigerweise die Informationspflichten sowohl nach GEKR als auch nach dem möglicherweise anwendbaren nationalen Recht, bei B2C-Verträgen jedenfalls auch nach dem nationalen Recht des Verbrauchers, einhalten – oder aber von vornherein klarstellen, dass er nur nach dem GEKR einen Vertrag schließt und will der andere Vertragspartner dies nicht akzeptieren, vom Vertragsschluss Abstand nimmt.

II. Zustandekommen eines Kaufvertrags unter dem GEKR

1. Kaufvertrag

Art 2 lit k VO-Entw definiert den Kaufvertrag – wenn auch umständlich, so doch im Ergebnis ganz ähnlich dem österreichischen Rechtsverständnis (§ 1053 Satz 1 ABGB) – als „*Vertrag, nach dem der Unternehmer (der ‚Verkäufer‘) das Eigentum an einer Ware auf eine andere Person (den ‚Käufer‘) überträgt oder sich zur Übertragung des Eigentums an einer Ware auf den Käufer verpflichtet und der Käufer den Preis zahlt oder sich zur Zahlung verpflichtet, einschließlich Verträgen über die Lieferung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen, ausgenommen Verträge, die den Kauf zwangsversteigerter Waren betreffen oder auf sonstige Weise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind*“. Daraus folgt zunächst, dass ein **Kaufvertrag**, bei dem der **Verkäufer Verbraucher** ist, **nicht** dem **GEKR** unterliegt. Wei-

ters erfasst die Kaufvertragsdefinition des GEKR auch **Werklieferungsverträge**. Aus Art 5 lit c VO-Entw folgt, dass das GEKR auch für Verträge über mit einem Kaufvertrag **verbundene Dienstleistungen**, unabhängig davon, ob dafür ein gesonderter Preis vereinbart wurde oder nicht, vereinbart werden kann: Art 2 lit m VO-Entw definiert diese verbundenen Dienstleistungen als jede Dienstleistung iZm Waren oder digitalen Inhalten wie Montage, Installierung, Instandhaltung, Reparatur oder sonstigen Handreichungen, die vom Verkäufer der Waren oder vom Lieferanten der digitalen Inhalte auf der Grundlage des Kaufvertrags, des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags über verbundene Dienstleistungen erbracht werden, der zeitgleich mit einem dieser Verträge geschlossen wurde, jedoch ausgenommen Transportleistungen, Schulungen, Unterstützungsleistungen im Telekommunikationsbereich und Finanzdienstleistungen (vgl auch den deutlich enger gefassten Erwägungsgrund 19 des VO-Entw).

Art 2 lit h VO-Entw sieht vor, dass Strom, Erdgas, Wasser und andere Formen als Gas, außer sie werden in begrenztem Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten, nicht als bewegliche Sachen gelten und daher nicht Gegenstand eines dem GEKR unterliegenden Kaufvertrages sein können.

Aus Art 5 VO-Entw schließlich folgt, dass das GEKR auch für Verträge über die **Bereitstellung digitaler Inhalte** (insoweit sogar unabhängig davon, ob die Bereitstellung gegen Zahlung eines Preises erfolgt) sowie für Verträge über verbundene Dienstleistungen, ebenfalls gleich, ob dafür ein gesonderter Preis vereinbart wurde oder nicht, gilt.

Durch Art 6 Abs 2 VO-Entw werden aber Kaufverträge, bei denen der **Kaufpreis kreditiert** wird oder eine vergleichbare Finanzierungshilfe gewährt wird, vom Anwendungsbereich des GEKR ausgenommen: Für diese sollen die (voll-harmonisierten) Regelungen der Verbraucherkredit-RL (2008/48/EG) jedenfalls auch weiterhin gelten.¹⁸⁾

Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 107.

16) Benninghoff, Die Rolle der vorvertraglichen Informationspflichten im Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 107.

17) Benninghoff, Die Rolle der vorvertraglichen Informationspflichten im Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 116 f.

18) Kritisch Schmidt-Kessel, Anwendungsbereich, Ausgestaltung der Option und andere Fragen zur Verordnung, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 32: nach dem Wortlaut wären auch mit Zahlung per Kreditkarte erfüllte Verträge ausgenommen.

Ebenso ausgenommen sind sog **Mischverträge**, das sind nach Art 6 Abs 1 VO-Entw Verträge, die neben dem Kauf von Waren und der Erbringung verbundener Dienstleistungen iSv Art 5 VO-Entw noch andere Elemente beinhalten.

Gerade auch bei diesen zentralen Fragen des sachlichen Anwendungsbereichs¹⁹⁾ zeigen sich ganz erhebliche strukturelle und konzeptionelle Schwächen des VO-Entw: Zum einen ist die Aufnahme dieser ganz zentralen Definitionen in den Chapeau (statt direkt in das GEKR) unverständlich; zum anderen ist es aus Sicht der Rechtssicherheit inakzeptabel, dass aufgrund der unklaren, vagen Formulierung schon bei der Frage, für welche Verträge das GEKR überhaupt wirksam vereinbart werden kann, erhebliche Zweifelsfragen auftauchen: Es kann auch nicht mit einer breiten Akzeptanz des GEKR gerechnet werden, wenn die Vertragsparteien ein erhebliches Risiko eingehen, dass sie im Streitfall vom Gericht erfahren müssen, dass auf ihren Vertrag, weil dieser doch kein Kaufvertrag iS des VO-Entw ist, das gewählte GEKR gar nicht anwendbar ist, sondern ein nach der Rom I-VO zu bestimmendes nationales Recht; und angesichts dieser Risiken kann sich ein sorgfältig handelnder Unternehmer auch nicht die Prüfung der einzelnen nationalen Rechtsordnungen, in denen er seine Waren verkaufen möchte, ersparen. Hier besteht also noch ein erheblicher Änderungsbedarf.²⁰⁾

2. Vertragsabschluss

Auch der im GEKR vorgesehene Mechanismus des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags entspricht im Grunde dem des österreichischen Rechts und dem des CISG: Ein wirksamer Vertrag setzt nach Art 30 GEKR voraus, dass die Parteien eine Einigung mit Rechtsfolgewillen erzielen und die Einigung einen ausreichenden Inhalt hat und hinreichend bestimmt ist. Auch das GEKR geht von einem **Anbot** als einleitende, zum Vertragsabschluss führende Willenserklärung aus, das einen ausreichenden Inhalt haben und hinreichend bestimmt sein muss und in der Absicht unterbreitet wird, im Falle seiner Annahme zu einem Vertrag zu führen; ein an die Allgemeinheit gerichteter Vorschlag (etwa Prospekt, Homepage, Flugblatt) stellt – so wie im österreichischen Recht – kein Anbot dar, außer aus den Umständen ergibt sich etwas anderes (Art 31 GEKR; ebenso Art 14 Abs 2 CISG). Eine Einigung (und damit der Vertragsabschluss) wird durch (ausdrückliche oder schlüssige) **Annahme** des Anbots innerhalb der Annahmefrist bewirkt (Art 30 Abs 2, Art 35 GEKR).

Hingegen ist die **Bindungswirkung** der Offerte im GEKR angelehnt an das englische Recht („*mailbox-rule*“) und der diesem nachgebildeten Regelung des Art 16 CISG vorgesehen und damit abweichend vom österreichischen Recht: Während nach dem österreichischen Recht eine Offerte ab Zugang beim Oblaten

nicht mehr einseitig zurückgenommen oder geändert werden kann, ist die Offerte nach dem GEKR bis zur Absendung der Annahmeerklärung vom Offerenten frei widerrufbar, wenn sich aus der Offerte selbst keine andere Regelung ergibt (Art 32 GEKR).²¹⁾ Weiters ist die Offerte nach Art 32 Abs 3 lit c GEKR nicht widerrufbar, wenn der „*Empfänger aus sonstigen Gründen vernünftigerweise auf die Unwiderruflichkeit des Anbots vertrauen konnte und er im Vertrauen auf das Anbot gehandelt hat*“: diese völlig unbestimmte Regelung sollte in der Endfassung gestrichen werden.

Die **Annahmefrist** ist ebenfalls dem österreichischen Recht entsprechend geregelt: Wenn der Offerent nicht selbst eine Annahmefrist gesetzt hat, gilt eine angemessene Annahmefrist (Art 36 GEKR).

Die **verspätete Annahme** ist Art 21 CISG und im Ergebnis wohl auch dem geltenden österreichischen Recht entsprechend geregelt: Eine verspätete Annahme führt nur dann zum Vertragsabschluss, wenn der Anbietende den Empfänger unverzüglich davon unterrichtet; Art 37 Abs 2 GEKR enthält eine § 862 a, 2. Halbsatz, ABGB entsprechende Regelung.

In der dt Sprachfassung missverständlich ist der **Zugang** von Willenserklärungen geregelt (Art 10 GEKR): Danach geht eine Mitteilung zu, wenn sie dem Empfänger „*übermittelt*“ wird; wie aus der englischen Sprachfassung („*delivered*“) folgt, ist wohl von der Zustellung, nicht von der Absendung auszugehen; bei elektronischer Übermittlung reicht für den Zugang aber, dass die Erklärung für Empfänger abrufbar oder sonst an einem Ort und in einer Weise zugänglich gemacht wird, dass ihr unverzüglicher Abruf durch den Empfänger erwartet werden kann.

Bemerkenswerterweise regelt das GEKR nicht, wann das Anbot bzw der Vertrag „**hinreichend bestimmt**“ ist und einen „**ausreichenden Inhalt**“ hat, insb ist unklar, ob die Nennung eines bestimmten Preises erforderlich ist. Auch wenn etwa nach Art 14 GEKR für Fernabsatz- und Haustürgeschäfte über den Gesamtpreis und Kosten aufgeklärt werden muss, kann daraus nicht zwingend geschlossen werden, dass der Preis zumindest bei Verbrauchergeschäften zu den *essentialia negotii* zählt, weil die Verletzung der Informationspflicht zwar über eine Schadenersatzpflicht und Irrtumsanfechtung sanktioniert wird, nicht aber mit der Vertragsunwirksamkeit. Hinzu kommt, dass nach Art 73 GEKR dann, wenn kein Preis vereinbart wurde, ein angemessener Preis als vereinbart gilt: Insgesamt

19) Vgl hierzu näher den Beitrag von Wendehorst, in diesem Heft.

20) Vgl hierzu mit konkreten Änderungsvorschlägen das ELI, Statement of the European Law Institute (ELI) on the Proposal for a Regulation on a Common European Sales Law, Part A: Summary of Proposed Changes, II Changes to the Scope of the CESL (7)–(9) und Art 2 (neu).

21) Die diesbezügliche deutsche Sprachfassung ist aber irreführend und schwer verständlich; aus der engl Fassung erschließt sich aber das hier wiedergegebene Verständnis.

also ist wohl davon auszugehen, dass der Preis kein notwendiger Bestandteil eines Vertrags oder einer Offerte ist.²²⁾

Anders als im österreichischen Recht, aber Art 19 CISG nachgebildet, sind die Regelungen des GEKR über **abweichende Annahmeerklärungen** (Art 38 GEKR): Enthält die Annahme abweichende oder zusätzliche Vertragsbestimmungen, die das Anbot erheblich ändern, so ist die Annahme – insoweit noch dem österreichischen Recht entsprechend – als neues Anbot zu qualifizieren; ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Offerent nun seinerseits diese neue Offerte fristgerecht annimmt. Enthält die Annahme (zB ein „kaufmännisches Bestätigungsschreiben“) hingegen zwar Änderungen, aber keine erheblichen Änderungen, kommt der Vertrag zu diesen geänderten Bestimmungen zustande, außer der Offerent widerspricht unverzüglich, oder der Offerent hat in seiner Offerte die Annahme ausdrücklich auf die Bestimmungen des Anbots beschränkt, oder der Oblat hat die Annahme seiner geänderten Annahmeerklärung von der Zustimmung des Offerenten abhängig gemacht, die in der Folge nicht erteilt wird. Entscheidend ist daher die Frage der Abgrenzung von den wesentlichen zu den unerheblichen Änderungen: **Wesentliche Abweichungen werden dabei** im Zweifel bei Abweichungen beim Preis, der Zahlung, der Quantität und Qualität der Ware, Ort und Zeit der Lieferung, dem Umfang der Haftung einer Partei und der Beilegung von Streitigkeiten angenommen.

Diese Regelung, die doch deutlich vom geltenden österreichischen Recht abweicht und bei nicht erheblichen Änderungen quasi automatisch dem Schweigen einen bestimmten Erklärungswert, nämlich Zustimmung zu den Änderungen unterstellt, hat sich auch im CISG – weil streitgeneigt – nicht bewährt²³⁾ und sollte gestrichen werden.

3. Vereinbarung von AGB

Besondere Regelungen enthält das GEKR für die Vereinbarung **nicht individuell ausgehandelter Vertragsbestimmungen** (im Folgenden kurz AGB), das sind Vertragsbestimmungen, die von einer Partei gestellt wurden und die andere Partei nicht in Lage war, ihren Inhalt zu beeinflussen, wobei die bloße Möglichkeit, zwischen mehreren vorformulierten Bestimmungen zu wählen, nicht ausreicht, damit eine Vertragsbestimmung als individuell ausgehandelt angesehen werden kann (Art 7 GEKR).

AGB gelten nach Art 70 GEKR nur, wenn der andere Vertragspartner sie kannte oder wenn der AGB-Verwender vor oder bei Vertragsabschluss angemessene Schritte unternommen hat, um die andere Partei darauf aufmerksam zu machen: Ungeachtet der unklaren Formulierung wird unter „darauf“ wohl nicht nur ein Hinweis auf die Existenz der AGB, sondern auch

auf deren Inhalt (zumindest ein Hinweis, wo der Text der AGB auffindbar ist) zu verstehen sein. Diese Regelung gilt für alle Verträge (somit auch für Unternehmerverträge), gegenüber Unternehmern sind aber die für die AGB-Vereinbarung vorgesehenen „angemessenen Schritte“ wohl anders zu verstehen als gegenüber Verbrauchern. Diese Regelung ist zwingend, auch in Unternehmerverträgen. Im Ergebnis wird diese Regelung wohl der österreichischen Rechtslage entsprechen, nach der für die AGB-Vereinbarung grundsätzlich vor Vertragsabschluss ein Hinweis auf die AGB und die Möglichkeit zur Kenntnisnahme vom Inhalt der AGB besteht.

Für Verbraucherverträge besteht aber noch eine Sondervorschrift (Art 70 Abs 2 GEKR): Danach reicht es nicht, dass der Verbraucher auf die AGB durch einen Verweis in einem Vertragsdokument aufmerksam gemacht wird; dies reicht selbst dann nicht, wenn der Verbraucher dieses Dokument unterschreibt! Diese Bestimmung ist zunächst schon gesetzestechnisch abzulehnen, weil sie nur regelt, was nicht zur AGB-Vereinbarung in Verbraucherverträgen ausreicht, ohne klar zu regeln, welche Voraussetzungen zur wirksamen AGB-Vereinbarung erfüllt sein müssen. So ist etwa ungeklärt, ob etwa ein (wie auch immer im Streitfall zu beweisender) mündlicher Hinweis extra erforderlich ist? Oder ob wirklich der Hinweis auf die AGB in einem gesonderten Dokument enthalten sein muss oder nicht doch ein deutlicher (fettgedruckter) Hinweis im Vertragsdokument selbst ausreichend ist?²⁴⁾ Auch diese Regelung zeigt, dass bei der Gestaltung des GEKR augenscheinlich der „Internet-Kauf“ vor Augen stand: Dort ist – über einen entsprechenden „button“ – ein gesonderter Hinweis samt gesonderter Zustimmungserklärung leicht gestaltbar und nachprüfbar; auf mündliche Vertragsabschlüsse im Geschäftslokal oder im Korrespondenzwege sind diese Regelungen nicht oder nur schwer übertragbar. Auch diese Regelung sollte daher noch überarbeitet werden.

Bei einem Verweis auf **widersprechende AGB** kommt nach Art 39 GEKR ein Vertrag dann zustande, wenn sonst, das heißt außer über die AGB, eine Einigung erzielt wurde: Die AGB gelten dann nur, soweit sie inhaltlich entsprechen. Der Vertragsschluss kann in diesem Falle nur verhindert werden, wenn die andere

22) Vgl Lurger, Zustandekommen eines bindenden Vertrags (Teil II CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 74 f.

23) Zu den in Literatur und Rsp strittigen Fragen vgl etwa Dornis in Honsell, Kommentar zum UN-Kaufrecht Art 19 Rz 4 ff; Posch in Schwimann, ABGB³ Art 19 UN-Kaufrecht Rz 3 ff; OGH JBl 1997, 592.

24) Wendehorst, Regelungen über den Vertragsinhalt (Teil III des CESL-Entwurfs), in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 95 f.

Partei unverzüglich widerspricht oder im Voraus ausdrücklich (daher nicht durch eine entsprechende Klausel in den AGB!) erklärt hat, dass sie ohne volle Geltung ihrer AGB an ihre Vertragserklärung nicht gebunden sein will (Art 39 Abs 2 GEKR). Diese Regelung entspricht im Wesentlichen wohl der einschlägigen österreichischen Judikatur.²⁵⁾ Das Verhältnis zu Art 38 GEKR (Annahme mit widersprechenden Bedingungen) ist mE aber unklar, insb erscheint nicht verständlich, warum für widersprechende AGB überhaupt eine gesonderte Regelung vorgesehen ist und nicht die allgemeine Regelung des Art 38 GEKR über abweichende Annahmeerklärungen ausreichend sein soll: In beiden Fällen geht es doch um dieselbe Frage, nämlich unter welchen Voraussetzungen von einem (normativen) Konsens der Parteien, der zum Vertragsschluss führt, ausgegangen werden kann.²⁶⁾

Hinzuweisen ist auch auf das aus dem Verbraucher-Acquis übernommene **Transparenzgebot** des Art 82 GEKR, wonach der Unternehmer dafür Sorge tragen muss, dass AGB-Bestimmungen in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und mitgeteilt werden. Anders als nach § 6 Abs 3 KSchG sind aber intransparente AGB-Klauseln nicht allein wegen ihrer Intransparenz unwirksam; unwirksam sind nur „unfaire“ AGB-Bestimmungen: Bei der Prüfung der „unfairness“ einer AGB-Klausel ist deren Intransparenz ein, aber eben nicht allein ausschlaggebendes Prüfkriterium (vgl Art 83 Abs 2 GEKR); nicht zuletzt diese Regelung hat zu Vorbehalten der österreichischen Verbraucherschutzorganisationen gegen das GEKR geführt.

4. Vereinbarung des GEKR

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, dass das GEKR nur dann gilt, wenn beide Vertragsparteien das GEKR als Rechtsgrundlage wünschen und dessen Geltung vereinbaren.

Während für Unternehmerverträge die Vereinbarung des GEKR nach den allgemein im GEKR für vertragliche Vereinbarungen vorgesehenen Regelungen möglich ist (Art 8 Abs 1 VO-Entw), die Vereinbarung des GEKR daher auch stillschweigend oder über AGB erfolgen kann, sieht der VO-Entw für Verbraucherverträge einen recht komplizierten Mechanismus für die Wahl des GEKR vor (Art 8 Abs 2, 3, Art 9 GEKR): Der **Verbraucher** muss nämlich **gesondert und ausdrücklich** der Geltung des **GEKR zustimmen**; zusätzlich hat der Unternehmer ein eigens entwickeltes Informationsblatt (Anh II des GEKR) – und dies weiters noch mit einem „deutlichen Hinweis“ (!) – zu übermitteln, das neben einem ausdrücklichen Hinweis auf die (aufgrund der Formulierung „*Sie sind dabei, einen Vertrag auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts abzuschließen* (...)“ fast eine Warnung vor der) Geltung des GEKR eine – mit Recht als irreführend kritisierte – Kurzdarstellung der wichtigsten

Verbraucherrechte enthält: Vor Übersendung dieses Standard-Informationsblatts ist der Verbraucher an den Vertrag nicht gebunden (Art 9 Abs 1 Satz 2 GEKR). Ungeachtet dieser Formulierung, die im Umkehrschluss dazu führen würde, dass der Unternehmer an den Vertrag gebunden ist, ist aber davon auszugehen, dass in einem solchen Fall gar kein wirksamer Vertrag zustande kommt, daher auch der Unternehmer nicht daran gebunden ist: Denn der Unternehmer wollte ja nur einen Vertrag unter Geltung des GEKR abschließen, solange diese Geltung nicht wirksam vereinbart wurde, besteht daher kein Konsens zwischen den Vertragsparteien, der aber Voraussetzung für einen bindenden Vertrag ist. Über die Vereinbarung des GEKR ist dem Verbraucher dann weiters auf einem dauerhaften Datenträger eine Bestätigung über diese Vereinbarung zu übermitteln; anders als beim Standard-Informationsblatt zieht die Unterlassung der Übersendung der schriftlichen Bestätigung aber nicht die Unwirksamkeit des Vertrages nach sich.²⁷⁾

In Verbraucherverträgen sind daher zwei gesonderte „Einigungen“ erforderlich: einmal über den Vertrag und seinen Inhalt als solchen und zum anderen über die Geltung des GEKR; darüber hinaus ist das Standardinformationsblatt zu übergeben. Dieser strenge Formalismus (dessen Einhaltung nach Art 10 VO-Entw auch noch durch von den einzelnen Mitgliedstaaten festzulegende Sanktionen [Bußen, Verwaltungsstrafen etc] abzusichern ist) ist schon vom Grundsatz her fragwürdig – soll das GEKR doch gerade ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten (Erwägungsgrund 11);²⁸⁾ begründbar mag es aus Verbraucherschutzgründen vor dem Ziel sein, dass das GEKR nicht bloß über einen AGB-Verweis vereinbart werden können soll, der Verbraucher daher nur nach einer bewusst und (über das Standard-Informationsblatt abgesichert) auch informiert getroffenen Entscheidung an das GEKR gebunden sein soll. Praktisch administrierbar ist dieser Formalismus aber wohl nur im Fernabsatz, insbesondere bei über Internet abgeschlossenen Verträgen über entsprechende gesonderte „Seiten“ (mit dem

25) Vgl Bollenberger in KBB ABGB³ § 864 a Rz 8 mwN: kreuzende AGB gelten, sofern sie sich nicht widersprechen oder nicht vom dispositiven Recht abweichen.

26) Auch im UN-Kaufrecht sind widersprechende AGB nach der allgemein für abweichende Annahmeerklärungen vorgesehenen Regelung zu beurteilen: vgl Dornis in Honsell, Kommentar zum UN-Kaufrecht Art 19 Rz 37 ff.

27) Schmidt-Kessel, Anwendungsbereich, Ausgestaltung der Option und andere Fragen zur Verordnung, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 42.

28) Krit etwa Perner, Zum Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (Art 1 – Art 16 VO-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 32.

Standard-Informationsblatt) und „buttons“ mit der „Zustimmungserklärung“. Bei sonstigen Geschäften, insb bei im Verkaufslokal abgeschlossenen Geschäften, ist dieser Formalismus aber wohl übertrieben und kaum administrierbar: Wie soll die gesonderte, ausdrückliche (nicht notwendigerweise jedoch schriftliche) Zustimmung des Verbrauchers bei einem mündlichen Kaufvertragsabschluss im Geschäftslokal erfolgen – und dann auch später beweisbar sein, wenn sie nicht schriftlich festgehalten wurde? Der Verbreitung des GEKR ist dieser Formalismus ohne Zweifel hinderlich.

Für Verbraucherverträge ist weiters die bloß teilweise Vereinbarung des GEKR ausgeschlossen; im Umkehrschluss ist daraus aber zu schließen, dass das GEKR in Unternehmerverträgen auch nur teilweise (etwa nur das Kapitel über die Rechtsbehelfe und/oder das vertragliche Schadenersatzrecht) vereinbart werden kann.²⁹⁾

III. Vertragsauslegung

Das GEKR enthält auch Regelungen über die Auslegung von Willenserklärungen, die im Grunde ganz ähnlich dem österreichischen Rechtsverständnis (§§ 914f ABGB) sind, im Detail aber doch nicht unbedeutende Unterschiede aufweisen.

Zunächst hält, so wie § 914 ABGB, auch das GEKR den **Primat des übereinstimmenden Parteiwillens** fest und stellt klar, dass eine einvernehmliche Fehlbezeichnung nicht schadet (Art 58 Abs 1 GEKR). Dementsprechend gilt ein bestimmtes Verständnis einer Partei, wenn dieses der anderen Partei bewusst war oder hätte bewusst sein müssen. Sonst ist (vgl ebenso § 914 ABGB) ein **Vertrag so auszulegen, wie ihn eine vernünftige Partei verstehen** würde, wobei die verwendeten Ausdrücke im Lichte des gesamten Vertrags auszulegen sind (Art 60 GEKR). Als Auslegungshilfe zählt Art 59 GEKR demonstrativ eine ganze Reihe von „*erheblichen Umständen*“ auf, die bei der Auslegung des Vertrages „*berücksichtigt werden können*“, wie etwa Natur und Zweck des Vertrages, die Auslegung, die von den Parteien denselben oder ähnlichen Ausdrücken wie den im Vertrag verwendeten gegeben wurde, Gepflogenheiten, die zwischen den Parteien entstanden sind, Gebräuche, die von Parteien, die sich in der gleichen Situation befinden, als allgemein anwendbar angesehen würden, oder die Bedeutung, die Ausdrücken in dem betreffenden Tätigkeitsgebiet gewöhnlich gegeben wird. Zu begrüßen ist auch, dass (in bewusster Abkehr von common law principles) bei der Auslegung das Verhalten der Parteien, auch nach Vertragsabschluss, zu berücksichtigen ist. Ergänzend hierzu sieht (unsystematisch angeordnet³⁰⁾ Art 69 GEKR die Berücksichtigung vorvertraglicher Erklärungen des Unternehmers vor: Danach sind – unterschiedslos – sowohl die individuell gegenüber dem anderen Vertragspartner abgegebenen als auch die öffentlich abgegebenen Erklärungen

des Unternehmers über die Eigenschaften des Vertragsgegenstandes maßgeblich, außer der andere Vertragspartner kannte deren Unrichtigkeit bzw Unverlässlichkeit oder musste sie kennen oder seine Entscheidung konnte – was vom Unternehmer zu beweisen wäre – durch diese Erklärung nicht beeinflusst werden; gegenüber Verbrauchern ist der Unternehmer auch an öffentliche Erklärungen von oder im Auftrag des Herstellers oder anderer Personen gebunden, außer der Unternehmer kannte diese Erklärung nicht und musste sie auch nicht kennen (Art 69 Abs 3 GEKR): Damit wird in Verbraucherverträgen eine umfassende Berücksichtigung von Werbeaussagen bei der Ermittlung des Vertragsinhaltes vorgesehen. Fraglich erscheint hier vor allem die unterschiedslose Gleichstellung von individuellen Zusagen mit öffentlichen (Werbe-)Aussagen: Sollte nicht – wie grundsätzlich nach österreichischem Recht – ein Unternehmer jedenfalls an seine individuellen Äußerungen gebunden sein? Ist es wirklich sachgerecht, dem anderen Partner, auch dann, wenn er Verbraucher ist, tatsächlich die Pflicht aufzuerlegen, die Richtigkeit der individuellen Aussagen des Unternehmers zu überprüfen? Ungeregt (und daher unklar) ist auch, in welchem Umfange diese Überprüfungspflicht besteht.

Diese allgemeinen Auslegungsregeln werden durch eine ganze Reihe von **speziellen Auslegungsregeln** ergänzt, etwa dass bei mehreren Sprachfassungen im Zweifel die ursprüngliche Sprachfassung gilt (Art 61 GEKR) sowie der **Vorrang individuell ausgehandelter Bestimmungen** vor nicht individuell ausgehandelten Bestimmungen (Art 62 GEKR). In Verbraucherverträgen gilt im Zweifel die **für Verbraucher günstigste Auslegung**, außer der Verbraucher hat die auszulegende Bestimmung vorgeschlagen (Art 64 GEKR), bei anderen Verträgen gilt im Zweifel eine nicht individuell ausgehandelte Bestimmung zu Lasten der Partei, die diese Bestimmung gestellt hat (vgl ebenso § 915 Halbsatz 2, ABGB). Art 63 GEKR sieht schließlich vor, dass im Zweifel eine Bestimmung so auslegen ist, dass diese wirksam ist: So sehr dieser **Grundsatz wirksamkeitsorientierter Auslegung** an sich zu begrüßen ist, hat diese Regelung doch zu Diskussionen geführt, ob diese Regelung nicht zum Gebot

29) So auch *Perner*, Zum Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (Art 1 – Art 16 VO-Entwurf), in *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 31. Kritisch zu dieser Möglichkeit *ELI*, Statement of the European Law Institute (ELI) on the Proposal for a Regulation on a Common European Sales Law, Part A: Summary of Proposed Changes, III Choice of the CESL (24).

30) Vgl *Wendehorst*, Regelungen über den Vertragsinhalt (Teil III des CESL-Entwurfs), in *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 94.

geltungserhaltender Reduktion führt, daher das erst jüngst generell vom EuGH ausgesprochene Verbot der geltungserhaltenden Reduktion von AGB-Klauseln³¹⁾ konterkariert, und wie sich diese Regelung zum Transparenzgebot (Art 82 GEKR) verhält, dessen Verletzung (anders als nach § 6 Abs 3 KSchG) nicht automatisch zu Unwirksamkeit führt, sondern nur eines von mehreren Abwägungskriterien bei Prüfung der „Unfairness“ (und der erst mit der Unfairness verbundenen Unwirksamkeit) ist.

Art 68 GEKR schließlich sieht auch eine Art **ergänzende Vertragsauslegung** vor, wenn darin vorgesehen ist, dass eine „zusätzliche Vertragsbestimmung herangezogen werden kann“, soweit dies für die ungewollt nicht geregelten Belange notwendig ist, insb im Hinblick auf Natur und Zweck des Vertrags, die Umstände des Vertragsabschlusses und das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs.

IV. Rücktrittsrecht

Weitgehend entsprechend Art 14–16 Verbraucherrechte-RL sieht Art 40 ff GEKR ein **Rücktrittsrecht** (im GEKR „*Widerrufsrecht*“ genannt) für **Verbraucher** bei **Fernabsatzverträgen** und **Haustürgeschäften** vor, soweit nicht im (taxativen) Katalog des Art 40 Abs 2 und 3 GEKR eine Ausnahme vorgesehen ist; dieser umfangreiche Katalog (14 Ausnahmen) ist nach wie vor nicht frei von inneren Widersprüchen, etwa wenn kein Rücktrittsrecht besteht, wenn der Verbraucher den Unternehmer nach Hause zu „dringenden Reparaturarbeiten“ auffordert (also bei Anbahnung durch Verbraucher – Art 40 Abs 3 lit e GEKR), wohl aber ein Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei nicht dringenden, aber nützlichen Reparaturen vorgesehen ist: Worin hier die sachgerechte Differenzierung liegen soll, bleibt unerfindlich.³²⁾

Die **Rücktrittsfrist** beträgt einheitlich grundsätzlich 14 Tage; diese Frist wird bei fehlender Aufklärung über das Rücktrittsrecht bis zum Ablauf von 14 Tagen nach verspäteter Belehrung, maximal jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Rücktrittsfrist verlängert (Art 42 Abs 2 GEKR).

Der Rücktritt führt zum Wegfall der Pflicht der Parteien, den Vertrag zu erfüllen (Art 43 GEKR); der Unternehmer muss längstens binnen 14 Tagen den Kaufpreis samt Lieferkosten zurückzahlen (vgl im Detail Art 44 Abs 1 und 2 GEKR). Demgegenüber hat der Verbraucher die Rücksendekosten zu tragen, sofern er vom Unternehmer darüber vorvertraglich informiert wurde (Art 29 Abs 2 GEKR) und – bei Haustürgeschäften und Lieferung ins Haus – eine normale Rücksendung per Post aufgrund des Wesens der Ware nicht möglich ist (Art 44 Abs 4 GEKR). Weiters hat der Verbraucher – in Übereinstimmung mit der EuGH-Judikatur³³⁾ – kein Nutzungsentgelt zu leisten und eine

Wertminderung nur bei übermäßiger Nutzung zu ersetzen.

Das Rücktrittsrecht gilt auch für akzessorische Verträge (Art 46 GEKR).

V. Einigungsmängel

1. Allgemeines

Das GEKR hat auch punktuell Einigungsmängel und deren Rechtsfolgen geregelt: Dies betrifft Irrtum, Arglist, Drohung und unfaire Ausnutzung; die nur in wenigen Mitgliedstaaten bekannte Anfechtung eines Vertrags wegen „*Verkürzung über die Hälfte*“ (§ 934 ABGB) ist im GEKR nicht vorgesehen: Da davon auszugehen ist, dass das GEKR mit der Regelung über die unfaire Ausnutzung eine abschließende Regelung der Anfechtung eines Vertragsverhältnisses wegen eines Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung getroffen hat, kann wohl auch nicht im Wege einer Lückenfüllung – bei subsidiärer Anwendung des österreichischen Rechts – auf § 934 ABGB zurückgegriffen werden.

Ungeachtet dieser Regelungen enthält das GEKR aber keine abschließende Regelung über die Wirksamkeitsvoraussetzungen für Verträge und die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Vertrages: Explizit und gewollt nicht geregelt (und daher durch Rückgriff auf das anwendbare nationale Recht zu beurteilen; vgl hierzu schon oben FN 7) sind insb die Auswirkungen fehlender/beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Vertragspartners, Fragen des Stellvertretungsrechts, insbesondere die Rechtsfolgen eines Vertragsschlusses durch einen vollmachtslos handelnden Vertreter oder bei Missbrauch der Vertretungsmacht, Rechtsfolgen der Rechts- oder Sittenwidrigkeit eines Vertrags oder etwa die anfängliche Unmöglichkeit (vgl Erwägungsgrund 27 VO-Entw).

2. Irrtum

Nach Art 48 GEKR kann eine Partei einen Vertrag wegen eines bei Vertragsabschluss vorhandenen **Tatsachen- und Rechtsirrtums** anfechten. Eine nähere Abgrenzung der oder Unterscheidung zwischen den Irrtumsarten erfolgt nicht, diese Regelung ist umfassend zu verstehen und umfasst daher nicht nur Geschäfts- und Erklärungsirrtümer, sondern auch – anders als nach österr Recht – sowohl Motiv- als auch Rechtsirrtümer.³⁴⁾

31) EuGH C-618/10, *Banco Espanol de Credito SA/Joaquin Calderon Camino*.

32) Vgl Lurger, Zustandekommen eines bindenden Vertrags (Teil II CESL-Entwurf), in *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 77.

33) EuGH 3. 9. 2009, C-489/07, *Messner*.

34) S. A. E. Martens, Einigungsmängel im EU-Kaufrecht, in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 182.

Anders als nach österreichischem Recht ist im Falle eines Irrtums nur die **Vertragsanfechtung** vorgesehen, die zur **ex-tunc Unwirksamkeit** des Vertrags führt (Art 54 Abs 1 GEKR); abgeschwächt wird diese Regelung durch die Möglichkeit einer bloßen **Teil-anfechtung**, wenn sich der Irrtum nur auf einzelne Vertragsbestimmungen bezieht und es nicht unangemessen ist, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten (Art 54 Abs 2 GEKR). Eine Vertragsanpassung, wie sie nach österreichischem Recht bei unwesentlichen Irrtümern vorgesehen ist, ist im GEKR hingegen nicht vorgesehen. Dementsprechend sieht das GEKR eine Anfechtung nur bei einem **wesentlichen Irrtum** vor, nämlich, wenn die irrende Partei den Vertrag, wäre sie dem Irrtum nicht unterlegen, nicht oder nur mit grundlegend anderen Vertragsbestimmungen abgeschlossen hätte und überdies nur dann, wenn diesen Umstand die andere Vertragspartei wusste oder hätte wissen müssen (Art 48 Abs 1 lit a GEKR): Unwesentliche Irrtümer sind daher nach dem GEKR rechtlich irrelevant: ein vom anderen Vertragspartner verschuldeter unwesentlicher Irrtum dürfte wohl nicht einmal zur Schadenersatzpflicht führen, weil Art 55 GEKR das Recht zum Schadenersatz an das Recht zur Vertragsanfechtung knüpft. Die Sachgerechtigkeit dieser Regelung kann bezweifelt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anfechtungsvoraussetzungen entspricht das GEKR im Wesentlichen § 871 ABGB: Ein Irrtum berechtigt danach nur zur Anfechtung, wenn der **Irrtum vom Anderen** (insb durch Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten) **verursacht** wurde (Art 48 Abs 1 lit b i] und ii] GEKR) oder der Andere von dem **Irrtum wusste oder wissen musste**, also wohl iS der ABGB-Terminologie „offenbar auffallen musste“ (Art 48 Abs 1 lit b iii] GEKR, wobei diese Bestimmung unnötig kompliziert formuliert ist).³⁵⁾ So wie nach der OGH-Rsp³⁶⁾ ist auch der **gemeinsame Irrtum** nach Art 48 Abs 1 lit b iv) GEKR anfechtbar; anders als nach § 871 ABGB berechtigt aber der rechtzeitig aufgeklärte Irrtum nicht zur Anfechtung: dies sollte ebenfalls bis zur Endfassung des GEKR noch überdacht werden.

Das Irrtumsanfechtungsrecht des GEKR ist daher einerseits, nämlich bei den zur Anfechtung berechtigenden Arten des Irrtums, deutlich weiter als das österreichische Recht, bei den Anfechtungsvoraussetzungen, und weil nur wesentliche Irrtümer erfasst sind, jedoch enger als das österreichische Recht, und – wegen der fehlenden Anpassungsmöglichkeit – auch weniger flexibel. Insgesamt wird aber – weil auch Motiv- und Rechtsirrtümer zur Anfechtung berechtigen und aufgrund der umfangreichen vorvertraglichen Aufklärungspflichten, deren Verletzung ebenfalls zur Irrtums- (allenfalls auch zur Arglist-)Anfechtung berechtigt – unter dem GEKR wohl eine deutlich größere Bedeutung zukommen als nach geltendem österreichischem

Recht – und damit zu einer geringeren Bestandsfestigkeit von Verträgen führen.

Die **Irrtumsanfechtungsfrist** ist im Vergleich zum österreichischen Recht gänzlich unterschiedlich geregelt und beträgt (nur) **sechs Monate**, aber nicht gerechnet ab Vertragsabschluss, sondern ab Kenntnis der anfechtenden Partei von den maßgebenden Umständen (Art 52 Abs 2 GEKR), längstens innerhalb von zehn Jahren (vgl Art 179f GEKR). Geltend gemacht wird die Anfechtung durch eine (formfreie) Mitteilung an den anderen Vertragspartner (Art 52 Abs 1 GEKR).

Bei erfolgreicher Anfechtung ist der Vertrag rückabzuwickeln; insofern verweist Art 54 Abs 3 GEKR auf Kapitel 17 des GEKR, der allgemeine Regeln für die **Rückabwicklung** von Verträgen, auch wegen Nichterfüllung, vorsieht. Danach sind grundsätzlich die erbrachten Leistungen wechselseitig zurückzustellen, ist Naturalleistung nicht möglich, ist Geldersatz (und zwar in Höhe des Wertes der [wie zu unterstellen ist] unbeschädigten und nicht untergegangenen Sache zum Zeitpunkt der Geldleistung, bei Rückabwicklung infolge Irrtumsanfechtung daher zum Anfechtungszeitpunkt) zu leisten (Art 172 f GEKR); unter bestimmten Voraussetzungen (vgl näher Art 174 GEKR) ist auch eine **Nutzungsvergütung** zu bezahlen bzw besteht für den Anfechtenden Anspruch auf **Aufwandsersatz** für auf die Waren gemachte Aufwendungen (vgl näher Art 175 GEKR).

Neben und anstelle der Anfechtung steht dem irrenden Vertragspartner auch **Schadenersatz** zu, sofern der andere Vertragspartner die maßgebenden Umstände kannte oder kennen musste (Art 55 GEKR).

Das GEKR enthält (anders § 875 ABGB, und anders auch noch Feasibility Study, DCFR und PECL) keine Regelung über die Herbeiführung eines Willensmangels durch Dritte; auch dies sollte noch überdacht werden.³⁷⁾

3. Drohung, Arglist, unfaire Ausnutzung

Eine **arglistige Täuschung** liegt vor bei einer Täuschung in dem Wissen oder in der Annahme, dass es sich um die Unwahrheit handelt oder leichtfertig hinsichtlich Wahrheit oder Unwahrheit begangen wird, und sie in der Absicht geschieht, den Empfänger zu einem Irrtum zu veranlassen; ein Verschweigen ist arglistig, wenn es in der Absicht geschieht, Informationen vorzuenthalten, um die andere Person zu einem Irrtum

35) Vgl Lurger, Zustandekommen eines bindenden Vertrags (Teil II CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 81.

36) OGH 7 Ob 136/10 s; 1 Ob23/04 w; 1 Ob 34/98 a.

37) Ebenso S. A. E. Martens, Einigungsmängel im EU-Kaufrecht, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission 192 ff.

zu veranlassen (Art 49 Abs 2 GEKR). Damit ist – enger als nach geltendem österreichischem Recht³⁸⁾ – die Verschuldensform des *dolus directus* erforderlich. Zur Vertragsanfechtung ist die arglistig getäuschte Person dann berechtigt, wenn sie dadurch, sei es durch Worte oder durch Verhalten oder durch arglistiges Verschweigen von Informationen, die ihr nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs oder aufgrund vorvertraglicher Informationspflichten hätten offen gelegt werden müssen, zum Vertragsabschluss bestimmt wurde.

Ungeachtet dieser komplizierten Regelung wird damit wohl ein dem geltenden österreichischen Recht vergleichbarer Arglist-Tatbestand vorgesehen; durch einerseits die explizite Bezugnahme auf die Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten und andererseits den umfangreichen Katalog vorvertraglicher Informationspflichten des GEKR (*vgl oben I.*) ist aber durchaus zu erwarten, dass dem Arglist-Tatbestand unter dem GEKR ein weiterer Anwendungsbereich zukommen wird; zumindest kann erwartet werden, dass häufiger versucht werden wird, sich auf Arglist zu berufen.

Drohung liegt nach Art 50 GEKR vor, wenn eine Partei mit rechtswidrigem, unmittelbar bevorstehendem ernstem Übel oder mit einer rechtswidrigen Handlung zum Vertragsabschluss bestimmt wird.

Unter **unfairer Ausnutzung** versteht Art 51 GEKR die Verschaffung eines übermäßigen Nutzens oder unfairen Vorteils durch Ausnutzung einer Abhängigkeit, Vertrauensverhältnis, Notlage, Unwissenheit, Unerfahrenheit oder Unvorsichtigkeit, von der der Andere wusste oder wissen musste; dies entspricht sowohl hinsichtlich der objektiven als auch subjektiven Vorausset-

zungen wohl weitgehend dem Wucher-Tatbestand des § 879 Abs 2 Z 4 ABGB.³⁹⁾

Die **Rechtsfolgen** von arglistiger Täuschung, Drohung und unfairer Ausnutzung sind dieselben wie bei Irrtum: Die betroffene Person ist zur Anfechtung mittels Mitteilung berechtigt; diese führt zur ex-tunc Auflösung des Vertrags und Rückabwicklung sowie Schadenersatz. Besonders bei der unfairen Ausnutzung führt die fehlende Möglichkeit der Vertragsanpassung zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Konsequenzen: Denn der Bewucherte ist damit gezwungen, entweder das bewucherte Geschäft unverändert zu belassen oder anzufechten, dh rückabzuwickeln: Warum soll der Bewucherte etwa gezwungen werden, die von ihm dringend benötigte, zum wucherisch überhöhten Preis gekaufte Sache (etwa einen dringend benötigten Heilbehelf) zurückgeben zu müssen, anstatt sie gegen Bezahlung eines fairen Preises behalten zu dürfen?⁴⁰⁾ Gerade hier ist die fehlende Anpassungsmöglichkeit, nämlich hier Anpassung an eine angemessene Gegenleistung, geradezu unverständlich.

Die **Anfechtungsfrist** in all diesen Fällen beträgt jeweils **ein Jahr** ab Kenntnis von den maßgebenden Umständen (Art 52 Abs 2 lit b) GEKR, maximal zehn Jahre (Art 179 f GEKR) und ist damit jedenfalls deutlich kürzer als nach österreichischem Recht.

38) Vgl Bollenberger in KBB ABGB³ § 870 Rz 1 mwN: Eventualvorsatz ist ausreichend.

39) Vgl Bollenberger in KBB ABGB³ § 879 Rz 18 mwN.

40) Vgl Lurger, Zustandekommen eines bindenden Vertrags (Teil II CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Am Vorabend eines Europäischen Kaufrechts – Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 11. 10. 2011, 83.

Der Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts¹⁾

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL. M. (Cambridge), Wien. Die Verfasserin ist Universitätsprofessorin für Zivilrecht an der Universität Wien und Mitglied der Arbeitsgruppe des European Law Institute (ELI) zum CESL.



2013, 345

Am 11. 10. 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Verordnungsentwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (Common European Sales Law, CESL).²⁾ Der Entwurf gehört zu den am intensivsten diskutierten europäischen Rechtsakten überhaupt. Präzedenzlos dürfte es sein, dass bereits zur ersten Entwurfsfassung eines Rechtsakts mehrere Vollkommentierungen erschienen sind bzw noch erscheinen werden. Die bisherige Diskussion hat ergeben, dass der Kommissionsentwurf unter großem Zeitdruck und politischen Opportunitätsabwägungen entstanden ist und vor allem aus diesen Gründen viele Defizite aufweist. Diese sind nicht nur in der Rechtswissenschaft und von Berufsorganisationen³⁾ und Interessenvertretungen aufgedeckt worden, sondern auch in der 331 Seiten starken Stellungnahme des European Law Institute (ELI) vom 7. 9. 2012⁴⁾ und in dem Entwurf vom 18. 2. 2012 für den Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments,⁵⁾ der viele Anregungen des ELI aufgegriffen hat. Nicht wenige Kritikpunkte betreffen den Anwendungsbereich, und zwar in sachlicher, persönlicher und räumlicher Hinsicht, sowie die Anwendbarkeit in der vorvertraglichen Phase.

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Schon der Name „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ legt nahe, dass es sich bei den erfassten Verträgen im Kern um Kaufverträge handelt. Tatsächlich unterscheidet der Kommissionsentwurf zwischen drei verschiedenen Vertragstypen, die er grundsätzlich erfassen will, nämlich dem Warenkauf, der Bereitstellung digitaler Inhalte und der Erbringung verbundener Dienstleistungen. Andererseits sind eine Reihe von Verträgen vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Positive Merkmale der erfassten Verträge

a) Warenkauf

Der Warenkauf ist in Art 2 lit k des Verordnungsentwurfs definiert als Vertrag, nach dem ein Unternehmer das Eigentum an einer Ware auf eine andere Person überträgt oder sich zur Übertragung des Eigentums an einer Ware auf den Käufer verpflichtet und der Käufer den Preis zahlt oder sich zur Zahlung des Preises verpflichtet, einschließlich Verträgen über die Lieferung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen.

Waren wiederum sind in Art 2 lit h definiert als bewegliche körperliche Gegenstände mit Ausnahme von Strom und Erdgas sowie Wasser und andere Formen von Gas, es sei denn, diese werden in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten (also zB als in Flaschen abgefülltes Mineralwasser oder als Gaskartuschen).

Da als Preis nur eine Geldzahlung gilt und diese offenbar ausdrücklich als Zahlung an den Verkäufer ausgewiesen sein muss, sind solche Verträge nicht erfasst, bei denen Waren ohne ausgewiesene Zahlungspflicht

geliefert werden, also etwa das „Handy um 0 Euro“. Das ist deswegen bemerkenswert, weil bei der Bereitstellung digitaler Inhalte ebenso wie bei Dienstleistungen auf das Erfordernis eines Preises verzichtet wird, und zwar mit dem zutreffenden Argument, dass oft schon die Offenbarung persönlicher Daten eine geldwerte Gegenleistung darstellt (Erwägungsgrund 18). Warum dies bei Waren anders sein soll, ist nicht einleuchtend, zumal die Werbung mit „persönlichen Geschenken“ udgl mit dem Ziel, mindestens an die Daten des Konsumenten zu gelangen, recht häufig vorkommt. Richtigerweise sollte auch bei Warenlieferungen auf das Erfordernis eines Preises verzichtet werden. Dass das CESL echte Schenkungen erfasst, ist nicht zu befürchten.

- 1) Da die Verf dort Berichterstatterin ua für den Verordnungsteil war, enthält dieser Beitrag ohne gesonderte Kenntlichmachung an vielen Stellen Gedanken, die sich so oder ähnlich auch in der Stellungnahme des ELI (FN 5) sowie in der bald zu veröffentlichenden Ergänzung zu dieser Stellungnahme finden. Ebenso sei darauf hingewiesen, dass die Verf den gesamten Verordnungsteil, und damit auch die Regeln zum Anwendungsbereich, mit weiteren Nachweisen kommentiert hat in *Schulze* (Hrsg), *Common European Sales Law* (2012).
- 2) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM (2011) 635 endg.
- 3) Die österreichische Anwaltschaft hat sich in einer von RA Hon.-Prof. Dr. *Peter Csoklich* vorbereiteten Stellungnahme (https://www.rechtsanwaelte.at/downloads/21_10_103_cesl.pdf) grundsätzlich positiv zu dem Vorhaben geäußert, dabei aber einige Vorbehalte angebracht. Der CCBE hat sich in seinem ersten Papier vom September 2012 (http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/07092012_EN_CCBE_Pos1_1347546312.pdf) zu dem ambitionierten Projekt bekannt, dabei aber eine Ausweitung des Anwendungsbereichs sowie einige Präzisierungen und Vereinfachungen angemahnt. Ein neues Positionspapier steht kurz vor der Verabschiedung.
- 4) Abrufbar unter www.europeanlawinstitute.eu/projects/publications/
- 5) www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/juri/dv/927/927290/927290en.pdf

ten, weil schon durch die Unternehmereigenschaft des Veräußerers ein geschäftlicher Kontext garantiert ist.

b) Bereitstellung digitaler Inhalte

Überraschenderweise nicht als „Kauf“ bezeichnet wird der Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte. Diese werden in Art 5 lit b – also an anderer Stelle als der Kaufvertrag – definiert als „Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, gleich, ob auf einem materiellen Datenträger oder nicht, die der Nutzer speichern, verarbeiten oder wiederverwenden kann oder zu denen er Zugang erhält, unabhängig davon, ob die Bereitstellung gegen Zahlung eines Preises erfolgt oder nicht“. Die deutsche Übersetzung des Entwurfs weicht hier allerdings von der – von den Verfassern ursprünglich verwendeten – englischen Sprachfassung in durchaus signifikanter Weise ab. Dort ist von „(...) which can be stored, processed or accessed, and re-used by the user (...)“ die Rede. Der Unterschied liegt darin, dass der bloße Zugang in der deutschen Fassung als gleichberechtigte Alternative zu Speicherung, Verarbeitung oder Wiederverwendung genannt wird, während in der englischen Fassung der Zugang eine Alternative zur Verarbeitung ist und unabhängig davon (und zwar kumulativ) die Voraussetzungen der Speicherung und Wiederverwendung genannt sind. Diese scheinbar haarspaltliche Differenzierung hat weit reichende Konsequenzen,⁶⁾ weil nach der deutschen Fassung bspw einmaliges Streaming ebenso erfasst wäre wie die Zugänglichmachung von Software in einer Cloud („Software as a Service“), ja möglicherweise sogar der Vertrag zwischen dem Nutzer und dem Betreiber einer Online-Plattform oder dem Besucher und dem Bereitsteller einer Website, da auch dabei jeweils digitale Inhalte „zugänglich gemacht“ werden. Dazu will es allerdings nicht passen, dass in Anh I die Bereitstellung digitaler Inhalte im Wesentlichen dem Warenkauf gleichgestellt wird, ja für den besonders bedeutsamen Teil IV über die Rechte und Pflichten der Parteien sogar terminologisch von „Verkäufer“ und „Käufer“ die Rede ist (vgl Art 91 des Anhangs I). Das alles spricht dafür, dass nur solche Verträge über digitale Inhalte erfasst sein sollten, die ihrem Wesen nach kaufähnlich sind, insb bei denen die digitalen Inhalte dergestalt in den Machtbereich des Kunden gelangen, dass dieser eine zeitlich wie inhaltlich prinzipiell unbeschränkte Nutzungsmöglichkeit erhält.⁷⁾ Für diese Deutung spricht es auch, dass der Entwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments gerade im Hinblick auf eine gewünschte Erweiterung des Instruments auf Fälle des Cloud Computing ausdrücklich „storage“ als verbundene Dienstleistung erwähnt (Änderung 41).

Durchaus überraschend ist es allerdings nicht nur, dass diese Verträge nicht als „Kauf“ bezeichnet werden, sondern auch, dass sich die zur Nutzung digitaler Inhalte erforderliche Lizenz im ganzen Instrument mit keinem

Wort erwähnt findet. Während in der Definition des Warenkaufs allein auf die rechtliche Komponente (Übertragung des Eigentums) abgestellt wird und sich die faktische Komponente (Lieferung) erst aus den Verkäuferpflichten in Kapitel IV des Anh I findet, wird hinsichtlich digitaler Inhalte allein auf die faktische Komponente (Bereitstellung) abgestellt, während sich die rechtliche (Einräumung oder Übertragung einer entsprechenden Lizenz) nur in Art 91 lit d des Anhangs angedeutet findet als Verpflichtung des Unternehmers, „sicherzustellen, dass der Käufer das Recht hat, die digitalen Inhalte entsprechend dem Vertrag zu nutzen“.

Richtigerweise sollten beide Verträge als „Kauf“ bezeichnet und konstruiert werden. Dafür spricht im Übrigen auch die E des Gerichtshofs v 3. 7. 2012 in der Rechtssache *UsedSoft*,⁸⁾ wo nicht nur die mit einer zeitlich unbefristeten Lizenz verbundene Bereitstellung von Software als Kauf qualifiziert, sondern sogar das Recht des Nutzers als „Eigentum“ an der Programmkopie bezeichnet wurde.⁹⁾ Auf diese Weise würde auch die Terminologie des gesamten Instruments wesentlich vereinfacht.

c) Verbundene Dienstleistungen

Verbundene Dienstleistungen sind generell der dritte Vertragstyp, der vom CESL erfasst sein soll. Damit steht das Instrument im Dienstleistungsbereich nur zur Verfügung, wenn inhaltlich eine Verbindung zu einem Kaufvertrag bzw Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte gegeben ist, wie etwa im Fall von Installation, Reparatur oder Wartung der gekauften Sache. Ferner ist erforderlich, dass die Dienstleistungserbringung entweder im Kaufvertrag selbst oder aber aufgrund eines gesonderten Dienstleistungsvertrags mit dem Verkäufer vereinbart wird. Nicht möglich ist es damit, hinsichtlich der Dienstleistung mit einem anderen Unternehmer als dem Verkäufer zu kontrahieren. Zugleich verlangt Art 2 lit m, dass ein gesonderter Dienstleistungsvertrag zeitgleich mit dem Kaufvertrag abgeschlossen wird, wobei der Sinn dieser letzten Einschränkung im Dunklen bleibt und außerdem Art 42 Abs 1 lit e des Anh I das Gegenteil suggeriert. Anzumerken bleibt, dass ein gesonderter Preis für die Dienstleistung nicht vereinbart werden muss.

6) So zuerst zutreffend Zoll, Das Dienstleistungsrecht, in *Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze* (Hrsg), Optionales europäisches Kaufrecht (2012) 285 f.

7) *Wendehorst* in *Schulze* (Hrsg), Common European Sales Law (2012) Regulation Article 5 Rz 19 ff.

8) Gerichtshof der Europäischen Union, C-128/11 (2012).

9) Vgl aaO Rz 44 ff: „Dadurch, dass Oracle eine Kopie des Computerprogramms zugänglich macht und ein entsprechender Lizenzvertrag abgeschlossen wird, soll diese Kopie für die Kunden (...) dauerhaft nutzbar gemacht werden. Unter diesen Umständen wird (...) das Eigentum an der Kopie des betreffenden Computerprogramms übertragen.“

2. Ausgeschlossene Verträge

a) Ausgeschlossene Dienstleistungen

Generell kann die verbundene Dienstleistung jedweder Art sein, doch sind vier Gruppen ausdrücklich in Art 2 lit m ausgeschlossen, und zwar „Transportleistungen, Schulungen, Unterstützungsleistungen im Telekommunikationsbereich und Finanzdienstleistungen“. Während die Ausnahme von Finanzdienstleistungen unmittelbar einleuchtet und kaum einer weiteren Begründung bedarf, erscheinen die übrigen drei Ausnahmen hochproblematisch. Nicht nur ist ihre Reichweite völlig unklar (Soll etwa auch die Lieferung der Kaufsache als „Transportleistung“ nicht vom CESL erfasst sein? Und ist die Service-Hotline schon eine „Unterstützungsleistung im Telekommunikationsbereich“? usw) und leuchtet überhaupt der Sinn der Ausnahmen nicht ein, sondern entwickeln sie im Zusammenspiel mit Art 6 Abs 1 des Verordnungsentwurfs ein gefährliches Störpotenzial. Nach dieser Vorschrift darf das CESL nämlich nicht für „Mischverträge“ verwendet werden, also für Verträge, die neben dem Warenkauf, der Bereitstellung digitaler Inhalte oder der Erbringung einer von Art 2 lit m erfassten verbundenen Dienstleistung hinaus weitere Elemente enthalten. Das nun bedeutet im Klartext, dass es einem Unternehmer wehrt ist, zB eine Service-Hotline oder die Einschulung in maßgeschneiderte Software unter dem CESL anzubieten. Tut er es trotzdem, und zwar gleich, ob gegen zusätzliches Entgelt oder nicht, läuft er Gefahr, dass ein Gericht das CESL später für unanwendbar erklärt. Natürlich könnte der Unternehmer die Service-Hotline separat unter nationalem Recht anbieten, doch müsste er dann wegen Art 6 Abs 2 der Rom I-Verordnung alle zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Verbraucherstaats allein für die Hotline beachten, womit ihm das CESL keinerlei Vorteile mehr bringt.

b) Verträge mit einem „fremden Element“

Ganz generell gefährdet Art 6 Abs 1 des Verordnungsentwurfs, der Verträge mit jedweden „fremdem Element“ vom CESL ausschließt, das gesamte Instrument. Nicht mehr anwendbar ist das CESL nämlich auch schon dann, wenn der Vertrag eine Warenlieferung ohne Preis enthält, also etwa das berühmte „Willkommensgeschenk“ bei einem Versandhaus. Und selbst der Unternehmer, der alle sog Gratisleistungen sorgsam vermeidet, ist nicht davor geschützt, dass ein Gericht später irgendein noch so kleines „fremdes Element“ findet (zB eine kleine Mietkomponente) und mit dieser Begründung lieber auf nationales Recht rekurriert als auf das CESL.

Der Entwurf des Rechtsausschusses nimmt sich dieses Problems in den Änderungen No 58, 62 und 63 durchaus an und bewirkt eine deutliche Verbesserung der Situation. Nach wie vor soll das CESL bei Verträgen

mit einem „fremden Element“ aber nur dann verfügbar sein, wenn der Vertrag teilbar ist und dem fremden Element ein eigener Preis zugeordnet werden kann. Damit aber ist die Gefahr, dass nachträglich bei einem Rechtsstreit ein unbedeutendes „fremdes Element“ entdeckt und mit dieser Begründung das CESL nicht angewendet wird, gerade nicht gebannt worden.

c) Ausschluss von finanzierten Verbraucherverträgen

Mindestens unnötig und die Attraktivität des CESL vermindern ist auch Art 6 Abs 2 des Verordnungsentwurfs, wonach das Instrument nicht verwendet werden darf, wenn „der(!) Unternehmer dem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer vergleichbaren Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht“. Ganz abgesehen davon, dass von diesem Wortlaut auch die unentgeltliche Einräumung eines Zahlungsziels erfasst sein könnte, was zu absurden Ergebnissen führen würde, ist der Sinn der Einschränkung generell nicht erkennbar. Da nur Finanzierungen im Zweipersonenverhältnis ausgeschlossen werden, der drittfinanzierte Kauf aber unter dem CESL weiterhin möglich bleibt, kann es nicht allgemein um eine Zurückdrängung von Verbraucherkrediten oder um die Vermeidung von Schwierigkeiten bei Eigentumsvorbehalt und Mobiliarsicherheiten gehen. Dass die Vorschriften über Verbraucherkredite durch die RL 2008/48/EG vollharmonisiert wurden,¹⁰⁾ ist jedenfalls kein Gegenargument, zumal dies für die gesamten von RL 2011/83/EU erfassten Regeln auch gelten müsste. Richtigerweise sollte daher auch dieser Ausschlussbestand aufgehoben werden. Dies wird in Änderung No 64 nun auch vom Rechtsausschuss so vorgeschlagen.

3. Beschränkung auf Fernabsatzverträge

a) Möglichkeit eines politischen Kompromisses

Aufgrund des massiven politischen Widerstands in den Mitgliedstaaten scheint sich mittlerweile eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs am Horizont abzuzeichnen, nämlich diejenige auf Fernabsatzverträge, verstanden in einem etwas weiteren, nicht auf Verbraucherverträge beschränkten Sinn. Erstmals offiziell erwähnt wird dies in Änderung No 55 des Entwurfs für einen Bericht des Rechtsausschusses. Durch die Beschränkung auf Fernabsatz, und insb auf E-Commerce, wird gewährleistet, dass das CESL nicht breitflächig in Konkurrenz zu den nationalen Zivilrechtskodifikationen und Verbraucherschutzgesetzen treten kann. Zugleich ist der Bedarf nach einer einheitlichen europäischen Lösung im Fernabsatz deutlich am größ-

10) Staudenmayer in Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (Textausgabe) (2012) XVI.

ten und kommt das CESL so gleichermaßen zu einem „Probelauf“. Mit anderen Worten: Der Fernabsatz ist für das CESL, was Westgalizien für das ABGB war.

b) Einbezug von „Fernverhandlungsverträgen“?

Interessanterweise wird jedoch mit Änderung No 56 eine wesentliche Erstreckung vorgenommen. Danach soll das CESL auch solche Verträge umfassen, die eigentlich nicht die Definition eines Fernabsatzvertrags erfüllen, weil bei ihnen nur für alle Verhandlungen und sonstigen vorbereitenden Schritte ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet wurden, während der Vertragsschluss selbst bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit beider Parteien erfolgte. Der Einbezug solcher bloßen „Fernverhandlungsverträge“ bedeutet, dass der Rest des CESL-Entwurfs praktisch unverändert bestehen bleiben kann, und zwar einschließlich der Sondervorschriften für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (AGV) und in Geschäftsräumen geschlossene Verträge (IGV): Schließlich könnten ja ein Unternehmer und ein Verbraucher theoretisch zunächst alles per Telefon oder E-Mail ausverhandeln, und dann könnte der Unternehmer den Verbraucher zu Hause besuchen, wo man nichts mehr verhandelt, aber Antrag und Annahme erklärt – ein klassischer AGV also.

Die Aufrechterhaltung aller Vorschriften zu IGV und AGV wiederum hat für die Institutionen zwei strategische Vorteile: Erstens reduziert es die Anzahl der Änderungen, was auf kürzere Verhandlungen im Rat hoffen lässt, und zweitens passt es zum Gedanken, den Fernabsatz als Probelauf für das CESL zu verwenden. Bewährt sich das Instrument, kann man es später wieder mit einem Federstrich auch für IGV und AGV zur Verfügung stellen.

Der Einbezug der „Fernverhandlungsverträge“ hat indessen auch einen hohen Preis. Man kann es einem Unternehmer wahrlich nicht raten, für solche Verträge das CESL zu wählen, hängt doch dessen Anwendbarkeit davon ab, dass bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Parteien keinerlei Verhandlungen oder sonstige Vorbereitungshandlungen mehr erfolgt sind. Niemand aber kann dem Unternehmer Sicherheit geben, dass ein Gericht nicht später die Aushandlung von Lieferzeit und Lieferort als „Verhandlung“ werten wird, oder das Ausfüllen von Formularen als „vorbereitende Schritte“, und mit dieser Begründung das CESL nicht anwenden will. Hoch ist der Preis aber noch aus einem zweiten Grund: Die Beschränkung auf Fernabsatzverträge würde die einmalige Chance mit sich bringen, sich von den völlig misslungenen Begrifflichkeiten und Inhalten der Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU etwas zu lösen, die durch die Verzahnung von Fernabsatz und AGV gekennzeichnet ist und eine kohärente Gesamtregelung der vorvertraglichen Pflichten – ein-

schließlich der Pflichten nach der E-Commerce-RL 2000/31/EG sowie der Pflichten und Obliegenheiten iZm der Einbeziehung von AGB – bislang verhindert hat. Diese Chance wird vertan, wenn man weiterhin die Versatzstücke aus den Richtlinien nahezu unverändert nebeneinander stellt.

II. Persönlicher Anwendungsbereich

1. Unternehmer auf der Verkäuferseite

In persönlicher Hinsicht ist das CESL nur anwendbar, wenn der Verkäufer (bzw. Bereitsteller digitaler Inhalte oder Dienstleistungserbringer) Unternehmer ist. Von vornherein nicht verfügbar ist das CESL damit, wenn ein Privater verkauft – man denke also etwa an den grenzüberschreitenden Gebrauchtwagenhandel oder an Internetplattformen wie eBay. Während es durchaus wünschenswert erschiene, etwa Internetplattformen ungeachtet der Unternehmereigenschaft der Verkäufer einheitlich mit einem Kaufrecht zu betreiben, ist die Einschränkung doch verständlich: Private Verkäufer sind nicht mit den aus Art 6 Abs 2 der Rom I-VO resultierenden Problemen konfrontiert, und die Einbeziehung von Verträgen zwischen Privaten hätte wiederum eine Fülle von Differenzierungen mit sich gebracht und das Instrument weiter verkompliziert.

2. Beteiligung eines KMU bei Unternehmerverträgen

Auf Kundenseite kann sowohl ein anderer Unternehmer als auch ein Verbraucher stehen. Bei einem Vertrag zwischen zwei Unternehmern besteht indessen eine wichtige Einschränkung: Mindestens eines der zwei beteiligten Unternehmen muss ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sein, egal ob Verkäufer oder Käufer. Was noch als KMU zählt, ergibt sich in erster Linie aus Art 7 Abs 2 des Verordnungsvorschlags. Danach ist ein KMU ein Unternehmer, der weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio Euro hat bzw. im Falle von KMU, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat oder in einem Mitgliedstaat haben, dessen Währung nicht der Euro ist, einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme, die den genannten Beträgen in der Währung des betreffenden Mitglied- oder Drittstaats entspricht. Da auch diese Definition unzählige Zweifelsfragen offen lässt (Wer zählt als beschäftigte Person? Was gilt bei konzernmäßiger Verflechtung? usw.), verweist Erwägungsgrund 21 auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission v. 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.¹¹⁾

11) ABl L 2003/124, 36.

Im Klartext bedeutet dies nun, dass jedenfalls ein Unternehmen, das selbst diese Kriterien nicht oder zumindest nicht sicher erfüllt, das CESL im unternehmerischen Verkehr kaum sinnvoll verwenden kann. Streng genommen müsste es nämlich bei jedem Kunden erst Nachforschungen anstellen, wie viele Personen dieser beschäftigt, und was sein Jahresumsatz bzw seine Jahresbilanzsumme ist, was völlig unrealistisch erscheint. Insgesamt erfüllt die Beschränkung auf KMU keinerlei sinnvolle Funktion und sollte ersatzlos gestrichen werden.¹²⁾ Dass sich selbst der Rechtsausschuss bislang zu einer Streichung nicht entschließen konnte, erscheint nahezu unverständlich.

3. Lücke bei Non-Profit-Organisationen und staatlichen Einrichtungen auf Kundenseite

Noch eine Einschränkung ist eher unverständlich und lässt sich nicht einmal in entfernter Weise mit politischen Erwägungen erklären: Das CESL enthält Vorschriften nur für den Fall, dass auf Kundenseite entweder ein Unternehmer oder ein Verbraucher (im europäischen Sinn) steht. Der europäische Verbraucherbegriff ist aber enger als der österreichische, so dass es eine Gruppe von Rechtssubjekten gibt (zB Non-Profit-Organisationen), die weder Unternehmer noch Verbraucher sind. Streng genommen müsste also ein Unternehmer, der beispielsweise mit Büromaterial handelt, vor jedem Geschäft eruieren, ob die ausländische juristische Person, die eine Bestellung getätigt hat, ein Unternehmer ist oder etwa eine Non-Profit-Organisation oder staatliche Einrichtung.

III. Räumlicher Anwendungsbereich

1. Beschränkung auf grenzüberschreitende Verträge

Besonders schwer wiegt dieser Umstand deswegen, weil das CESL nach Art 4 des Verordnungsentwurfs ja grundsätzlich nur für grenzüberschreitende Verträge gelten soll. Zwar haben die Mitgliedstaaten nach Art 13 lit a eine Option, das CESL auch für innerstaatliche Verträge zur Verfügung zu stellen, doch gilt das nur, wenn beide Vertragsparteien in just dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind.

Die Beschränkung auf grenzüberschreitende Verträge hat nun eine ganze Reihe unerwünschter Konsequenzen. Zunächst einmal bedeutet es für Unternehmer, deren Mitgliedstaat von der Option keinen Gebrauch gemacht hat, dass sie wieder kein einheitliches Marketing betreiben können und die erhoffte Kostenersparnis damit wieder größtenteils ausbleibt. Weiterhin begünstigt diese Gestaltung große Unternehmen, die typischerweise Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben und daher jeden Vertrag zu einem grenzüberschreitenden machen können, gegenüber

KMU, welche oft nur in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Aufgrund einer ganz ähnlichen Überlegung begünstigt es Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten gegenüber Unternehmen in der EU bzw im EWR: Ein chinesischer Unternehmer kann allein mit dem CESL den gesamten Binnenmarkt erreichen, während zB ein französischer Unternehmer – sofern Frankreich nicht nach Art 13 lit a optiert – immer mindestens zwei unterschiedliche Rechtsregime beachten muss.

2. Mindestverbindung zu EU/EWR

Art 4 des Verordnungsentwurfs enthält neben dem Erfordernis eines grenzüberschreitenden Elements auch noch das Erfordernis einer Mindestverbindung zum Territorium der EU bzw des EWR. Bei Verbraucherverträgen muss eine beliebige Adresse – sei es die Wohnadresse, die Lieferadresse oder die Rechnungsadresse – in einem EU- oder EWR-Staat gelegen sein, bei Unternehmerverträgen muss mindestens einer der beiden Unternehmer seinen Sitz in einem EU- oder EWR-Staat haben. Obgleich mit diesen Voraussetzungen nur geringer Schaden angerichtet wird, verkomplizieren sie die Rechtslage, senden ein Signal des Misstrauens an Angehörige von Drittstaaten, und erfüllen dabei keine sinnvolle Funktion. Besonders augenfällig ist das in Unternehmerverträgen, wo es in keiner Weise einleuchten will, warum ein chinesischer und ein schweizerischer Unternehmer das CESL nicht sollen wählen dürfen (und auf welcher Grundlage das CESL ihnen das verbieten möchte). Aber auch bei Verbraucherverträgen, wo man an den Schutz der Unternehmer vor zwingendem Drittrecht denken könnte, gibt es bei näherem Hinsehen keine wirklich überzeugende Begründung: Da im IPR und im IZPR auf den Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers abgestellt wird, bspw die Rechnungsadresse aber ganz irrelevant ist, wird ein Gleichlauf mit dem IPR und IZPR ohnehin nicht erreicht und können Unternehmer auch so mit zwingendem Drittstaatenrecht bzw gar mit einem Verbot der Rechtswahl in Verbraucherverträgen (zB Schweiz) konfrontiert werden (Erwägungsgrund 14).

IV. Zeitliche Perspektiven der Anwendung

Erhebliche Fragen werfen auch die zeitlichen Perspektiven der Anwendung auf. Dabei soll hier nur auf einen Punkt eingegangen werden, nämlich auf die von Art 11 Satz 2 des Verordnungsentwurfs vorgesehene, lediglich

12) Bislang ist in Art 13 lit b des Verordnungsentwurfs eine Option für Mitgliedstaaten vorgesehen, das CESL auch für Verträge zwischen zwei großen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Das wird an der allgemeinen Rechtsunsicherheit aber kaum etwas ändern, zumal eine Erweiterung durch Mitgliedstaat X ja nur dann relevant wird, wenn auch sonst unter Rom I das Recht von Mitgliedstaat X gilt.

rückwirkende Anwendbarkeit des CESL hinsichtlich der vorvertraglichen Phase für den Fall, dass der Kaufvertrag tatsächlich zustande kommt. Diese Regelung bedeutet, dass der Unternehmer vor Zustandekommen des Kaufvertrags nie sicher sein kann, ob er tatsächlich unter dem CESL oder unter dem hilfsweise nach der Rom I-Verordnung anwendbaren nationalen Recht operiert. Damit muss er zur Sicherheit – etwa um Unterlassungsklagen durch Konkurrenten auf dem Zielmarkt zu vermeiden – die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften jedes Zielmarktes zusätzlich beachten, womit entgegen der Grundintention des CESL keine Erleichterung bei vorvertraglichen Informationspflichten, der Einbeziehung von AGB usw. entsteht.

Der Entwurf des Rechtsausschusses hat mit Änderung No 68 jetzt die Empfehlung des ELI aufgegriffen, das CESL unabhängig von einer wirksamen Wahl desselben in der vorvertraglichen Phase schon dann zur Anwendung gelangen zu lassen, wenn auf der Basis des CESL verhandelt wird.

V. Zusammenfassende Betrachtung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass gerade die Vorschriften über den Anwendungsbereich des

CESL in besonderer Weise missglückt sind. Nicht nur finden sich die Einzelheiten in unübersichtlicher Weise über verschiedene Artikel verstreut – bspw die Details des sachlichen Anwendungsbereichs ohne erkennbare Systematik teilweise in verschiedenen Definitionen des Art 2 und teilweise in Art 5 –, sondern sind die Regeln in einem solche Maße durch politische Opportunitätsüberlegungen beeinflusst worden, dass dies die Praktikabilität und Qualität des Instruments ganz in der Hintergrund rücken ließ. Insbesondere das Bestreben, das Instrument durch zahlreiche Einschränkungen des sachlichen, persönlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs als möglichst „klein“ erscheinen zu lassen, um nur ja keinem Vorwurf unter dem Blickwinkel des kompetenzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgesetzt zu sein, stellt in Wahrheit die Verhältnismäßigkeit des ganzen Instruments gerade infrage. Aufgegangen ist die Rechnung ohnehin nicht, und ist der Widerstand in vielen Mitgliedstaaten bislang enorm. Es bleibt zu hoffen, dass man sich wenigstens angesichts der sich abzeichnenden Beschränkung auf Fernabsatzverträge dazu durchringen wird, andere Beschränkungen des Anwendungsbereichs aufzugeben.

UMWELT- UND TECHNIKRECHTSPREIS 2013

AUSSCHREIBUNG

Die HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, der Verlag MANZ, der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und die IG Umwelt und Technik setzen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts zwei Preise in Höhe von je EUR 2.500,- für eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Arbeit aus. Der Preis wird jährlich vergeben.

Die TEILNAHMEBEDINGUNGEN finden Sie unter <http://www.haslinger-nagele.com>
Ende der Einreichfrist: 1. Juli 2013

Die Regelung des Schadensersatzes im Entwurf zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht

Von Mag. Moritz Mitterer, Wien. Der Autor ist Jurist in der Abteilung Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich.



2013, 351

Gemeinsames
Europäisches Kaufrecht;
Schadensersatz;
Garantiehaftung;
Verschuldenshaftung;
Nichterfüllung

Das Schadensersatzrecht stellt einen wesentlichen Bestandteil jeder Zivilrechtsordnung dar. Im nachfolgenden Beitrag wird anhand eines Vergleiches der verschiedenen schadenersatzrechtlichen Modelle die im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts gewählte Lösung kritisch analysiert.

I. Einleitung: Garantiehaftung und Verschuldenshaftung

Die Rolle des Verschuldens in der schadenersatzrechtlichen Haftung spielt – wie aus den nachfolgenden Beispielen ersichtlich – eine durchaus wichtige und entscheidungsrelevante Rolle:

Fall 1:¹⁾ Der Kläger erwarb beim beklagten Händler einen Reisebus. Infolge eines Konstruktionsfehlers des von einem dritten Unternehmen hergestellten Motors kam es zu einer Beschädigung des Hauptkeilriemens, die wiederum zu einem Leckwerden der metallenen Leckkraftstoff-Rückleitung durch manuelles Rückbiegen der Leitung durch den Kläger anlässlich des Austausches des Keilriemens führte. Durch den dadurch verursachten Austritt von Kraftstoff in den Motorraum kam es zum Brand des Busses während einer Auslandsfahrt. Das HöchstG wies das ua auf Schadensersatz gestützte Klagebegehren ab: „Es würde die Sorgfaltspflichten eines Händlers überspannen, legte man ihm die Verpflichtung auf, die vom Hersteller zugesicherten oder allgemein vorausgesetzten Eigenschaften der von ihm bloß vertriebenen Ware durch eigene Tests überprüfen zu lassen, verfügt der Händler doch zumeist nicht über entsprechende Prüfvorrichtungen und das notwendige Know-how. Mangels Offenkundigkeit und mangels besonderer Umstände oder konkreter Verdachtsmomente bestand für die beklagte Partei somit keine Prüfpflicht und daher auch nicht die Möglichkeit, den Konstruktionsfehler zu erkennen. Damit liegt aber auch kein Verschulden der beklagten Partei am Zustandekommen des Brandes vor, weshalb eine Klagsstattgebung aus dem Titel des Schadensersatzes ausscheidet.“

Fall 2:²⁾ Die Klägerin betreibt eine Rebschule, die sich ua mit der Aufzucht und Veredelung von Schnittreben sowie dem Handel mit diesen befasst. Bei der Veredelung verwendet sie ein spezielles Wachs, um das Austrocknen der Reben zu verhindern und die Infektionsgefahr zu verringern. Das Wachs, das die Klägerin zum Teil auch weiterverkaufte, bezog sie seit mehreren Jahren von der Beklagten, deren Inhaber auch eine Rebschule betreibt. Die Beklagte ihrerseits bezog das Wachs von einem dritten Unternehmen, Herstellerin des Wachses ist ein weiteres Unterneh-

men. Eine von der Beklagten erbrachte Lieferung von Rebwachs erwies sich als mangelhaft, was zu beträchtlichen Schäden an den mit dem Wachs behandelten Reben führte. Die Lieferung erfolgte von der Herstellerin direkt an die Klägerin, ohne von der Beklagten davor geprüft worden zu sein. Das Höchstgericht bestätigte die Schadensersatzpflicht der Beklagten dem Grunde nach: „Die Haftung nach dem einheitlichen Kaufrecht beruht (...) nicht darauf, daß der Zwischenhändler verpflichtet ist, die Ware vor der Lieferung an seinen Käufer zu untersuchen (...). Denn auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es wegen der gesetzlichen und mangels anderer Vereinbarung zwischen den Parteien in den Vertrag einbezogenen Risikoverteilung mit der Folge einer Garantiehaftung des Verkäufers nicht an.“

Kommt es zu einer verschuldensunabhängigen Ausgestaltung des Schadensersatzes, spielt dies vor allem für Zwischenhändler eine bedeutende Rolle. Sind sie – wie bspw im UN-Kaufrecht³⁾ – zur Lieferung vertragskonformer Ware von Gesetzes wegen verpflichtet, können sie sich letztlich nicht darauf berufen, den Mangel der von einem Dritten, dem Hersteller, produzierten Ware nicht gekannt zu haben.

Im Wesentlichen stehen sich dabei zwei grundverschiedene Modelle gegenüber – strikte Garantiehaftung einerseits und Verschuldenshaftung andererseits.⁴⁾ Ein Kompromissmodell, welches sich bspw im UN-Kaufrecht findet, sieht eine grundsätzliche strikte, garantietähnliche Haftung mit wenigen, eng gehaltenen Ausnahmetatbeständen (iS einer Entschuldigung bei „force majeure“) vor.

1) Vgl OGH 22. 11. 2005, 1 Ob 113/05g Zak 2006/164, 95 = RdW 2006/394, 428. Vgl auch den ähnlichen Sachverhalt in OGH 21. 4. 2004, 7 Ob 32/04p, der sich dabei aber auf eine vertragliche Garantiezusage stützen und damit eine Auseinandersetzung mit der wohl unzutreffenden Ansicht des BerG zu Art 79 UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980) vermeiden konnte.

2) BGH 24. 3. 1999, VIII ZR 121/98: Beim gegenständlichen Fall ging es im Wesentlichen um eine Auslegung von Art 79 UN-Kaufrecht.

3) Art 35 UN-Kaufrecht.

4) Kieninger, Allgemeines Leistungsstörungenrecht im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in *Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze*, Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht 215.

II. Schadensersatz in Österreich

Die einschlägigen schadensersatzrechtlichen Regelungen des ABGB (§§ 1295 f) wurden im praktisch wohl wichtigsten Bereich der schadensersatzrechtlichen Mängelgewährleistung im Einklang mit den Vorschriften der Verbrauchsgüterkauf-RL⁵⁾ als etablierter europäischer Standard geregelt. Dabei setzt der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch in Österreich ua Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus. Das Verschulden spielt aus präventiven Überlegungen bereits bei der Begründung des Anspruches eine wesentliche Rolle; auch ist der Umfang der Ersatzpflicht nach dem Grad des Verschuldens abgestuft (§§ 1323, 1324 ABGB).⁶⁾ Speziell im Falle von Händlerketten bzw der Haftung von Zwischenhändlern für Produktfehler wie in den eingangs besprochenen Fällen hat die Rsp diesbezüglich wiederholt betont, dass es zu keiner Überspannung der Kontrollpflichten der Zwischenhändler kommen dürfe.⁷⁾ Der Händler muss sich mangels besonderer Umstände oder konkreter Verdachtsmomente auf die Auskünfte des Produzenten⁸⁾ verlassen können, er muss die von ihm bloß vertriebenen Waren nicht durch eigene Tests überprüfen lassen. Es wäre nach der zutreffenden Ansicht der Gerichte keinesfalls wirtschaftlich, müsste jedes Glied der Absatzkette ein Produkt aufs Neue auf allfällige Mängel überprüfen.

Diese Wertungen liegen letztlich auch dem europäischen Produkthaftungsregime zugrunde, welches die Haftung für solche, oft nicht erkennbare Schäden zu Recht beim Hersteller der Produkte ansiedelt.⁹⁾ Das Produkthaftungsgesetz,¹⁰⁾ welches eine verschuldens-unabhängige Haftung nur für Mangelfolgeschäden vor-

sieht, bestimmt den Hersteller bzw EWR-Importeur als primären Ersatzpflichtigen. Nur im Fall, dass der Händler den Hersteller oder Importeur nicht benennt, kann er subsidiär als Anspruchsgegner herangezogen werden.

III. Die Regelung des Schadensersatzes im Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht¹¹⁾

1. Anspruchsgrundlage Nichterfüllung

Die – wichtigsten¹²⁾ – schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des GEKR finden sich in Kapitel 16 („Schadensersatz und Zinsen“). Allgemeine Anspruchsgrundlagen verbleiben aber wohl Art 106 iVm Art 87 iVm Art 99. Demnach müssen gelieferte Waren¹³⁾ vertragsgemäß sein, wobei sie einer Reihe von Kriterien – Eignung für einen bestimmten und den gewöhnlichen Zweck, Übereinstimmung mit der Käufererwartung, übliche Verpackung etc, entsprechen müssen.¹⁴⁾ Entspricht die konkret gelieferte Ware diesen Kriterien nicht, liegt ein Fall der Nichterfüllung vor, der in Art 87 als „jegliches Ausbleiben der Erfüllung der Verpflichtung, unabhängig davon, ob entschuldigt oder nicht, (...)“ definiert ist. Im B2C-Bereich entfällt die Haftung selbst dann nicht, wenn der Käufer den Mangel kannte oder kennen musste.¹⁵⁾ Die Nichterfüllung

5) RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl L 1999/171 (7. 7. 1999).

6) Vgl Koziol, Grundfragen des Schadensersatzrechtes 78 f mwN, 201: „Das Verschulden kann wohl auch noch heute als das wichtigste Zurechnungsmoment angesehen werden.“

7) RIS-Justiz RS0106613. Vgl auch OGH 24. 3. 2004, 2 Ob 124/02 b ecolux 2004, 608 (G. Wilhelm) = bbl 2004, 158 = Haberl, RdM 2005, 100.

8) RIS-Justiz RS0022662: Der Erzeuger ist nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers.

9) Vgl EuGH 10. 1. 2006, C-402/03, wonach die Haftung für durch fehlerhafte Produkte verursachte Schäden in den durch die RL 85/374/EWG des Rates v 25. 7. 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl L 1985/210 (7. 8. 1985 – Produkthaftungs-RL) geschaffenen rechtlichen Regelungen grundsätzlich dem Hersteller und nur in einigen beschränkten Fällen dem Importeur und dem Lieferanten aufgebürdet wird. Begründet wurde dies ua mit einer ansonsten drohenden Verteuerung der Produkte aufgrund notwendiger Versicherungen des Zwischenhändlers sowie einer zahlenmäßigen Zunahme von (Regress-)Klagen. Überdies sei es sachgerecht, die Verantwortlichkeit beim Hersteller zu konzentrieren, da dieser als einziger die Möglichkeit habe, auf die Qualität des Produktes Einfluss zu nehmen.

10) BG v 21. 1. 1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt.

11) Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM [2011] 635 endg) v 11. 10. 2011, nachfolgend „GEKR“ (Annex) bzw „GEKR-VO“ (Chapeau-Verordnung).

12) Daneben finden sich im Entwurf an verschiedensten Stellen Vorschriften, die bei ihrer Verletzung zu schadensersatzrechtlichen Ansprüchen führen (können), zB in Art 2, 29, 41, 55, 106. Das Verhältnis dieser Sondervorschriften zu den Vorschriften des Kapitel 16 ist unklar: für eigene Anspruchsgrundlagen Koch, Schadensersatz und Rückabwicklung (Teil VI und VII CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts 231, dagegen Remien, Schadensersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 504. Kritisch zu Art 2 als Anspruchsgrundlage für Nebenpflichtverletzungen Kieninger, Allgemeines Leistungsstörungenrecht im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze, Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht 218. Siehe auch die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins v 7. 12. 2011, 18, in der die Frage nach dem Verhältnis zwischen Art 159 Abs 1 und Art 106 Abs 4 problematisiert wird.

13) Und digitale Inhalte, die vom GEKR ebenfalls erfasst werden.

14) Einige der Kriterien scheinen nicht vollständig miteinander vereinbar, zB gibt es wohl Waren, die zwar für einen bestimmten (vereinbarten) Zweck geeignet sind, nicht aber für den gewöhnlichen Zweck. Dieser Widerspruch muss jedenfalls – sinnvollerweise wohl durch ein Abstellen auf die vertragliche Vereinbarung – beseitigt werden, zumal Art 99 Abs 3 einen Großteil der Bestimmungen im B2C-Bereich zwingend stellt.

15) Art 104 GEKR, dazu zu Recht krit Koch, Schadensersatz und Rückabwicklung (Teil VI und VII CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts

ist wiederum Voraussetzung sämtlicher in Art 106 enthaltenen Rechtsbehelfe, dh von ua Reparatur, Preisminderung, Vertragsbeendigung, Schadensersatz. Anders als im österreichischen Recht¹⁶⁾ ist im B2C-Bereich keine Hierarchie der Gewährleistungsbehelfe und damit keine Möglichkeit zur Verbesserung durch den Verkäufer vorgesehen.¹⁷⁾ Der Käufer kann – mit geringen Einschränkungen¹⁸⁾ – daher sofort sämtliche Behelfe kumulativ geltend machen. Die Grundlage für einen Anspruch auf Schadensersatz ist Art 106 Abs 1 lit e iVm Art 159 ff.¹⁹⁾ Demnach sind drei Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen: Nichterfüllung, Fehlen einer Entschuldigung, Kausalität.²⁰⁾

2. „Entschuldigte“ Nichterfüllung

Art 88 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Nichterfüllung entschuldigt ist, und nennt dazu vier kumulativ zu erfüllende Kriterien:

- ein Hindernis,²¹⁾ welches
- außerhalb des Einflussbereiches der Partei liegt,
- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in Betracht gezogen werden konnte und auch
- in weiterer Folge nicht vermieden oder überwunden werden konnte.

Damit folgt die Bestimmung der Tendenz in der internationalen Rechtsvereinheitlichung und ist als Kompromiss zwischen Garantiehaftung und Verschuldenshaftung ausgebildet.²²⁾ Vorbild zu dieser Regelung war offensichtlich Art 79 UN-Kaufrecht, welcher das beabsichtigte Ergebnis – nämlich einen Ausschluss der Haftung praktisch nur in Fällen höherer Gewalt – aber etwas klarer und deutlicher und damit gelungener

zum Ausdruck bringt. Einstiges Ziel bei der Formulierung von Art 79 UN-Kaufrecht war es, einen international konsensfähigen Kompromiss zwischen der anglo-amerikanischen Garantie- und der kontinentaleuropäischen Verschuldenshaftung zu finden. Demzufolge ist Art 79 nach übereinstimmender Lehre und überwiegender Rsp²³⁾ auch nur in Extremfällen als Entschuldigungsgrund anerkannt, zB bei Naturereignissen oder bei durch staatliche Eingriffe verursachten Mängeln bei der Erfüllung. Keinen tauglichen Entschuldigungsgrund stellen hingegen sämtliche in der Sphäre des Verkäufers angesiedelte Gründe, zB Organisationsrisiken oder Produktionsschäden dar. Der Verkäufer haftet auch für sämtliche an der Erfüllung beteiligte Dritte.²⁴⁾ Während sich in Bezug auf das UN-Kaufrecht dieses Ergebnis hinsichtlich der Gehilfenhaftung explizit aus Art 79 Abs 2 ergibt, lässt es sich im GEKR aus Art 92 Abs 2 ableiten, wonach der Verkäufer, der andere Personen mit der Erfüllung beauftragt, für selbige verantwortlich bleibt.²⁵⁾ Beträchtliche Unterschiede – wie bereits anhand der einleitend referierten Fälle dargestellt – zum österreichischen Recht ergeben sich daher immer bei der Einschaltung von Zulieferern.²⁶⁾

23) Siehe CISG Advisory Council Opinion No 7 mwN, Pkt 3 ff. Dort wird insb auch auf den Fall BGH 9. 1. 2002, VIII ZR 304/00 verwiesen: Der Kläger handelt mit Milcherzeugnisprodukten und kaufte von der beklagten Molkerei 2.557,5 t abgepacktes Milchpulver. Die Klägerin kontrollierte das Milchpulver stichprobenartig, palettierte es neu und lieferte es an einen Kunden, der damit Trinkmilch produzierte. Die Trinkmilch wies teilweise einen ranzigen Geschmack auf, als dessen Ursache Sachverständige einen Lipase-Befall erkannten. Ob der Befall bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag oder erst später bspw im Zuge der Lagerung auftrat, konnte nicht eindeutig festgestellt werden. Das HöchstG stellte fest, dass eine Befreiung der Beklagten von der Schadensersatzpflicht für ihre vertragswidrige Leistung allenfalls in Betracht käme, wenn sie nachweisen könnte, dass ein etwaiger Lipasebefall der angelieferten Milch auch bei sorgfältiger Anwendung der gebotenen Untersuchungsmethoden vor der Weiterverarbeitung in der gesamten Zulieferkette nicht erkennbar gewesen wäre und dass zusätzlich eine mögliche Verseuchung bei der Herstellung des Milchpulvers auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruhen würde.

24) CISG Advisory Council Opinion No 7, Pkt 13, wonach die Entschuldigungsmöglichkeiten im Falle der Lieferung mangelhafter Waren minimal sind. Begründet wird dies ua damit, dass eine strikte – praktisch verschuldensunabhängige – Anwendung der Vorschrift klarer und gerechter sei.

25) So auch Koch, Schadensersatz und Rückabwicklung (Teil VI und VII CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts 232. Diese Ansicht wird im Übrigen auch durch Art 91 lit c GEKR unterstützt, der eine Pflicht zur Sicherstellung der Vertragsgemäßheit durch den Verkäufer vorsieht.

26) So auch Remien, Schadensersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 506, der die mangelnde Rechtssicherheit kritisiert. Kritisch auch Kieninger, Allgemeines Leistungsstörungenrecht im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze, Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht 210 f, die auf die Unterschiede

228, der überdies auf den Widerspruch zu Art 2 (3) Verbrauchsgüterkauf-RL hinweist.

16) Bzw der entsprechenden Vorlage in der Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl L 1999/171, 12 (7. 7. 1999).

17) Kritik dazu in der Stellungnahme der WKÖ zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht v 26. 3. 2012, 41 f.

18) So ist zB die Vertragsbeendigung gem Art 114 GEKR nur möglich, wenn die Nichterfüllung „wesentlich“ (B2B) bzw „unerheblich“ (B2C) ist.

19) Inwieweit aus den sonstigen Normen weitere Schadensersatzpflichten abgeleitet werden, ist unklar. Denkbar erscheint es zB, eine Haftung bei Schutzpflichtverletzung aus Art 2 Abs 2 GEKR abzuleiten.

20) Remien, Schadensersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 504.

21) Aus dieser Formulierung leiten einige Kommentatoren zu Art 79 UN-Kaufrecht ab, dass Fälle der Lieferung einer mangelhaften Sache niemals entschuldigt ist der Bestimmung sein können. Vgl Stoll/Gruber in Schlechtriem/Schweitzer, CISG⁴ Art 79 Rz 6, ähnlich CISG Advisory Council Opinion No 7, Pkt 7.

22) Vgl Kieninger, Allgemeines Leistungsstörungenrecht im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze, Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht 209 mwN.

Im Ergebnis erscheint die Regelung, die auf einen verschuldensunabhängigen Schadensersatz hinausläuft, auf den ersten Blick als sehr verbraucherfreundlich. Aus wirtschaftlicher Sicht handelt es sich aber in der Vielzahl von Fällen nur um eine Frage der Risikoallokation zwischen Unternehmern und damit um eine Frage der Preisbildung, zumal sie dazu führt, dass sich der Zwischenhändler mangels Vorsehens einer Regressmöglichkeit im GEKR zumeist wohl entsprechend gegen Produkthaftungsrisiken versichern wird müssen.²⁷⁾

3. Mitverursachung

Art 88 bietet zwar keine Grundlage für einen „Mitverschuldenseinwand“ im Falle von Gläubigerfehlverhalten, allerdings reduzieren sich die Ansprüche des Käufers, soweit er die Nichterfüllung des Verkäufers verursacht hat (Art 106 Abs 5). Zusätzlich sieht im schadensersatzrechtlichen Bereich Art 162 eine Art Haftungsteilung bei Mitverursachung vor.²⁸⁾

4. Definition des Schadensersatzes

Die GEKR-VO²⁹⁾ definiert in Art 2 lit g Schadensersatz als einen Geldbetrag, zu dem eine Person als Entschädigung für einen erlittenen Verlust oder einen körperlichen oder sonstigen Schaden berechtigt sein kann. Nach den weiteren Ausführungen in Art 2 lit c GEKR-VO umfasst der Verlust den materiellen Verlust sowie den immateriellen Verlust in Form erlittener Schmerzen und erlittenen Leids, ausgenommen jedoch andere Formen des immateriellen Verlustes wie Beeinträchtigungen der Lebensqualität oder entgangene Freude. In der Lehre wurde bereits darauf hingewiesen, dass es va im Bereich des immateriellen Schadensersatzes unterschiedliche nationale Auffassungen zu deren Ersetzbarkeit gibt.³⁰⁾ Klargestellt ist aber jedenfalls, dass nur Geldersatz zu leisten ist, während Naturalrestitution nicht in Frage kommt. Der Schadensersatzanspruch nach dem GEKR umfasst mangels entsprechender Differenzierung sowohl Mangelschäden als Schäden, die in der Mangelhaftigkeit der Sache selbst begründet sind, als auch Mangelfolgeschäden, dh Schäden, die durch die Mangelhaftigkeit der Sache verursacht werden.

5. Der Umfang des Schadensersatzanspruches

Art 159f GEKR gewähren einen Anspruch sowohl auf bereits eingetretene Schäden als auch auf künftige Verluste, mit deren Eintritt der Schuldner rechnen konnte.³¹⁾ Strafschadensersatz ist im GEKR hingegen nicht vorgesehen. Im Ergebnis ist daher auch entgangener Gewinn (auch im B2B zwingend – Art 171) mitumfasst. Der Gläubiger soll gemäß dem Grundsatz der Totalreparation (Art 160) in die Lage versetzt werden,

in der er sich befunden hätte, wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Eingeschränkt wird dieser Grundsatz allerdings durch das Erfordernis der Vorausssehbarkeit des Verlustes, der das ua von der österreichischen Lehre und Rsp verwendete Adäquanz-Kriterium ersetzt. Demnach ist nur jener Schaden zu ersetzen, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorausgesehen wurde bzw vorausgesehen werden hätte können. Unklar ist, wen die Beweislast iZm dieser Bestimmung trifft.³²⁾ Festzuhalten ist, dass durch diese Bestimmung immer nur die Höhe eines dem Grunde nach bestehenden Anspruches beschränkt wird.

Der genaue Umfang bzw die Art der Schadensermittlung ist ebenso unklar, zB ob für den Eintritt des Schadens eine gewisse Wahrscheinlichkeit gefordert ist oder ob frustrierte Aufwendungen ersatzfähig sind.³³⁾ Vorgesehen ist außerdem eine Schadensminderungs-

zwischen UN-Kaufrecht und GEKR hinsichtlich Anwendungsbereich, Haftung für Körperverletzung und immaterielle Schäden hinweist.

27) Dies wird in der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins v 7. 12. 2011, 26, anhand des sog „Schwimmschalter-Falls“ eindrücklich dargestellt. Darin wird betont, dass die Regelung nur scheinbar verbraucherfreundlich sei, zumal zB bei einem durch einen defekten Schalter verursachten Brand der Schaden zumeist von der Versicherung des Verbrauchers getragen werde. Letztlich müsse sich der Verkäufer mangels entsprechender Regressmöglichkeit höher versichern als bisher, was die Ware wiederum verteuert. Volkswirtschaftlich handle es sich daher maximal um ein „Nullsummenspiel“, makroökonomisch bewirke es eine Art Zoll gegenüber ausländischen Staaten (aber auch einzelnen EU-Mitgliedstaaten), in denen die Durchsetzung von Produkthaftpflichtansprüchen aufwendiger ist. Vgl auch die umfassende Kritik in der Stellungnahme der WKÖ zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht v 26. 3. 2012, 54f.

28) Art 162: Der Schuldner haftet nicht für den vom Gläubiger erlittenen Verlust, soweit der Gläubiger zu der Nichterfüllung oder deren Folgen beigetragen hat.

29) Kritisch zur Aufspaltung des Textes ua Koch, Schadensersatz und Rückabwicklung (Teil VI und VII CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts 225f.

30) Koch, Schadensersatz und Rückabwicklung (Teil VI und VII CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts 227 mwN; krit auch Remien, Schadensersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 507f, der in den diesbezüglichen Regelungen eine Abkehr von der kritisierten „Simone Leitner“-E des EuGH (12. 3. 2002, C-168/00, Simone Leitner/TUI Deutschland, Slg 2002, I-2631) sieht.

31) Ausgenommen hiervon ist nur die unentgeltliche Bereitstellung von digitalen Inhalten, wo nur für den positiven Schaden gehaftet wird (Art 107 GEKR).

32) Dies ist gleichfalls strittig zur ähnlichen Bestimmung des Art 74 Satz 2 UN-Kaufrecht – vgl Remien, Schadensersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in Schmidt-Kessel (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 513.

33) Krit hierzu Koch, Schadensersatz und Rückabwicklung (Teil VI und VII CESL-Entwurf), in Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts 235f mwN und Kieninger, Allgemeines Leistungsstörungenrecht im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze, Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht 214f mwN.

pfligt, die Möglichkeit der Vornahme eines Deckungsgeschäftes oder die Berechnung des Schadens nach dem – nicht näher bestimmten – Marktpreis.³⁴⁾

6. Verjährung und Regress³⁵⁾

Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang auch zwei Probleme des GEKR, die im Ergebnis die oben bereits konstatierte wesentliche Haftungsverschärfung für Zwischenhändler noch entscheidend verschärfen können. Zunächst sind dies die auch im europäischen Vergleich recht langen Verjährungsfristen des GEKR von zwei bzw zehn bis 30 Jahren, die im B2C-Bereich auch nicht abdingbar sind. Da die kurze Verjährungsfrist an den Beweis subjektiver Umstände beim Käufer – für den im B2C-Bereich unverständlicherweise keine Rügepflicht vorgesehen ist – geknüpft ist, wofür aber wohl den Verkäufer die Beweislast trifft, wird es in der Praxis wohl häufig bei der langen zehnjährigen Verjährungsfrist bleiben. Dies bedeutet aber im Ergebnis, dass sich ein Verkäufer uU noch nach mehreren Jahren mit (ua schadensersatzrechtlichen) Ansprüchen eines Käufers nach dem GEKR auseinandersetzen muss. Im Anschluss daran kann er – soweit er Entsprechendes vereinbart hat³⁶⁾ – möglicherweise Regress am Produzenten nehmen, der den Schaden letztlich „verursacht“ hat. Dies erscheint verfehlt, führt es doch einerseits zu vermehrten (Regress-)Klagen, andererseits ist es auch der Rechtssicherheit über einen langen Zeitraum nicht zuträglich bzw führt zu unzumutbaren Belastungen durch erforderliche Rückstellungen für den Händler.

7. Außervertragliche Haftung

Der Bereich der außervertraglichen Haftung wurde im GEKR explizit nicht geregelt,³⁷⁾ weshalb in diesem Bereich eine Anspruchskonkurrenz nicht ausgeschlossen ist, selbst wenn im nationalen Recht eine solche eigentlich nicht vorgesehen ist.³⁸⁾ Im Ergebnis kann es dadurch zu einer Haftungsverschärfung aufgrund nationalen Deliktsrechts kommen. Als Beispiel wurde bereits der im angloamerikanischen Rechtssystem vorgesehene Strafschadensersatz genannt. Auch Produkthaftungsansprüche nach der Produkthaftungs-RL bleiben beim Kauf vom Hersteller nach dem GEKR wohl aufrecht.³⁹⁾

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Das GEKR führt in einem zentralen Bereich des europäischen Schuldrechts ein Schadensersatzrechtsregime ein, welches sich in einigen zentralen Punkten vom in Österreich etablierten Regime unterscheidet. Nun ist es selbstverständlich, dass ein europäisches System eigene Maßstäbe setzt und dabei auch auf bereits bestehende Regelungen des internationalen Rechts zurückgreift. Fraglich ist aber, inwieweit das UN-Kaufrecht hier als maßgebliches Vorbild dienen kann, zumal

zum GEKR doch einige wesentliche Unterschiede bestehen und insb der Anwendungsbereich des GEKR viel weiter ist, da auch Massenverträge im B2C mitumfasst werden sollen. Kritisch ist dabei insb zu sehen, dass die Schadensersatzregelung mit erheblicher Rechtsunsicherheit va bei der Zuliefererproblematik belastet ist.⁴⁰⁾ Eine derartige weit reichende Entscheidung hätte sich jedenfalls eine umfassende Diskussion auf Basis eines von der Kommission durchzuführenden Economic Impact Assessments verdient.⁴¹⁾ Fragwürdig erscheint außerdem, dass die Europäische Kommission nicht gleichzeitig mit dem Entwurf umfassende Erwägungsgründe oder zumindest Erläuterungen veröffentlicht hat, indem sie ihre Beweggründe und die angebotenen Lösungen bzw Alternativvorschläge darstellt und allenfalls bewusst offen gelassene Fragen aktiv anspricht.⁴²⁾ Insbesondere im Bereich des Schadensersatzrechtes als überaus wichtigen Teilbereich des Zivilrechtes erscheint eine eingehende Diskussion unumgänglich, zumal durch das GEKR zweifellos die Weichen für eine zukünftige europäische Zivilrechtsvereinheitlichung gestellt werden.

34) Dazu ausführlich *Remien*, Schadensersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 515f.

35) Vgl zur Verjährung: *Michael Müller*, Die Verjährung im EU-Kaufrecht, in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 529f.

36) Das GEKR behandelt die Regressproblematik nicht. Dies ist verständlich, lautet doch ein zentrales Prinzip des GEKR dessen Freiwilligkeit – es auch dem Produzenten aufzubinden, wäre im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer wohl nicht möglich.

37) Erwägungsgrund 27 hält ausdrücklich fest, dass die Frage, ob konkurrierende Ansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung zusammen verfolgt werden können, nicht Gegenstand des GEKR ist.

38) *Remien*, Schadensersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 515. Vgl auch die Stellungnahme des ÖRAK zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht v 10. 2. 2012, 7.

39) So auch *Remien*, Schadensersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 506.

40) Für eine grundsätzlich verschuldensabhängige Haftung auch der ÖRAK in der Stellungnahme zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht v 10. 2. 2012, 10f und die WKÖ in der Stellungnahme zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht v 26. 3. 2012, 58f.

41) So zu Recht *Kieninger*, Allgemeines Leistungsstörungenrecht im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in *Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze*, Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht 213.

42) *Koch*, Schadensersatz und Rückabwicklung (Teil VI und VII CESL-Entwurf), in *Wendehorst/Zöchling-Jud*, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts 237 und *Remien*, Schadensersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht – eine Analyse des Vorschlags der Kommission 510f, bemängeln etwa das Fehlen von Regelungen zu Vertragsstrafen, der Möglichkeit von Ratenzahlungen von Schadensersatz, eine Festlegung des Schadens durch richterliches Ermessen bei Unbestimmbarkeit, Regeln zur Vorteilsanrechnung sowie zur Frage, in welcher Währung der Schadensersatz zu leisten ist.



2013, 356

Kostenersatz;
Rechtsanwalt in
eigener Sache;
Privatanklage;
Privatbeteiligung;
§ 1 Abs 2 RATG 1969;
§§ 41 f ZPO;
§§ 380 ff StPO

Kostenersatzanspruch des Rechtsanwalts in eigener (Straf-)Sache^{*)}

Anmerkungen zu OGH 15 Os 75, 76/11k

Ass.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger, Linz. Der Autor forscht und lehrt am Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz und ist Adjunct Faculty Member der John Marshall Law School, Chicago. Zuvor war er Assistent an der Universität Wien (Institut für Zivilverfahrensrecht) und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Obersten Gerichtshof. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im allgemeinen Zivilrecht und im Zivilverfahrensrecht.

Seit mehr als 100 Jahren judizieren die Strafgerichte, dass ein Rechtsanwalt, der sich in einem Strafverfahren über eine Privatanklage „selbst vertritt“, keinen Kostenersatz für seine anwaltlichen Leistungen beanspruchen kann. Seit mehr als 40 Jahren steht die Fortschreibung dieses Rechtssatzes jedoch mit § 1 Abs 2 RATG 1969 in Konflikt: Nach Maßgabe dieser Bestimmung gebührt dem Rechtsanwalt in eigener Sache auch in Verfahren über eine Privatanklage oder Privatbeteiligung tarifmäßige Vergütung.

I. Einleitung

Rechtsanwälte haben „im zivilgerichtlichen (...) und im schiedsrichterlichen Verfahren (...) sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung“ nach dem RATG 1969¹⁾ samt Tarif (§ 1 Abs 1 leg cit). Diese Vorschriften gelten, „soweit (...) nicht anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind“ (§ 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969).

Bei isolierter Betrachtung des Wortlauts bleibt der Gehalt des letzten Halbsatzes etwas im Dunkeln. Für den Bereich des Zivilverfahrens zweifelt heute aber kaum jemand daran, dass der Rechtsanwalt, der in eigener Sache²⁾ tätig wird, aufgrund § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 Kostenersatz im selben Umfang wie bei Vertretung durch einen Standeskollegen verlangen kann.³⁾ Für die Beteiligung am Privatanklageverfahren vertreten strafrechtliche Judikatur⁴⁾ und Lehre⁵⁾ jedoch seit mehr als 100 Jahren das Gegenteil: Der in eigener Sache tätige Rechtsanwalt wird – entgegen abweichenden Tendenzen in den Unterinstanzen und einzelnen mahnenden Stimmen im Schrifttum⁶⁾ – ebenso behandelt wie eine rechtsunkundige Person; für die eigene Mühewaltung gebühre kein Kostenersatz.

II. Argumentation der Strafgerichte

Die hier zu besprechende E OGH 15 Os 75, 76/11k erging infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Das LGSt Wien hatte dem Privatankläger Rechtsanwalt Dr. Karl V die Kosten für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung – bei der er persönlich anwesend, aber nicht vertreten war – nach den Tarifansätzen des RATG 1969 in der beantragten

Höhe von ... 988,42 (samt USt) zugesprochen. Als Begründung führte es aus, dass dem Privatankläger als Rechtsanwalt in eigener Sache „gemäß § 1 Abs 2 RATG 1969 Kosten zustehen, als wäre er von einem Rechtsanwalt vertreten“. Der dagegen erhobenen Beschwerde des Verurteilten Dr. Ewald S gab das OLG Wien nicht Folge. Die Generalprokuratur erhob jedoch Nichtigkeitsbeschwerde und war erfolgreich. Nach Ansicht des 15. Senats steht dem Privatankläger, der sich im Verfahren „selbst vertreten“ hat, auch dann kein Anspruch auf Vertretungskosten zu, wenn er Rechtsanwalt ist. Sowohl im Ergebnis als auch mit der Begründung reiht sich der 15. Senat in eine weit zurückreichende Judikaturlinie ein; die sie tragenden Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:⁷⁾

*) Die Befassung mit diesem Thema geht auf eine Anfrage aus der Praxis zurück. Die Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.

1) Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl 1969/189 idgF.

2) Zum Begriff der eigenen Sache s etwa Schmidt, „Populismus“ verpönt! Anmerkung zu Om 6/91 v 11. 3. 1992, ÖBl 1993, 7.

3) Siehe die Nachweise in FN 16 f.

4) OGH 13. 1. 1977, 12 Os 192, 193/76 EvBl 1977/188, 408; RG 12. 3. 1940, 6 D 74/40 EvBl 1940/259, 107; OGH 16. 11. 1911, Kr VI 164/11 KH 3.888; aus der unterinstanzlichen Rsp s etwa LGSt Wien 14. 10. 1999, 13a Bl 529/99 WR 875; OLG Wien 2. 12. 1991, 21 Bs 398/91 MR 1992, 16 (Kornfeld) (zu § 16 MedienG); LGSt Wien 13. 4. 1988, 13 d Bl 351/87 WR 388; vgl auch schon OGH 7. 4. 1897, 3.850 KH 2.074; 31. 5. 1907, 7.206 KH 3.346.

5) So etwa Beisser, Kostenersatzanspruch des Privatanklägers? ZBl 1891, 121 (124f); Fischer, Kostenersatz im Strafprozess (2006) Rz 107, 230; Lendl in Fuchs/Ratz, WK-StPO (Loseblatt, Stand 2011) § 393 Rz 28; Lohsing/Serini, Österreichisches Strafprozeßrecht⁴ (1952) 508.

6) Jahoda, Zur Frage der Erlagsbefugnis gem § 19 Abs 3 RAO und des Kostenersatzes in eigener Sache, AnwBl 1982, 191 (193f); krit auch Kornfeld, MR 1992, 17 (Entscheidungsanmerkung), den Fischer (Kostenersatz Rz 107 Fn 142) zu Unrecht als „zust“ zitiert.

7) Vgl die Nachweise in FN 4, wobei nicht alle Argumente in jeder Entscheidung (mit gleichem Gewicht) vorkommen.

- § 381 StPO sei – spätestens seit dem Strafkostengesetz 1925⁸⁾ – als abschließende Aufzählung der ersatzfähigen Kosten zu verstehen. Eine Entlohnung für die eigene Mühewaltung der Partei („Selbstvertretung“) finde sich in der Auflistung nicht, auch nicht für jene eines Rechtsanwalts in eigener Sache. „Kosten der Verteidiger und anderer Vertreter“ (§ 381 Abs 1 Z 8 StPO⁹⁾) seien nur die Kosten eines tatsächlich in Anspruch genommenen Vertreters. Dies bringe auch die Einleitung des § 393 Abs 1 StPO deutlich zum Ausdruck (arg: „Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient“). § 381 Abs 1 Z 8 StPO korrespondiere zudem mit § 393 Abs 4 StPO,¹⁰⁾ worin von „alle[n] Kosten der Verteidigung und der Vertretung“ die Rede ist;¹¹⁾ dieser Bestimmung könne keine andere Bedeutung beigemessen werden, als dass darunter jene Kosten zu verstehen sind, die nach § 381 StPO überhaupt als ersatzfähig gelten.
- Dem rechtsunkundigen Privatankläger gebühre kein Ersatz für eigene Mühewaltung, selbst der Ersatz von Zeugengebühren sei ausgeschlossen (§ 383 StPO idF vor BGBl 1958/2, § 2 GebAG).¹²⁾ Es bestehe kein hinreichender Grund für die Bevorzugung des Rechtsanwalts in eigener Sache.
- § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 sage nichts darüber aus, unter welchen Voraussetzungen einem Rechtsanwalt in eigener Sache vom Gegner Kosten zu ersetzen sind, sondern besage bloß, dass sich die Höhe des Ersatzes nach dem Tarif richtet, falls überhaupt – dem Grunde nach – ein Ersatz stattfindet.

III. Kritische Würdigung

1. Widerspruch zur Rechtsprechung der Zivilgerichte

Während das erste der eben genannten Argumente nur das Kostenersatzrecht der StPO betrifft, reichen die beiden anderen weit über das Strafverfahren hinaus – stellen sie doch die gefestigte Rsp der Zivilgerichte und die zivilverfahrensrechtliche Lehre infrage:

Anders als §§ 380 ff StPO statuiert § 41 Abs 1 ZPO eine allgemeine Ersatzpflicht der unterliegenden Partei für alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. § 42 ZPO macht davon jedoch eine wesentli-

che Ausnahme: Die Partei selbst kann (ebenso wie der Nebenintervenient) für persönliche Bemühungen, mögen sie auch zweckentsprechend und notwendig sein, keine Vergütung beanspruchen.¹³⁾ Der Rechtsanwalt¹⁴⁾ in eigener Sache ist Partei (vgl § 28 ZPO) und daher – jedenfalls dem Wortlaut nach¹⁵⁾ – von § 42 ZPO erfasst. Die darin statuierte Ausnahme ist aber durch die Gegen Ausnahme in § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 durchbrochen, sodass dem Rechtsanwalt in eigener Sache doch Kostenersatz für seine anwaltlichen Leistungen gebührt. Dieses Verständnis von § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 überwiegt nicht nur in der Lehre ganz eindeutig,¹⁶⁾ sondern ist auch in der Rsp der Zivilgerichte¹⁷⁾ etabliert (vgl auch § 91 Abs 2 Satz 3 dZPO idGF¹⁸⁾).

Überhaupt reduziert die Argumentation der Strafgerichte die praktische Relevanz von § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 ganz erheblich. Denn wäre er nur anwendbar, wenn das Kostenersatzrecht der jeweiligen Verfahrensordnungen eine Vergütung für Rechtsanwälte in eigener Sache oder allgemein für die Mühewaltung der Partei anordnet, bliebe ihm jedenfalls im strei-

13) M. Bydlinski in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze II/1² (2002) § 42 ZPO Rz 1 f.

14) Auf den Notar in eigener Sache wird hier nicht eingegangen; für dessen Kostenersatzanspruch in eigener Sache etwa LG Wels 2. 4. 2003, 23 R 45/03 m NZ 2003/104; OLG Wien 9. 7. 2002, 15 R 143/02 p WR 925; LG Krems an der Donau 11. 12. 1989, 1b R 156/89 NZ 1991, 19; aA LGZ Graz 16. 10. 1991, 4 R 421/91 NZ 1992, 154.

15) Vgl aber *Neumann* (Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I [1898] 223 f; Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I² [1908] 532), der in den ersten beiden Auflagen seines ZPO-Kommentars § 42 ZPO teleologisch reduziert und sich erst in der dritten Auflage (s FN 16) auf § 17 Tarifverordnung 1909 beruft.

16) M. Bydlinski in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze II/1² § 42 ZPO Rz 1 f; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 450; *Konecny*, Masseverwalter als Prozessvertreter, *ecolex* 2010, 352 (353); *Obermaier*, Kostenhandbuch² (2010) Rz 102; *Zib* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze II/1² § 28 ZPO Rz 7; zur Rechtslage vor dem RATG 1969 s *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II (1962) 326 f (§ 42 ZPO Anm 2); *Klar*, Über den Kostenersatzanspruch der Rechtsanwälte und Notare in eigener Rechtssache, GZ 1928, 369 (369), dem zufolge aber Exekutionssachen nicht erfasst sind; *Neumann*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I⁴ (1927) 536; *Pollak*, System des österreichischen Zivilprozessrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes² (1932) 65; zur Rechtslage vor dem RATG 1923 s *Neumann*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I³ (1914) 573 f; *Skedl*, Das österreichische Zivilprozessrecht I (1900) 294 FN 62; zum Exekutionsverfahren s nur *Fucik* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung (Loseblatt, Stand 2006) § 74 EO Rz 16 mwN. Gegenteilig äußern sich etwa: *Gebauer*, Das Honorar des Rechtsanwaltes (1981) 45 ff, dem zufolge aus § 1 Abs 2 RATG ein Anspruch auf Ersatz der „zur Rechtsverfolgung notwendigen Barauslagen“ folgt; *Schmidt*, ÖBl 1993, 7.

17) OLG Wien 25. 2. 2011, 7 Rs 8/11 i; OGH 22. 2. 2005, 1 Ob 9/05 p; 29. 5. 2001, 1 Ob 195/00 h; OLG Wien 26. 1. 1998, 8 Rs 9/98 x; vgl auch LGZ Wien 27. 8. 1973, 41 R 500/74 MietSlg 26.470; OGH 9. 7. 1969, 7 Ob 109/69 SZ 42/111.

18) Siehe FN 23 f; dazu *Giebel* in *MünchKomm ZPO* I³ (2008) § 91 ZPO Rz 74 mwN; s auch *Bork* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung II²² (2004) § 91 ZPO Rz 135: § 91 Abs 2 Satz 3 dZPO „fingiert das entgeltliche Mandat“.

8) Bundesgesetz v 8. 7. 1925, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, BGBl 1925/233.

9) Vgl § 381 Abs 1 Z 4 StPO idF RGBL 1873/119 bzw § 381 Abs 1 Z 3 StPO idF BGBl 1925/233: „die Gebühren der Vert[h]eidiger und anderer Parteienvertreter“.

10) Vgl § 393 Abs 3 StPO idF RGBL 1873/119.

11) Siehe zu diesem Argument *Kornfeld*, MR 1992, 17.

12) OGH 7. 4. 1897, 3.850 KH 2.074; 31. 5. 1907, 7.206 KH 3.346; vgl auch OGH 16. 11. 1911, Kr VI 164/11 KH 3.888.

tigen Zivilverfahren und nach der StPO kein Anwendungsbereich.¹⁹⁾

§ 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 für Zivilverfahren einerseits und Strafverfahren andererseits unterschiedlich auszulegen, kommt mE nicht in Betracht. Entweder ist also eine der beiden Rechtsprechungslinien (im Ergebnis oder in der Begründung) unrichtig oder § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 ist auf Strafverfahren, auch wenn es sich um eine Privatanklage oder -beteiligung handelt, nicht anwendbar. Aufschluss über den Gehalt und die Reichweite des heutigen § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 sowie sein Verhältnis zu den Kostenersatzbestimmungen der verschiedenen Verfahrensordnungen bietet seine Entstehungsgeschichte.

2. Genese des § 1 Abs 2 RATG 1969

Die Wurzeln des heutigen § 1 Abs 2 Satz 1 RATG liegen in der Tarifverordnung 1897,²⁰⁾ die auf Basis des Advocatentarif-Gesetzes 1890²¹⁾ erging. Sie enthielt in § 17 leg cit unter der Überschrift „Entlohnung des Advocaten in eigener Rechtssache“ folgende Anordnung:

„Ein Advocat kann in seiner eigenen Rechtssache die einem bevollmächtigten Advocaten zukommenden Gebühren von der Kostenersatzpflichtigen Gegenpartei beanspruchen.“

Damit kam deutlich zum Ausdruck, dass es sich um eine selbständige – freilich nur im Verordnungsrang stehende²²⁾ – Kostenersatzregel handelte: Der Rechtsanwalt in eigener Sache war im Ergebnis wie ein „bevollmächtigter Advocat“ zu behandeln (vgl auch § 7 dRAGebO 1879;²³⁾ später § 91 Abs 2 Satz 3 bzw 4 dZPO).²⁴⁾ In ihrer Stamfassung war diese Bestimmung wohl nur auf Zivilrechtssachen anwendbar;²⁵⁾ die Tarifverordnung 1897 nimmt auf „streitige“, „Executions-(Sicherungs-)“, „außerstreitige“ (§§ 5, 8, 19 leg cit) sowie „schiedsgerichtliche“ (§ 20 leg cit) Verfahren, nicht aber auf Strafverfahren Bezug.

Der Rechtssatz des § 17 Tarifverordnung 1897 wurde mit der Tarifverordnung 1909²⁶⁾ und schließlich mit der Vollzugsanweisung 1920²⁷⁾ im Kern unverändert fortgeschrieben (in Folge: Tarifverordnung 1909/1920); 1909 kam es bloß zu orthografischen Anpassungen, 1920 hat man den Ausdruck „Advokat“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt. Seit 1909 fanden „die Tarifposten“ jedoch auch auf „Leistungen im Strafverfahren“ Anwendung (§ 1 Abs 2 Tarifverordnung 1909/1920). Unsicherheit herrschte darüber, ob damit § 17 Tarifverordnung 1909/1920 auf Strafverfahren erstreckt worden war. Anders als etwa Klar²⁸⁾ ging jedenfalls der OGH davon aus, dass § 17 leg cit „nur Zivilrechtssachen (...) im Auge hat“.²⁹⁾

Gewissheit brachte diesbezüglich das RATG 1923,³⁰⁾ mit dem das Tarifrecht auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wurde; sein § 4 Abs 2 lautete wie folgt:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gebührt dem Rechtsanwälte die tarifmäßige Entlohnung auch dann, wenn ihm

in seiner eigenen Rechtssache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind.“

Damit hat man den Rechtssatz aus § 17 Tarifverordnung 1897/1909/1920 übernommen; seine Begrenzung auf bürgerliche Rechtssachen stand nunmehr außer Streit. Neben dieser Klarstellung wurde die Kostenersatzregel aber auch gezielt in den Gesetzesrang gehoben. Die dahinterstehende Absicht des Gesetzgebers lässt sich anhand der Materialien zweifelsfrei feststellen:³¹⁾ „Die Vorschrift des § 4, Abs 2, wonach der Rechtsanwalt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Ersatz der Anwaltskosten auch dann verlangen kann, wenn er seine eigene Sache führt, gilt schon seit einem Vierteljahrhundert. Sie stand bisher in § 17 der Tarifverordnung. Da es aber immerhin zweifelhaft sein kann, ob es sich dabei um eine reine Tarifvorschrift und nicht um eine Abweichung von dem Grundsatz

19) Kritisch daher Kornfeld, MR 1992, 17 („führt ... kerzengerade ins Nichts“); anders Schmidt, ÖBl 1993, 7.

20) Verordnung des Justizministers, durch welche auf Grund des Gesetzes v 26. 3. 1890 (RGBl 1890/58) für die Entlohnung der in diesem Gesetze bezeichneten Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird, RGBl 1897/293. Die erste Tarifverordnung 1890 (RGBl 1890/129) und jene Verordnungen, mit denen sie modifiziert bzw ihr räumlicher Anwendungsbereich erweitert wurde (RGBl 1891/116, 1892/59, 1892/82), enthielten noch keine Bestimmung über den Rechtsanwalt in eigener Sache; vgl Klar, GZ 1928, 369.

21) Gesetz, wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen, RGBl 1890/58.

22) Zweifel an einer hinreichenden Rechtsgrundlage lässt Klar (GZ 1928, 369) erkennen; zum Problem der Verdrängung des im Gesetzesrang stehenden Kostenersatzrechts durch eine Bestimmung im Verordnungsrang s bei FN 32.

23) § 7 Gebührenordnung für Rechtsanwälte (dRGBl 1879, 176): „Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.“

24) § 91 Abs 2 Satz 4 dZPO idF dBGBl I 1957, 861, später § 91 Abs 2 Satz 3 dZPO idF dBGBl I 2004, 718: „In eigener Sache sind dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die er als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.“

25) Die Verhandlungen über einen Tarif wurden schon lange vor 1890 geführt; vgl StenProthH 47. Sitzung der 4. Session (4. 6. 1868) 1929 (Hervorhebung hinzugefügt): „Bei dem Abgange eines Ueberkommens soll in *Civilstreitigkeiten* das Maß der Entlohnung für den Zeitaufwand und für die Mühewaltung des Advocaten, soweit es möglich ist, durch einen Tarif geregelt werden“; vgl auch ErläutRV 537 BlgAH 10. Session 1, 3.

26) Verordnung des Justizministers v 3. 6. 1909 über einen neuen Advokatentarif, RGBl 1909/82.

27) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz v 11. 3. 1920 über den Rechtsanwaltstarif, StGBI 1920/109.

28) Klar, GZ 1928, 369.

29) So das vom OGH zustimmend zitierte OLG Graz als Unterinstanz zu OGH 16. 11. 1911, Kr VI 164/11 KH 3.888.

30) BG v 4. 6. 1923, betreffend den Rechtsanwaltstarif, BGBl 1923/305.

31) ErläutRV 1429 BlgNR 1. GP 2.

des § 42 Z. P. O. handelt, wonach die Partei für ihre persönliche Bemühungen einen Kostenersatz nicht anzusprechen hat, erscheint es aus verfassungsrechtlichen Gründen vorsichtig, diese Vorschrift mit Gesetzeskraft auszustatten.“ § 4 Abs 2 RATG 1923 knüpfte also inhaltlich nahtlos an § 17 der Tarifverordnungen an und war als Modifikation des § 42 ZPO, als *lex specialis*, gedacht. Da die neue Bestimmung auf bürgerliche Rechtssachen beschränkt war, stellte sich die Frage nach ihrem Verhältnis zu §§ 380 ff StPO erst gar nicht.

Das RATG 1969³²⁾ erhob den Tarif in den Gesetzesrang und brachte einige inhaltliche Neuerungen. § 4 Abs 2 RATG 1923 wurde in den § 1 Abs 2 vorverlagert und dort mit § 4 Abs 1 RATG 1923 verschmolzen. § 1 RATG 1969 lautete, soweit hier von Interesse, wie folgt:

„§ 1. (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind. (...)“

Die Ausführungen in den ErläutRV dazu sind denkbar knapp.³³⁾ „[In § 1] werden § 2 Abs 1 und § 4 des Ermächtigungsgesetzes und § 1 der Verordnung zusammengefasst. Der Tarif soll, wie bisher, im Strafverfahren nur für das Privatanklageverfahren, im offiziellen Verfahren nur für die Vertretung des Privatbeteiligten gelten. Da sonstige Leistungen im Strafverfahren nicht nach dem Tarif zu entlohnen sind, ist nicht einzusehen, warum in solchen Fällen Reisekosten und Zeitversäumnis darnach zu vergüten sind, wie dies § 1 Abs 2 der Verordnung bestimmt; diese Bestimmung soll daher entfallen.“ Wenngleich die Materialien wenig Aufschluss über Einzelheiten des § 1 RATG 1969 geben, lassen sie die Absicht des Gesetzgebers, den Rechtssatz des § 4 Abs 2 RATG 1923 (und damit des § 17 Tarifverordnung 1897/1909/1920) fortzuschreiben, doch deutlich erkennen.³⁴⁾ Sie kommt weiters in der wörtlichen Übernahme der Wendung „auch dann, wenn [dem Rechtsanwalt] in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind“ zum Ausdruck. Fraglich bleibt damit nur, ob dieser Rechtssatz fortan auch in bestimmten Strafverfahren Anwendung finden sollte.

Die in § 4 Abs 2 RATG 1923 enthaltene Einschränkung „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ ist jedenfalls entfallen; der Wortlaut des Gesetzes spricht daher für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs. Ob es sich dabei um eine bewusste Entscheidung des Gesetz-

gebers handelte, lassen die Materialien nicht unmittelbar erkennen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Begrenzung auf bürgerliche Rechtssachen durch das RATG 1923 eine Reaktion auf eine zuvor unklare Rechtslage war; dass diese Klarstellung etwas mehr als 40 Jahre später unabsichtlich gestrichen wurde, ist nicht ohne Weiteres zu unterstellen. Schließlich belegen die Materialien eindeutig, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des RATG 1969 in Strafverfahren hinterfragt hat, was auch zu dessen Anpassung führte.³⁵⁾ Im Ergebnis ist mE daher nicht von einem Redaktionsversehen auszugehen. Wie noch zu zeigen ist, scheint eine Gleichbehandlung des Rechtsanwalts in eigener Sache vor den Zivil- und den Strafgerichten insb dort, wo es um den privatrechtlichen Anspruch geht (Privatbeteiligung), dringend geboten.³⁶⁾

Auch die Strafgerichte erachten § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 offenbar für im Strafverfahren anwendbar; sie legen der Bestimmung allerdings eine Bedeutung bei, die in ihrer Historie keine Deckung findet.³⁷⁾ Dafür, dass der Gesetzgeber des RATG 1969 beabsichtigt hätte, § 4 Abs 2 RATG 1923 – trotz weitgehender Übernahme des Wortlauts – einem (das Zivilverfahrensrecht erfassenden) völligen Bedeutungswandel zu unterziehen, ohne dies im Gesetzgebungsprozess mit nur einem Wort zu erwähnen, gibt es keine Anhaltspunkte.

Damit erfasst § 1 Abs 2 Satz 1 RATG seit 1969 auch Verfahren über eine Privatanklage und Privatbeteiligung,³⁸⁾ womit dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kostenersatz wie einem bevollmächtigten Anwalt gebührt. Der Rsp vor Inkrafttreten dieser legislatischen Neuerung, mag sie auch richtig gewesen sein, kommt für die heutige Rechtslage kein entscheidendes Gewicht mehr zu.³⁹⁾

3. Zur taxativen Aufzählung in § 381 StPO

Auf Basis dieser Erkenntnis fällt auch das Argument, bei § 381 StPO handle es sich um eine taxative Aufzählung, als Stütze der strafgerichtlichen Rsp weg. Schließlich nehmen § 1 Abs 2 RATG 1969 und § 381 StPO im Stufenbau der Rechtsordnung denselben Rang ein.

32) BG v 22. 5. 1969 über den Rechtsanwaltsstarif, BGBl 1969/189.

33) ErläutRV 1175 BlgNR 11. GP 11f.

34) Vgl auch OGH 9. 7. 1969, 7 Ob 109/69 SZ 42/111.

35) Siehe bei FN 33.

36) Siehe III.5.

37) Siehe etwa OGH 29. 6. 2011, 15 Os 75, 76/11 k; vgl II. (drittes Argument).

38) § 1 Abs 1 RATG 1969 erwähnt zwar die Subsidiaranklage (§ 72 StPO) nicht. Angesichts ihrer sachlichen Nähe zur Privatbeteiligung und Privatanklage (vgl Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK-StPO [Looseblatt, Stand 2010] § 72 Rz 1 f mwN), die beide in § 1 Abs 1 RATG 1969 angeführt sind, könnte die Anwendung von § 1 Abs 2 RATG 1969 auch in diesem Fall erwogen werden (vgl aber OGH 30. 8. 1989, 14 Os 100/89 SSt 60/53; Lendl in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 394 f Rz 25).

39) Vgl auch Jahoda, AnwBl 1982, 194.

Kann § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 die Reichweite der Ausnahme in § 42 ZPO einengen, so kann er auch §§ 380 ff StPO um die Kosten des Rechtsanwalts in eigener Sache erweitern. § 1 Abs 2 RATG 1969 ist in beiden Fällen *lex specialis*.⁴⁰⁾

4. Zum Vergleich mit der rechtsunkundigen Partei

Der Vergleich des Rechtsanwalts in eigener Sache mit der rechtsunkundigen Partei, der für eigene Mühewaltung weder nach StPO noch nach ZPO Vergütung gebührt, liefert kein zwingendes Argument.

Jedenfalls der Gesetzgeber der ZPO spricht im Zusammenhang mit deren § 42 vom „große[n] Nutzen (...)“, der aus der Intervention rechtskundiger Vertreter für die Rechtsprechung und die ganze Erledigung [des Verfahrens] resultiert“. ⁴¹⁾ Als Vorteile der anwaltlichen Vertretung – im Vergleich zum Laienbevollmächtigten – heben die Materialien zur ZPO ganz allgemein „die Fachkenntnisse, die Geschäftsgewandtheit, die Schulung und Erfahrung der berufsmäßigen Parteienvertreter“ hervor. ⁴²⁾ Die Abwicklung des Verfahrens wird durch anwaltliche Sachkunde auf Seiten der Parteien deutlich erleichtert; Anleitungs- und Belehrungspflichten des Richters sind abgeschwächt, ⁴³⁾ die Zustellung von Gerichtsstücken ist – insb durch den elektronischen Rechtsverkehr (vgl § 83 Abs 2 StPO) – schneller und leichter nachvollziehbar möglich. Mit dem unvertretenen Rechtsunkundigen kann das Verfahren daher nicht so effizient geführt werden wie mit dem Rechtsanwalt in eigener Sache; die gesteigerte Effizienz liegt letztlich auch im Interesse des Gegners.

Außerdem hat die „Mühewaltung des Rechtsanwalts, der auf dem ihm vertrauten Gebiet als Fachmann tätig wird, den gleichen Wert (...), wenn er die Leistung nicht für einen Klienten, sondern für sich selbst erbringt“. ⁴⁴⁾ Durch § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 werden auch die Interessen des Gegners nicht ungebührlich beeinträchtigt. Für anwaltliche Leistungen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, wäre er auch dann ersatzpflichtig, wenn sich der Rechtsanwalt – wie es ihm jederzeit möglich ist – (zumindest der Form nach) durch einen Berufskollegen vertreten ließe. ⁴⁵⁾ Warum der ersatzpflichtige Gegner davon profitieren soll, dass der Rechtsanwalt selbst tätig wurde, ist nicht ersichtlich. Eine Obliegenheit des Rechtsanwalts, sich nach Möglichkeit selbst zu vertreten, um dem Gegner allfälligen Kostenersatz zu ersparen, ist nicht anzunehmen. Außer Betracht muss auch bleiben, ob die Beauftragung eines Anwalts im konkreten Einzelfall unbedingt notwendig und sinnvoll gewesen wäre. ⁴⁶⁾ Umgekehrt spielt es auch bei der rechtsunkundigen Partei keine Rolle, ob sie den Anwalt bloß „als Assistenz“ bezieht. ⁴⁷⁾

Man kann der Regelung des § 1 Abs 2 RATG 1969 aus rechtspolitischen Gründen kritisch gegenüberste-

hen. ⁴⁸⁾ Zwischen der eigenen Mühewaltung der rechtsunkundigen Partei und dem Tätigwerden eines Rechtsanwaltes in eigener Sache bestehen aber hinreichende Unterschiede, die eine Ungleichbehandlung hinsichtlich des Kostenersatzes in den rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers stellen. ⁴⁹⁾ Er hat seine grundlegende Entscheidung vor 116 Jahren getroffen und sie vor 44 Jahren auf Teile des Strafverfahrens erstreckt.

5. Gleichbehandlung bei Verfolgung des privatrechtlichen Anspruchs

Speziell die Möglichkeit, Privatbeteiligte (§ 69 StPO) auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (§ 366 StPO), legt die Notwendigkeit offen, den Rechtsanwalt in eigener Sache vor den Zivil- und den Strafgerichten gleich zu behandeln. ⁵⁰⁾ Denn soweit der Privatbeteiligte „mit seinen privatrechtlichen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden ist, bilden die zur zweckentsprechenden Geltendmachung seiner Ansprüche im Strafverfahren aufgewendeten Kosten seines Vertreters einen Teil der Kosten des zivilgerichtlichen Verfahrens, in dem über den Anspruch erkannt wird“ (§ 393 Abs 5 StPO). Die Kostenentscheidung trifft dann das Zivilgericht auf Basis der §§ 41 ff ZPO. ⁵¹⁾ Dem Ergebnis, dass der in eigener Sache obsiegende Rechtsanwalt für die Verfolgung ein und desselben Anspruchs vor dem Strafgericht keinerlei, für jene vor dem Zivilgericht aber tarifmäßige Vergütung seiner anwaltlichen Leistungen verlangen kann, mutet etwas Willkürliches an. Dazu kommt es bei richtigem Verständnis des § 1 Abs 2 RATG 1969 erst gar nicht.

40) Zur Vorgängerbestimmung § 4 Abs 2 RATG 1923 s bei FN 33.

41) *K.u.k. Justizministerium*, Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozeßgesetzen I (1897) 214.

42) Materialien zur ZPO I, 214.

43) Zum Zivilverfahren s bspw *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010) Rz 944; zum Strafverfahren s bspw *Ratz* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO (Loseblatt, Stand 2008) § 281 Rz 737, § 468 Rz 38 mwN.

44) *M. Bydliński* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze II/1² § 42 ZPO Rz 1 f.

45) *M. Bydliński* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze II/1² § 42 ZPO Rz 1 f.

46) Zu § 91 Abs 2 Satz 3 dZPO: BGH 6. 12. 2007, IX ZB 223/06 NJW 2008, 1087.

47) OGH 18. 11. 1902, 14.981 KH 2.778.

48) So etwa *Gebauer*, Honorar 45 ff; für Deutschland LG Berlin 27. 4. 2006, 536 Qs 108/06 NJW 2007, 1477; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozessordnung⁷⁰ (2012) § 91 ZPO Rz 56 f.

49) Siehe noch bei FN 52.

50) Vgl auch *Jahoda*, AnwBl 1982, 193 f.

51) *Fischer*, Kostenersatz Rz 125.

IV. § 1 Abs 2 RATG als Analogiebasis?

Nach der Rsp des VfGH steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, Kostenersatzregelungen für verschiedene gerichtliche Verfahren unterschiedlich auszugestalten.⁵²⁾ Womöglich bringt § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 aber einen verallgemeinerungsfähigen Grundsatz zum Ausdruck:⁵³⁾ Demnach könnte der Rechtsanwalt, der in eigener Sache jene Aufgaben, die eine Verfahrensordnung einem bevollmächtigten Rechtsanwalt zuweist, „aufgrund eigener Sachkunde selbst wahrgenommen hat und auch wahrnehmen durfte“, ⁵⁴⁾ Kostenersatz im selben Umfang wie bei tatsächlicher anwaltlicher Vertretung fordern. Eine abschließende Antwort auf die Frage, inwieweit eine solche Verallgemeinerung möglich und geboten ist, erfordert eine eingehende Untersuchung (auch verfassungsrechtlicher Fragen), die hier nicht geleistet werden kann. Auf zwei mögliche Anwendungsbereiche sei abschließend aber noch hingewiesen.

So stellt sich bspw die Frage, ob dem Rechtsanwalt, der im Officialverfahren freigesprochenen wurde und sich selbst verteidigt hat,⁵⁵⁾ ein Verteidigungskostenbeitrag iSd § 393 a StPO gebührt. Unmittelbar ist § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 im Officialverfahren (abseits der Privatbeteiligung) nicht anwendbar.⁵⁶⁾ Nach dem Gesetzeswortlaut gebührt der Pauschalbeitrag nur „zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient“ hat. Nun bedient sich der Rechtsanwalt in eigener Sache zwar keines (weiteren) Verteidigers, er bringt die entsprechende Sachkunde aber selbst ein. Im Lichte des eben beschriebenen Grundsatzes erscheint das Vorliegen einer planwidrigen Lücke nicht ausgeschlossen. Es leuchtet schwerlich ein, warum die ungerechtfertigte strafrechtliche Verfolgung von Rechtsanwälten, die nicht vertreten sind und selbst die Sachkunde des Verteidigers in das Verfahren einbringen, „günstiger“ sein soll als bei Beiziehung eines Standeskollegen (pro forma).⁵⁷⁾

Bereits verneint wurde die Geltung des Grundsatzes, der in § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 zum Ausdruck kommt, aber für das Verfahren vor dem VwGH; dem Rechtsanwalt steht in eigener Sache kein Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand zu. Dabei berief sich der VwGH in älteren E meist auf § 49 Abs 1 Satz 2 VwGG (idF vor BGBl I 2008/4), wonach „Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand (...) nur dann, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich durch einen Rechtsanwalt (Wirtschaftsprüfer) vertreten war“ gebührte.⁵⁸⁾ Etwas ausführlicher ist eine Entscheidung aus 2006 begründet: Zwischen dem Tätigwerden eines Rechtsanwaltes in eigener Sache einerseits und als Parteienvertreter andererseits bestünden zwar in gewisser Hinsicht Parallelen, aber auch Unterschiede (zB kein Vorwurf der Berufspflichtenverletzung). Es liege daher im rechtspoliti-

schen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, dem Rechtsanwalt in eigener Sache „für die mit der Erstellung von Schriftsätzen verbundene Mühewaltung einen Anspruch auf Aufwandsersatz kraft Berufsstellung wie im RATG einzuräumen oder dies zu unterlassen“. Der Wortlaut des § 49 Abs 1 Satz 2 VwGG lege es nun aber nicht nahe, die Voraussetzung der „tatsächlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt“ bei dessen Einschreiten in eigener Sache als erfüllt anzusehen. Gegen die Abweichung von § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969, der hier nicht unmittelbar anwendbar sei, bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine planwidrige Lücke, die § 1 Abs 2 RATG 1969 per analogiam schließen könnte, liege nicht vor.⁵⁹⁾ Inzwischen wurde § 49 Abs 1 Satz 2 VwGG und damit die Wendung „tatsächlich (...) vertreten“ zwar aufgehoben.⁶⁰⁾ Dessen ungeachtet schreibt der VwGH seine Rsp unter Hinweis auf den neugefassten § 48 (insb Abs 1 Z 2 und 4) VwGG fort.⁶¹⁾

V. Zusammenfassung

Wie die Entstehungsgeschichte des § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 belegt, handelt es sich dabei um die unmittelbare Nachfolgebestimmung des § 17 Tarifverordnung 1897/1909/1920 und des § 4 Abs 2 RATG 1923. Der im Laufe von 116 Jahren mehrfach geänderte Wortlaut dieser Regelung hat ihren wahren Gehalt zusehends verdunkelt. Der Gesetzgeber wollte den Rechtssatz des § 17 Tarifverordnung aber nicht ändern, sondern ihn in § 4 Abs 2 RATG 1923 zunächst gegen verfassungsrechtliche Bedenken absichern und später mit § 1 Abs 2 Satz 1 RATG 1969 in komprimierter Form fortschreiben. § 1 Abs 2 RATG 1969 stellt heute, so wie seine Vorgänger einst, den Grundsatz

52) VfGH 10. 10. 2003, A 36/00 VfSlg 17.019; vgl auch OGH 1. 9. 2009, 10 Bkd 3/09; VfGH 21. 6. 2000, B 582/98; VwGH 23. 6. 1994, 93/06/0212.

53) Vgl etwa OLG Wien 7. 11. 2000, 14 R 198/00 s AnwBl 2001/7733 (Rainer); vgl aber die deutsche Judikatur, die eine analoge Anwendung des § 91 Abs 2 Satz 3 dZPO auf die Freiwillige Gerichtsbarkeit ablehnt (BayObLG 17. 5. 2006, 3Z BR 71/00 NJW-RR 2007, 773; BGH 17. 10. 2002, AnwZ [B] 37/00 BeckRS 2002, 08993).

54) Zu § 91 Abs 2 Satz 3 dZPO iVm § 464 a Abs 2 Nr 2 dStPO: BVerfG 26. 2. 1988, 2 BvR 287/87 NStZ 1988, 282.

55) Zur Frage, ob der Anwalt sein eigener „Verteidiger“ sein kann, s Lendl in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 61 Rz 3 mwN; zur Diskussion in Deutschland s LG Berlin 27. 4. 2006, 536 Qs 108/06 NJW 2007, 1477; BVerfG 26. 2. 1988, 2 BvR 287/87 NStZ 1988, 282.

56) Siehe bei FN 34.

57) Zur Subsidiaranklage s auch FN 38.

58) So etwa VwGH 29. 10. 2003, 2000/13/0218 mwN; 18. 5. 2001, 97/02/0485; 23. 7. 1999, 97/02/0237; 16. 11. 1998, 94/17/0009; 29. 5. 1998, 97/02/0546; 26. 1. 1998, 97/17/0410; 5. 9. 1997, 97/02/0214.

59) VwGH 26. 6. 2006, 2003/09/0046.

60) Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, BGBl I 2008/4.

61) VwGH 17. 12. 2009, 2009/06/0144; 28. 5. 2009, 2008/15/0042; 22. 10. 2008, 2008/06/0088; 26. 9. 2008, 2008/02/0225.

auf, „dass der Rechtsanwalt als obsiegende Partei in eigener Sache nicht nur – wie andere Parteien – Gebühren und Barauslagen ersetzt erhält, sondern tarifmäßige Kosten beanspruchen kann“.⁶²⁾

Mit dem RATG 1969 wurde sein Anwendungsbereich erweitert, sodass dieser Grundsatz auch für die Privatanlage und die Privatbeteiligung gilt. Die genteiligen Entscheidungen des OGH zur Privatan-

klage aus den Jahren 1977 und 2011 wurden jeweils infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde gefällt; in beiden Fällen war sie erfolgreich – ihr eigentliches Ziel, die Wahrung des Gesetzes, wurde aber verfehlt.

62) VwGH 26. 6. 2006, 2003/09/0046.

Fortsetzung von S 333

Die Anwaltschaft sieht in der Entwicklung eines GKR und insb im VO-Entwurf grundsätzlich einen positiven Beitrag zur Stärkung des Binnenmarktes; eine Möglichkeit, insb für KMU, mit geringerem Transaktions- und Beratungskostenaufwand als bisher zukünftig in weiteren Märkten der Mitgliedstaaten tätig zu werden und den Binnenmarkt besser zu nutzen; auch einen potenziellen Beitrag zur Stärkung eines gesamteuropäischen Rechtsverständnisses durch Ausbalancierung zwischen dem kontinentaleuropäischen Regelungsverständnis gegenüber den zunehmenden Tendenzen der „Angloamerikanisierung“ des Rechts mittels einer ganz neuen und daher für alle neu zu lernenden, neu zu denkenden Rechtsordnung.

Haltung der Anwaltschaft

Der CCBE spricht sich in seinem Positionspapier zum VO-Entwurf aus September 2012⁷⁾ daher dafür aus, das GKR als **nützliches Instrument** anzusehen, mahnt **jedoch auch** inhaltliche Verbesserungen und Optimierungen an. Dies insb dahingehend, dass das GKR nicht nur beschränkt auf grenzüberschreitende, sondern auch für innerstaatliche Transaktionen anwendbar sein sollte; der (persönliche) Anwendungsbereich nicht nur auf aus Sicht des Vertragspartners als solche nicht leicht verifizierbare „KMU“ beschränkt, sondern ganz generell für Unternehmerverträge als optionales Instrument vorzusehen sei; die Praktikabilität und Umsetzbarkeit in die Praxis zu erleichtern und optimieren sei, indem grundlegende Regelungskonzepte und unbestimmte Gesetzesbegriffe präzisiert und klargestellt würden – etwa die Konzepte von „*Treu und Glauben*“ und „*redlicher Geschäftsverkehr*“ oder der „*Angemessenheit*“ („*Reasonableness*“), zB durch Zurverfügungstellung von Standardklauseln für B2C- und B2B-Verträge und erläuternden Bemerkungen bzw Kommentaren dazu; weiters, dass die verwendete Terminologie im VO-Vorschlag selbst, aber auch in den amtlichen Übersetzungen auf Widersprüchlichkeiten überprüft werden möge; dass der Anwendungsbereich auf digitale Inhalte erstreckt, gleichzeitig aber auch die Hinweispflichten auf nicht individuell ausgehandelte AGB klarer geregelt werden.

Für den ÖRAK ist weiters Grundvoraussetzung des grundsätzlichen JA zu einem GKR, dass dieses – jeden-

falls auf absehbare Zeit – nur eine für alle Vertragspartner gleichermaßen mögliche zusätzliche (bloße) Option in Form eines „Opt-in“ ist. Bedenken bestehen insb zur schwierigen Abgrenzung zu Art 6 Abs 2 ROM I-VO iVm der Lückenhaftigkeit des GKR, weil eine ganze Reihe zentraler Fragen des Vertragsrechtes, wie zB Geschäftsfähigkeit, Rechtsfähigkeit, Stellvertretung, das Verhältnis des deliktischen zum vertraglichen Schadenersatzrecht, gar nicht erfasst sind – was dazu führt, dass *diesbezüglich* weiter das jeweilige anwendbare Recht und der Anwendungsbereich von ROM I geprüft werden müsste. Damit würde nicht nur die Erleichterung grenzüberschreitenden Handelns durch Senkung rechtsordnungsinduzierter Transaktionskosten nicht erreicht werden sondern das – sehr hohe, nach manchen Meinungen überbordende – Verbraucherschutzniveau des VO-Vorschlages wiederum durch notwendige Rückgriffe auf eventuell höheres nationalstaatliches Verbraucherschutzniveau unterlaufen. Hinzu kommen Bedenken in Bezug auf – aus Sicht der österr Anwaltschaft im Entwurf noch nicht ausreichend ausgewogene – Regelungen im Leistungsstörungenrecht (zB kein Nachbesserungsrecht des Unternehmers, Wegfall der „Hierarchie“ der Rechtsbehelfe, Fristen, Ausdehnung der Schadenersatzpflichten bei grundsätzlich verschuldensunabhängiger Haftung, Verjährungsregeln usw). Allesamt praktisch relevante Akzeptanz- und Anwendungsproblembereiche des beabsichtigten neuen Instruments. Im Detail ist auf die Stellungnahmen zu verweisen. Im weiteren legislativen Prozess wird dazu noch einiger Diskussions-Raum zu geben sein.

Die europäische und österr Anwaltschaft wird sich weiterhin mit ihrer Expertise konstruktiv und positiv in den europäischen Legislativprozess einbringen und die Information darüber im interessierten Kollegenbereich vorantreiben. Das GKR möge schließlich eine starke Zukunft haben und zu einer europäischen Erfolgsstory werden. Eine solche wird es werden, wenn es im Ergebnis klar, verständlich, kohärent und benutzerfreundlich gestaltet ist und die Interessen ausgewogen balanciert.

RA Dr. Marcella Prunbauer-Glaser

7) Siehe www.ccbe.eu

Die Reform der Rechtsanwaltsordnung in Italien (Gesetz v 31. 12. 2012 Nr 247)¹⁾

I. Einleitung

Der 31. 12. 2012 ist ein wichtiges Datum in der Geschichte der italienischen Anwaltschaft. An diesem Tag wurde das Gesetz Nr 247/2012 verabschiedet, das endlich nach zahllosen Anläufen die neue Rechtsanwaltsordnung gebracht hat.

Es war eine schwere Geburt. Die italienische Rechtsanwaltsordnung beruhte ja immer noch im Wesentlichen auf dem aus der Faschistenzeit stammenden Kgl. Dekret Nr 1578 von 1933, das zwar nach dem Ende des Faschismus und dem Inkrafttreten der republikanischen Verfassung (1. 1. 1948) der neuen Situation angepasst worden war, aber leider immer noch den einen oder anderen politischen Geburtsmakel beibehalten hatte. Zudem wurden die Anpassungen nicht einheitlich, sondern durch eine ganze Reihe von separaten Gesetzen und Gesetzchen vorgenommen, was der Überblickbarkeit alles eher als nützlich war.

So tauchten schon bald immer neue Vorschläge einer grundlegenden Reform auf, bis 2007 nicht weniger als deren 59. Die Reformbestrebungen waren aber bis jetzt nie zum Ziel gelangt, weil einerseits die Regierungen in Italien zu kurzlebig waren,²⁾ andererseits die Rechtsanwälte selbst sich trotz endloser Diskussionen nicht auf einen einheitlichen Text einigen konnten.

In den letzten Jahren ging man die Sache nun mit größerem Ernst an, auch weil eine grundlegende Anpassung an die heutigen Verhältnisse dringend nötig war, und nun liegt endlich das Ergebnis vor. Umso größer ist natürlich das Interesse, das der neuen Rechtsanwaltsordnung entgegengebracht wird.

II. Das Gesetz Nr 247 vom 31. 12. 2012

Rein formal ist das Gesetz in sechs Abschnitte (titoli) unterteilt. Der erste Abschnitt enthält allgemeine Grundsätze, der zweite Bestimmungen über Anwaltslisten und andere Register, der dritte bezieht sich auf den Anwaltsstand und die Kammern, der vierte ordnet den Zugang zum Anwaltsberuf, der fünfte das Disziplinarverfahren und der sechste enthält die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Rein gesetzestechnisch hat man eine eher aufwendige Lösung gewählt. Das Gesetz enthält einige Bestimmungen, die sofort schon in Kraft getreten sind (das Gesetz wurde am 18. 1. 2013 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und ist daher am 2. 2. 2013 in Kraft getreten), andere enthalten Delegationen an die Regierung, den Justizminister oder auch an andere Behörden, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes nach Anhörung des Consiglio Nazionale

Forense,³⁾ der örtlichen Kammern oder auch anderer Stellen nähere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, für welche im Gesetz die Grundlinien festgelegt werden. Diese Normen treten somit erst nach Erlassung dieser Durchführungsbestimmungen in Kraft.

III. Allgemeine Bestimmungen (1. Titel)

Grundlinien

Es zeigt sich schon bei der ersten flüchtigen Begegnung mit dem Gesetz, dass man im Wesentlichen das bisherige Kammersystem beibehalten und durch eine Reihe von systematischen Normen noch ausgebaut und näher geklärt hat. Die Unabhängigkeit und Autonomie des Rechtsanwaltes wird beibehalten und gestärkt, der Zugang zum Anwaltsberuf ist wie bisher über ein Praktikum und eine Staatsprüfung geregelt, die Vertretung, Verwaltung und Überwachung der Rechtsanwälte liegt nach wie vor bei den lokalen Kammern sowie auf gesamtstaatlicher Ebene beim Consiglio Nazionale Forense. Diese grundsätzliche Beibehaltung des bisherigen Kammersystems entbehrt nicht einer gewissen Ironie: das Gesetz ist ausgerechnet unter der Regierung desselben Monti erlassen worden, der sich ja schon während seiner Amtszeit als europäischer Kommissar ausgesprochen anwalts- und kammerfeindlich gezeigt hatte, da dieses System seiner Meinung nach den freien Wettbewerb behindere.

Die Grundlinien der gesamten Anwaltsordnung werden schon im Art 1 dargelegt: Sie setzt sich „angesichts der spezifischen Funktion der Verteidigung und der grundlegenden rechtlichen und sozialen Bedeutung der zu schützenden Rechte“ das Ziel,

- ▶ die Organisation und die Ausübung des Anwaltsberufes zu regeln und im öffentlichen Interesse die berufliche Eignung der Mitglieder sicherzustellen, um den Schutz der individuellen und kollektiven Interessen zu garantieren;
- ▶ die Unabhängigkeit und Autonomie der Anwälte zu garantieren, die als unabdingbare Voraussetzungen einer wirksamen Verteidigung und des Rechtsschutzes verstanden werden;
- ▶ das Vertrauen der Kollektivität und der Klienten zu schützen und zu diesem Zweck die Verpflichtung zu einer korrekten Verhaltensweise und die Sorge für die Qualität und Effektivität der beruflichen Leistung festzuschreiben;

1) Auszugsweise Wiedergabe.

2) Sie dauerten durchschnittlich kaum länger als ein Jahr!

3) Am besten zu übersetzen als „Nationaler Anwaltsrat“.

- die Annäherung und den Zugang zum Anwaltsberuf zu fördern, insbesondere für die jungen Generationen.

Hier fällt sofort der wiederholte Hinweis auf die öffentlichen Interessen und die Rechte der Bürger auf. Offenbar hat man ganz deutlich den Verdacht vermeiden wollen, in den Kammern rein korporative Schutzmechanismen schaffen zu wollen.

Der Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt ist also ein Freiberufler, der dem Bürger den effektiven Schutz seiner Rechte zu garantieren hat und seine Leistung in Freiheit, Autonomie und Unabhängigkeit erbringt (Art 2).

Bedingung für die Ausübung des Berufes ist die Eintragung in eine örtliche Liste. Dorthin kann eingetragen werden, wer einen mindestens vierjährigen⁴⁾ Universitätsabschluss der Rechtswissenschaft erlangt und das Staatsexamen nach Art 46 bestanden hat. Außerdem können eingetragen werden: Richter und Staatsanwälte, die den Dienst quittiert haben und keine schwerwiegenden Disziplinarstrafen erhalten haben, sowie Universitätsprofessoren nach mindestens fünfjähriger Unterrichtstätigkeit der rechtswissenschaftlichen Fächer. Alle bereits eingetragenen Rechtsanwälte behalten ihre bisherige Position.

Der Anwalt unterliegt dem Gesetz und dem Standesrecht.

Dem Anwalt ist der Beistand, die Vertretung und Verteidigung vor allen Gerichtsbehörden und in ordentlichen Schiedsverfahren ausschließlich vorbehalten. Ebenso fallen der Beistand und die Beratung in Außerstreitsachen in seine Zuständigkeit, insofern sie „mit der gerichtlichen Tätigkeit zusammenhängen und dauerhaft, systematisch und in organisierter Form“ erbracht werden. Andererseits ist es gestattet, in Form eines Angestelltenverhältnisses oder einer dauerhaften Mitarbeit die Rechtsberatung für den Arbeitgeber zu erbringen.

Der Titel Rechtsanwalt steht ausschließlich dem zu, der in die Anwaltslisten eingetragen ist oder war, außer er wurde von der Liste im Disziplinarweg definitiv getilgt.

Standespflichten

Art 3 legt angesichts der sozialen Bedeutung der Verteidigung als Grundsätze des Standesrechtes die Unabhängigkeit, die Redlichkeit, die Rechtschaffenheit, die Würde, den Anstand, die Sorgfalt und die Sachkenntnis sowie die Grundlinien des korrekten und fairen Wettbewerbes fest. Neu ist die gesetzliche Verankerung der Berufs-(Standes-)ordnung. Bisher war das Recht des Consiglio Nazionale Forense, eine Standesordnung zu erlassen, nur durch die Rsp der Höchstgerichte anerkannt worden. Die neue Rechtsanwaltsordnung bestimmt nun formell, dass die standesrechtlichen Grundsätze vom Consiglio Nazionale Forense in einem Standeskodex (codice deontologico)

festzuhalten sind, in dem die Regeln für die Beziehungen zum Mandanten, zur Gegenpartei, zu den anderen Rechtsanwälten und anderen Freiberuflern spezifisch und mit Angabe der Sanktionen anzugeben sind. Nähere Durchführungsbestimmungen zur Veröffentlichung der Standesordnung sind vom Justizministerium zu erlassen.

Anwaltssozietäten

Das schon bisher bestehende Recht beruflicher Zusammenschlüsse und Sozietäten wird bestätigt. Neu ist die nunmehrige Regelung, dass ein Anwalt nur einer Vereinigung angehören darf.

Neu ist auch die Bestimmung, dass die Vereinigungen, die ausschließlich berufliche Leistungen erbringen, nicht dem Insolvenzrecht unterworfen sind.

Anwaltsgesellschaften

Die Regierung wird beauftragt, die Durchführungsbestimmungen zur Ausübung des Anwaltsberufes in Gesellschaftsform zu erlassen, wobei folgende Prinzipien festgelegt werden:

- Zulassung aller im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Gesellschaftsformen (Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften), wobei jedoch alle Gesellschafter oder Genossenschafter Rechtsanwälte sein müssen (Ausschluss reiner Kapitalgesellschaften);
- der Anwalt kann nur einer einzigen Gesellschaft angehören;
- die Gesellschaft muss den Namen „Anwaltsgesellschaft“ tragen;
- die Mitglieder der Verwaltungsorgane müssen der Gesellschaft angehören;
- das Mandat an die Gesellschaft ist persönlicher Natur und kann nur von einem ordnungsgemäß zugelassenen Rechtsanwalt erfüllt werden, der neben der Gesellschaft gesamtschuldnerisch haftet;
- die Gesellschaft ist in einem speziellen Register bei der zuständigen Anwaltskammer einzutragen und unterliegt den standesrechtlichen Bestimmungen;
- die Suspendierung oder Tilgung des Gesellschafters von der Anwaltsliste hat dessen Ausschluss aus der Gesellschaft zur Folge;
- die Ausübung des Anwaltsberufes in Gesellschaftsform stellt keine Unternehmertätigkeit dar, so dass die Gesellschaft nicht dem Insolvenzrecht unterliegt.

Das Berufsgeheimnis

In den Grundlinien wird das Berufsgeheimnis gesetzlich festgelegt. Es handelt sich um eine Pflicht, aber auch um ein Recht, so dass der Anwalt über Umstände, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht zur Zeugnisaussage verpflichtet werden kann.

4) Man beachte den offensichtlichen Seitenblick auf das Bologna-Modell!

Das Domizil

Der Rechtsanwalt muss sich in die Liste der Kammer bei dem Tribunal eintragen, wo er seinen Beruf vorwiegend ausübt. Dies muss er in seinem Antrag formell erklären, wie er auch eventuell angeben muss, wenn Beziehungen von Verwandtschaft, Verschägerung, Ehe oder Zusammenleben mit dortigen Richtern vorliegen. Wenn der Rechtsanwalt eine Kanzlei außerhalb des Gerichtssprengels eröffnet, muss er dies der eigenen Kammer und jener des zusätzlichen Kanzleistandes mitteilen. Italienische Anwälte, die den Beruf im Ausland ausüben und dort ihren Wohnsitz haben, behalten die Eintragung in die heimische Kammer.⁵⁾

Der Eid

Um den Beruf ausüben zu können, muss der Rechtsanwalt vor dem Kammerausschuss in öffentlicher Sitzung (bisher vor dem Tribunal) einen Eid ablegen, mit dem er sich verpflichtet, „im Sinne der Würde und der sozialen Funktion des Berufes die Standespflichten mit Korrektheit, Ehrenhaftigkeit und Sorgfalt für die Ziele der Justiz und zum Schutz des Mandanten in den Formen und nach den Grundsätzen des Berufes“ zu beachten. Hier ist also endlich die alte, auf faschistischer Tradition beruhende Formel gefallen, mit der sich der Anwalt verpflichten musste, auch „die höchsten Ziele der Nation“ zu beachten.

Die Spezialisierung (Fachanwaltschaft)

Neu ist die Anerkennung einer Spezialisierung, die ungefähr der deutschen Fachanwaltschaft entspricht. Als Spezialist kann anerkannt werden, wer mindestens acht Jahre in die Anwaltsliste eingetragen ist und einen zweijährigen Fortbildungskurs an der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer anerkannten Universität absolviert hat oder laut Bescheinigung seiner Kammer in den letzten fünf Jahren ununterbrochen und vorwiegend auf einem der Spezialisierungsgebiete tätig war. Die Zuerkennung oder der Widerruf des Titels eines Spezialisten liegt ausschließlich beim Consiglio Nazionale Forense. Die näheren Durchführungsbestimmungen sind vom Justizminister zu erlassen; die Norm tritt also zunächst nicht in Kraft.

Information über die Berufsausübung

Die Werbung und Information über die Ausübung des Berufes, die Organisation und Struktur der Kanzlei, allfällige Spezialisierungen und wissenschaftliche und berufliche Titel ist erlaubt. Information und Werbung kann mit allen auch informatischen Mitteln geschehen; sie muss aber transparent, wahr und korrekt und darf nicht vergleichend, missverständlich, irreführend oder verfänglich sein. Auf jeden Fall muss sie sich auf das Wesen der beruflichen Leistung beziehen.

Weiterbildung

Das neue Gesetz bringt die Verpflichtung zur Weiterbildung im Sinne einer konstanten Beibehaltung und Anpassung der Sachkenntnis, der Qualität der beruflichen Leistung und eines bestmöglichen Beistandes

des Mandanten. Die Durchführungsbestimmungen über die näheren Umstände der Weiterbildung sind dem Consiglio Nazionale Forense delegiert.

Versicherungen

Der Anwalt, die Vereinigung, die Gesellschaft oder Genossenschaft muss eine Haftpflichtversicherung abschließen und die Daten dem Mandanten unaufgefordert bekannt geben. Außerdem müssen sie eine Unfallversicherung zugunsten der Mitarbeiter, Praktikanten und Angestellten abschließen.⁶⁾ Die Angaben zu den Versicherungen müssen der Kammer mitgeteilt werden. Die Festsetzung der näheren Bedingungen und der Mindestbeträge ist der Durchführungsverordnung des Justizministers vorbehalten.

Mandatserteilung und Entgelt

Zunächst wird festgelegt, dass der Anwalt die Tätigkeit auch für sich selbst oder auch unentgeltlich erbringen kann.

Das Entgelt ist in der Regel schriftlich bei der Mandatserteilung zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist frei. Zulässig ist die Vereinbarung eines Entgeltes auf zeitlicher Basis, in pauschalem Ausmaß, für eine oder mehrere Angelegenheiten, für einzelne Abschnitte oder Handlungen oder für die gesamte Tätigkeit, im Verhältnis zum Streitwert oder zum auch nicht nur rein vermögensrechtlichen Nutzen, den der Empfänger der Dienstleistung voraussichtlich ziehen wird. Verboten ist aber die Vereinbarung, wonach der Anwalt den Streitgegenstand selbst ganz oder teilweise als Entgelt erhalten solle (*pactum quota litis*).

Der Anwalt ist gehalten, bei der Auftragserteilung dem Mandanten in der Transparenz den Schwierigkeitsgrad zu erläutern und ihm alle zu diesem Zeitpunkt vorhersehbaren Kosten und Lasten anzugeben. Auf Verlangen muss er dem Mandanten schriftlich die voraussichtlichen Kosten der Leistung mitteilen, getrennt nach Auslagen, Unkosten und Entgelt.

Wird keine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen, finden die vom Justizminister alle zwei Jahre auf Vorschlag des Consiglio Nazionale Forense erlassenen Parameter Anwendung; dies gilt auch bei jeder gerichtlichen Kostenfestsetzung. Diese Parameter müssen der Transparenz und der Einfachheit der Kostenfestsetzung dienen.⁷⁾

5) Und die Verpflichtung zur dortigen Beitragszahlung!

6) Diese nicht ganz verständliche Bestimmung (es gibt ja eine staatliche obligatorische Unfallversicherung!) hat sofort für Unmut gesorgt, und es bleibt abzuwarten, ob sie auch wirklich aufrecht bleibt.

7) Nach der Abschaffung des bisherigen Anwaltstarifs durch das Gesetzesdekret v. 24. 1. 2012 Nr. 1 sind schon die ersten Parameter durch Ministerialdekret v. 20. 7. 2012 erlassen worden. Dabei hat man üblicherweise die Positionen des Tarifs ähnlich deutschem Recht stark reduziert und übersichtlicher gemacht. Im Zivilverfahren gibt es nur mehr vier Positionen, im Exekutionsverfahren deren zwei, im Strafverfahren deren fünf. Allerdings wurden die Beträge sehr niedrig gehalten, was den Unmut des Anwaltsstandes bewirkt hat.

Außer bei der Amtsverteidigung und dem Beistand in der Prozesskostenhilfe ist der Rechtsanwalt frei, ein Mandat anzunehmen oder abzulehnen. Das Mandat ist immer rein persönlich, auch wenn es einer Vereinigung oder Gesellschaft erteilt wird, und der beauftragte Anwalt haftet unbegrenzt gesamtschuldnerisch mit der Vereinigung oder Gesellschaft. Der Anwalt kann sich durch andere Anwälte oder zugelassene Praktikanten vertreten lassen, haftet aber dem Mandanten dennoch für diese Tätigkeiten.

IV. Anwaltslisten, Verzeichnisse und Register (2. Titel)

Listen bei den lokalen Kammern

Die lokalen Kammern haben eine ganze Reihe von Listen und Registern zu führen. Die Wichtigsten sind:

- die Anwaltsliste, in der alle freiberuflichen Rechtsanwälte eingetragen sind. Eventuell ist dort die Sozietät oder Gesellschaft anzumerken, wo der Beruf ausgeübt wird;
- das Sonderverzeichnis der Anwälte, die bei öffentlichen Ämtern angestellt sind;
- das Verzeichnis der Spezialisten (Fachanwälte);
- das Verzeichnis der vollzeitbeschäftigten Dozenten an Universitäten und ähnlichen Institutionen;
- das Verzeichnis der aus irgend einem Grund suspendierten Anwälte mit Angabe des Grundes;
- das Verzeichnis der Anwälte, die auf Grund einer rechtskräftigen Disziplinarmaßnahme getilgt worden sind;
- das Register der Praktikanten;
- das Verzeichnis der zur Prozessvertretung zugelassenen Praktikanten;
- die Sonderabteilung der aus EU-Ländern kommenden niedergelassenen Anwälte mit Wohnsitz oder Domizil im Sprengel;
- das Verzeichnis der Vereinigungen oder Gesellschaften, die unter ihren Gesellschaftern Anwälte haben, mit Angabe aller Gesellschafter;
- das Verzeichnis der Anwälte, die bei anderen Kammern eingetragen sind, oder im Sprengel ihren Zweitsitz haben.

Dazu kommen weitere durch Sondergesetze vorgeschriebene Listen, wie die der eingetragenen Amtsverteidiger und der Verteidiger in Prozesshilfeangelegenheiten.

Die näheren Modalitäten zur Führung der Listen und Verzeichnisse sind vom Justizminister nach Anhörung des Consiglio Nazionale Forense mit Durchführungsbestimmung zu regeln.

Alle Listen und Register sind auf der Webseite der Kammer zu veröffentlichen und alle zwei Jahre zu drucken. Nach Erlassen einer Durchführungsbestimmung hat die Kammer die Listen und Register auf informatischem Wege dem Consiglio Nazionale Forense zu übermitteln; dieser hat innerhalb Juni eines jeden Jah-

res das gesamtstaatliche Verzeichnis der Rechtsanwälte zu errichten.⁸⁾

Die Regierung wird verpflichtet, innerhalb 24 Monaten mit gesetzvertretendem Dekret das ganze Gebiet der Amtsverteidigung in Strafsachen neu und einheitlich zu regeln.

Die Eintragung in die Anwaltslisten wird von der lokalen Kammer beschlossen, wenn nach deren Überprüfung die Voraussetzungen vorliegen. Dazu muss man

- Staatsbürger Italiens oder eines anderen Landes der EU (wenn man den Studienabschluss an einer italienischen Universität absolviert oder den Anwaltstitel in Italien nach der RL 98/5/CE erlangt hat) oder eines anderen Staates außerhalb der EU (wenn der ausländische Berufstitel anerkannt ist und die Eignungsprüfung abgelegt wurde) sein;
- die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben;
- das berufliche Domizil im Sprengel des Tribunals haben, wo sich die Kammer befindet;
- im Besitz der vollen Zivilrechte sein;
- sich nicht in einer Situation von Unvereinbarkeit befinden;
- keinem Vollzug einer Gefängnisstrafe oder einer Nebenstrafe unterworfen sein;
- keine Verurteilung wegen einiger schwerer Verbrechen (vor allem iZm der Mafia) erlitten haben;
- ein untadeliges Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Prinzipien der Standesordnung (codice deontologico) haben.

Für die Eintragung in das Register der Praktikanten braucht es sinngemäß dieselben Voraussetzungen, natürlich mit Ausnahme der Rechtsanwaltsprüfung.

Das Gesuch ist an den Kammerrausschuss zu richten und muss innerhalb von 30 Tagen erledigt werden, widrigenfalls der Antragsteller sich an den Consiglio Nazionale Forense wenden kann, der dann meritorisch entscheidet. Gegen die Ablehnung des Gesuches ist der Rekurs an den Consiglio Nazionale Forense möglich.

Man kann nur in eine Anwaltsliste eingetragen sein, hat aber die Möglichkeit, sich anderswohin verlegen zu lassen.

Der Anwalt kann auf Antrag von der Liste gelöscht werden. Dies ist auch möglich, wenn eine der Voraussetzungen wegfällt, wenn der vorgeschriebene Eid nicht geleistet wird, wenn der Beruf nicht effektiv, andauernd, gewohnheitsmäßig und in überwiegender Weise ausgeübt wird und wenn die bei öffentlichen Körperschaften angestellten Anwälte aus dem dortigen Rechtsamt ausscheiden.

8) Diese letzteren Verpflichtungen der Kammer und des Consiglio Nazionale Forense sind neu und schließen eine manchmal peinliche Lücke: Da die Kammern mit Berufung auf ihre Autonomie sich bisher oft weigerten, dem Consiglio Nazionale Forense zumindest die Zahl der Anwälte bekannt zu geben, war es bisher nicht möglich, die genaue Zahl der italienischen Rechtsanwälte zu kennen.

Die Löschung aus dem Register der Praktikanten erfolgt bei Unterbrechung des Praktikums für mehr als sechs Monate (vorbehaltlich schwerer Krankheiten, Mutterschaft u.Ä.), nach erteilter Bescheinigung über das abgeschlossene Praktikum oder auch, soweit anwendbar, bei Vorlage der Gründe für die Löschung aus dem Anwaltsregister.

Gegen die Lösungsverfügung gibt es wieder den Rekursweg an den Consiglio Nazionale Forense. Auf jeden Fall hat der Gelöschte Anspruch auf Wiedereintragung, wenn die Lösungsgründe wegfallen.

Die Unvereinbarkeit

Der Anwaltsberuf ist unvereinbar

- ▶ mit jeder anderen andauernd und berufsmäßig geführten Tätigkeit, ausgenommen jenen mit wissenschaftlichem, literarischem, künstlerischem und kulturellem Charakter, sowie mit dem Beruf des Notars. Zulässig ist die Eintragung in die Liste der Wirtschaftsberater, Buchhaltungsexperten, Publizisten und Rechnungsprüfer sowie der Arbeitsberater;
 - ▶ mit jeglicher unternehmerischen Tätigkeit in eigenem oder fremdem Namen. Gestattet ist die Übernahme von Aufträgen im Konkurs- oder anderen Insolvenzverfahren;
 - ▶ mit der Eigenschaft als unbegrenzt haftender Gesellschafter oder Verwalter von Personengesellschaften, welche die Führung eines Unternehmens als Gesellschaftszweck haben, oder als Präsident des Verwaltungsrates mit Geschäftsführungsvollmacht; ausgenommen sind Gesellschaften, die ausschließlich Familiengüter verwalten, sowie Gesellschaften und Genossenschaften mit ausschließlich öffentlichem Kapital;
 - ▶ mit jeglichem untergeordneten Dienstverhältnis.
- Ausgenommen von dieser Unvereinbarkeit sind der Unterricht und die Forschung in rechtswissenschaftlichen Fächern an der Universität und an den Oberschulen.

Suspendierung

Vom Beruf suspendiert sind die Anwälte während der Ausübung höherer Ämter, wie Staatspräsident, Präsident des Senats und der Abgeordnetenkammer, Ministerpräsident, Minister, Vizeminister und Staatssekretär, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Rates der Gerichtsbarkeit, Präsident einer Region oder einer Provinz mit mehr als 1.000.000 Einwohnern oder Bürgermeister einer Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern. Die Suspendierung kann auch jederzeit beantragt werden.

Effektive, andauernde, gewohnheitsmäßige und überwiegende Berufsausübung

Voraussetzung für die Eintragung in die Anwaltsliste ist die effektive, andauernde, gewohnheitsmäßige und überwiegende Berufsausübung. Die Kriterien für die Feststellung und Überwachung sind mit Durchführungsbestimmung festzulegen. Die Überwachung ob-

liegt der lokalen Kammer, die allenfalls die Löschung aus der Liste verfügen muss. Zu diesem Zweck hat der Kammerratsausschuss alle drei Jahre eine Überprüfung aller eingetragenen Mitglieder vorzunehmen. Ausnahmen sind vorgesehen bei Mutterschaft, schwerer Krankheit, andauernder Notwendigkeit voller Pflege kranker Familienangehöriger.

Fürsorgekasse der Rechtsanwälte

Die Eintragung in die Anwaltsliste bringt mit sich die automatische und obligatorische Eintragung in die Fürsorgekasse. Diese legt mit Durchführungsverordnung die näheren Einzelheiten fest. Jede andere Art der Fürsorge mit Ausnahme freiwilliger Zusatzversicherungen ist untersagt.

Sonderliste für die Vertretung bei den Höchstgerichten

Die Eintragung in die Sonderliste kann beim Consiglio Nazionale Forense beantragt werden, wenn man mindestens fünf Jahre in die allgemeine Anwaltsliste eingetragen ist und die Zulassungsprüfung bestanden hat.

Sie kann auch beantragt werden, wenn man mindestens acht Jahre eingetragen ist und die Höhere Schule der Anwaltschaft beim Consiglio Nazionale Forense mit Erfolg besucht hat. Die näheren Einzelheiten dieser Schule werden vom Justizminister mit Durchführungsbestimmung festgelegt.⁹⁾

Anwälte, die zum heutigen Zeitpunkt bereits in die Sonderliste eingetragen sind, behalten die Eintragung.

V. Organe und Funktionen der Anwaltskammern (3. Titel)

Alle, die in die Anwaltslisten eingetragen sind, bilden den Anwaltsstand. Dieser gliedert sich in die lokalen Kammern und den Consiglio Nazionale Forense. Sie sind öffentliche Körperschaften ohne Gewinnzweck und sind gehalten, die Einhaltung der in diesem Gesetz und in der Standesordnung (Codice Deontologico Forense) vorgesehenen Grundsätze zu garantieren und die Verbraucher sowie die öffentlichen Interessen iZm der Ausübung des Berufes und der korrekten Funktion der Rsp zu schützen. Sie werden ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge finanziert und geben sich eigene interne Reglements. Sie unterstehen der Kontrolle des Justizministeriums.

1. Die lokale Kammer

Bei jedem Tribunal besteht eine lokale Rechtsanwaltskammer, in deren Liste alle Anwälte mit Domizil im Gerichtssprengel eingetragen sind. Die lokale Kammer hat die ausschließliche Vertretung der Anwaltschaft auf lokaler Ebene und pflegt die Beziehungen zu den Behörden und Ämtern.

9) Die Zulassung zu den Höchstgerichten wird also erschwert. Bisher genügte die Berufsausübung für zwölf Jahre für eine automatische Zulassung, was eine ganze Heerschar von Anwälten mit Zulassung an den Höchstgerichten zur Folge hatte.

Die Mitglieder wählen den Ausschuss. Bei jeder Kammer besteht ein vom Präsidenten des Tribunals ernannter Aufsichtsrat.

Es besteht auch das Komitee für Chancengleichheit.

Organe der lokalen Kammern

Organe der lokalen Kammern sind:

- ▶ die Mitgliederversammlung
- ▶ der Ausschuss
- ▶ der Präsident
- ▶ der Sekretär
- ▶ der Schatzmeister
- ▶ der Aufsichtsrat

Der Präsident hat die Vertretung der Kammer.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Punkte wie Wahl und Entlastung des Ausschusses, Wahl der Delegierten zum nationalen Kongress sowie über alle Punkte, die ihr vom Präsidenten oder vom Ausschuss zur Entscheidung übergeben werden. Die Einberufung und der Ablauf der Versammlung sind durch die interne Ordnung festzulegen.

Der Ausschuss hat seinen Sitz beim Tribunal und besteht je nach Anzahl der eingetragenen Anwälte aus fünf (bis zu 100 Anwälte) bis 25 (über 5.000 Anwälte) Mitgliedern. Er wird von der Versammlung nach einem detailliert geregelten Verfahren auf vier Jahre gewählt; man kann nicht mehr als zweimal hintereinander gewählt werden. Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, den Sekretär und den Schatzmeister. Die Funktion des Ausschussmitgliedes ist unvereinbar mit jener des Mitgliedes des Consiglio Nazionale Forense und des Verwaltungsrates der Fürsorgekasse sowie der Disziplinarkommission.

Der Kammerausschuss hat ua folgende Aufgaben:

- ▶ Er führt die Anwaltsliste, die Verzeichnisse und Register;
- ▶ er beschließt die internen Reglements;
- ▶ er überwacht die korrekte und effektive Durchführung des Anwaltspraktikums. Zu diesem Zweck begründet und organisiert er nach dem Reglement des Consiglio Nazionale Forense Anwaltsschulen, fördert und unterstützt Initiativen, um das Praktikum nutzbringend zu gestalten, führt das Register der Praktikanten und erlässt das Zeugnis des abgeschlossenen Praktikums;
- ▶ er organisiert und fördert Fortbildungsveranstaltungen, um den Mitgliedern die Erfüllung der Verpflichtung zur Fortbildung zu ermöglichen;
- ▶ er organisiert und fördert Spezialisierungskurse und -schulen zum Erwerb des Titels eines Spezialisten;
- ▶ er überwacht das Verhalten der Mitglieder und muss der Disziplinarkommission die Akten für alle zu seiner Kenntnis gelangten Verletzungen der Standesordnung weiterleiten;
- ▶ er überprüft, ob die Ausübung des Berufes andauernd, effektiv, gewohnheitsmäßig und vorwiegend ist;

- ▶ er gibt Gutachten zur Höhe des Anwaltsentgeltes;
- ▶ er errichtet Schalter für unentgeltliche Rechtsberatung der Bürger über die Inanspruchnahme beruflicher Dienstleistungen und den Zugang zur Prozesskostenhilfe;
- ▶ er unternimmt Schlichtungsversuche in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern;
- ▶ auf Antrag überwacht er die Abwicklung von Kanzleiliquidierungen bei Todesfall oder andauernder Berufsunfähigkeit eines Mitglieds.

Zur Finanzierung all dieser Aufgaben kann der Kammerausschuss Beiträge für die Eintragung in Listen und Register sowie Jahresbeiträge festlegen und einheben. Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird bis zur Zahlung vom Beruf suspendiert.

Die Kammerausschüsse mit mehr als neun Mitgliedern können zur Erleichterung ihrer Tätigkeit Kommissionen einsetzen, denen auch Anwälte angehören können, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind (mit Ausnahme der Kommissionen für Standesrecht und Datenschutz).

Wichtig ist die Feststellung, dass der Kammerausschuss nun nicht mehr in Disziplinarsachen zu entscheiden hat; diese wichtige Tätigkeit wurde den Disziplinarkommissionen (siehe unten) übertragen.

Der Aufsichtsrat

Zur Überwachung der Gebarung der Kammer ist nun vom Präsidenten des Tribunals ein Aufsichtsrat einzusetzen, der bei Kammern mit weniger als 3.500 Mitgliedern aus einem, bei größeren Kammern aus drei Mitgliedern besteht.

Der Kammerausschuss kann in besonders schwerwiegenden Fällen auf Antrag des Consiglio Nazionale Forense durch den Justizminister aufgelöst werden, der dann einen provisorischen Kommissar einsetzt.

2. Der Consiglio Nazionale Forense

Der Consiglio Nazionale Forense hat seinen Sitz beim Justizministerium in Rom. Er ist der alleinige Vertreter des Anwaltsstandes auf gesamtstaatlicher Ebene. Zu seinen Aufgaben gehört ua insbesondere die Entscheidung mit Urteil als Sondergericht in Disziplinarsachen (Anfechtungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommissionen) und in allen anderen vom Gesetz vorgesehenen Anfechtungen gegen Beschlüsse der Kammerausschüsse; weiters die Führung der Liste der bei den Höchstgerichten zugelassenen Anwälte, die Abgabe von Gutachten an die Regierung zu Gesetzesvorlagen, welche die Anwaltschaft oder die Justizverwaltung betreffen; der Beschluss und die Anpassung des Kodexes des Standesrechtes (codice deontologico); der periodische Vorschlag der Parameter des Anwaltshonorars (Tarifordnung) an den Justizminister; die Einberufung und Leitung des nationalen Anwaltskongresses usw.

Es handelt sich also um ein bedeutendes Gremium mit wichtigen Zuständigkeiten. Der Consiglio Nazionale Forense setzt sich aus Anwälten zusammen, die von den Kammern der 26 Oberlandesgerichtssprengel (Corti d'Appello) gewählt werden. Während bisher ein Delegierter pro Sprengel vorgesehen war und der Consiglio Nazionale Forense daher immer aus 26 Mitgliedern bestand, hat man nun der unterschiedlichen Größe der Sprengel Rechnung getragen: nun entsendet ein Sprengel mit weniger als 10.000 Anwälten einen Delegierten, die größeren Sprengel je zwei. Wie immer muss nun auch das schwächere Geschlecht vertreten sein. Die Tätigkeit beim Consiglio Nazionale Forense ist unentgeltlich.

Die Delegierten müssen bei den Höchstgerichten zugelassen sein, dürfen keinem Kammerausschuss, der Fürsorgekasse oder einer Disziplinarkommission angehören und können nicht mehr als zweimal hintereinander gewählt werden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, den Sekretär und den Schatzmeister.

Zur Finanzierung seiner Aufgaben kann der Consiglio Nazionale Forense Beiträge für die Eintragung in die Sonderliste und Jahresbeiträge festlegen, welche von den Kammern nach zu erlassender Durchführungsbestimmung einzutreiben sind.

VI. Das Anwaltspraktikum (4. Titel)

Das Anwaltspraktikum dauert 18 Monate und wird einerseits in einer Anwaltskanzlei, andererseits bei Gerichten und öffentlichen Ämtern durchgeführt. Es kann auch für die Höchstdauer von sechs Monaten in einer Anwaltskanzlei außerhalb des Staatsgebietes in einem Mitgliedsland der EU durchgeführt werden. Neu ist die Bestimmung, dass sechs Monate des Praktikums schon während des letzten Studienjahres absolviert werden können. Der Kammerausschuss und der Anwalt haben das Praktikum zu überwachen. Nach sechs Monaten kann der Praktikant seinen Anwalt in weniger wichtigen Sachen bei Gericht vertreten. Die näheren Bestimmungen zum Praktikum sind mit Durchführungsverordnung festzulegen. Nach Abschluss des Praktikums bescheinigt der Kammerausschuss formell die ordnungsgemäße Durchführung. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung. Diese wird jährlich am Sitz eines jeden Oberlandesgerichtes (Corte d'Appello) abgehalten und besteht aus drei schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Auch hier ist alles Nähere der Durchführungsbestimmung vorbehalten.

VII. Die Disziplinarkommissionen (5. Titel)

Die Disziplinarkommissionen sind die größte Neuigkeit der neuen Rechtsanwaltsordnung. Bisher lag ja

die Zuständigkeit in Disziplinarsachen ausschließlich beim Ausschuss der lokalen Kammern.

Nun wird bei den Kammern am Sitz des Oberlandesgerichtes (Corte d'Appello) eine Disziplinarkommission eingerichtet, welche alle bei den Kammern des Distriktes anfallenden Disziplinarsachen zu entscheiden hat. Sie besteht aus gewählten Mitgliedern, deren Zahl einem Drittel der Anzahl der Mitglieder der Kammerausschüsse des Distriktes entspricht. Die Kommission entscheidet dann in Sektionen zu je fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Gegen die Entscheidungen gibt es die Berufung an den Consiglio Nazionale Forense, wobei das Recht dem Beschuldigten oder auch dem Staatsanwalt zusteht.

Die lokalen Kammerausschüsse haben bei Eingehen einer Anzeige oder jedenfalls einer Kenntnis von Verletzungen der Standesordnung vom Beschuldigten eine Stellungnahme einzufordern und dann die Akten ohne jede weitere Tätigkeit der Disziplinarkommission weiterzuleiten.

Die Norm ist noch nicht anwendbar, da sowohl die Bestellung der Kommissionen wie auch das Verfahren noch mit Durchführungsverordnung des Consiglio Nazionale Forense näher festgelegt werden müssen.

Festgelegt sind schon die möglichen Sanktionen: mündlicher Tadel, Verweis, Missbilligung, Rüge, Berufsverbot von zwei Monaten bis zu fünf Jahren, Tilgung. In diesem letzteren Fall kann der getilgte Anwalt nach fünf Jahren die Wiederzulassung beantragen.

Die Verjährungsfrist beträgt sechs Jahre; die wird durch die Beschuldigung, die Vorladung und die Zustimmung der Entscheidung unterbrochen und beginnt wieder neu zu laufen.

Der Consiglio Nazionale Forense kann Inspektoren ernennen, um die Funktionstüchtigkeit der Disziplinarkommissionen zu überprüfen.

Soweit die Grundlage für die neue Rechtsanwaltsordnung. Es bleiben zwar noch zahlreiche Durchführungsbestimmungen abzuwarten; dennoch ist ein großer Schritt in Richtung der definitiven Rechtsanwaltsordnung getan. Bemerkenswert ist die in Art 64 enthaltene Delegierung an die Regierung, innerhalb 24 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Einheitstext zu veröffentlichen, der alle geltenden Gesetze und Durchführungsbestimmungen in einem einheitlichen Dokument zusammenfassen soll: eine Norm, die der Überblickbarkeit und dem Verständnis der Rechtsanwaltsordnung sicherlich dienlich ist.

*Meran, im März 2013
RA Dr. Gunther Vinatzer*

EU-Justiz-Index für eine leistungsfähigere, wachstumsfördernde Justiz

Justizkommissarin *Viviane Reding* hat kurz vor Ostern einen erstmals erhobenen Justiz-Index vorgestellt. Dieser bewertet die Justizsysteme der Mitgliedstaaten der EU nach Kriterien wie Verfahrensdauer, Anzahl anhängiger Verfahren, Unabhängigkeitswahrnehmung, Höhe des Justizbudgets oder Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs. Der Index soll es den Ländern erleichtern, ihre Justiz effizienter zu gestalten und so zu einer Verbesserung des jeweiligen Wirtschaftsstandorts beizutragen. Österreich liegt im Punkt Verfahrensdauer unter den Schnellsten in der Union. Bei der Wahrnehmung der Unabhängigkeit seiner Justiz kommt Österreich hingegen nur auf Platz elf.

Da die Stossrichtung der Europäischen Kommission auf mehr Wachstum und Beschäftigung zielt, ist die Strafjustiz im Index nicht enthalten. Es geht in erster Linie um Zivil-, Handels-, Insolvenz- und Verwaltungsrecht. Der Index will laut Angaben der Kommission auch nicht ein bestimmtes Justizmodell oder eine Rechtstradition fördern. Die Zahlen und Angaben stammen weitgehend von den zuständigen staatlichen Stellen der Länder selbst, was nicht unproblematisch ist. Ziel der Rechtsanwaltschaften sollte es daher sein, die Zahlen ihrer jeweiligen Regierungen zu überprüfen und der Kommission ihre Sicht der Dinge zu vermitteln.

Die Differenzen zwischen den Ländern der Europäischen Union sind riesig. Die Verfahren dauern in einem Drittel der Mitgliedstaaten doppelt so lang oder sogar länger als in einer Mehrheit der anderen. In Österreich braucht es weit unter 100 Tage, um „nicht strafrechtliche Angelegenheiten“ zu lösen, in Portugal jedoch über 1.000 Tage. Österreich liegt in diesem Punkt auf Rang vier hinter Dänemark, Litauen und Polen. Noch besser steht Österreich da bei der Lösung „strittiger Zivil- und Handelsrechtssachen“: hier ist unser Land mit etwas über 100 Tagen drittschnellster Mitgliedstaat, gleich nach Litauen und Tschechien. Schlusslicht ist Malta, in dem sich solche Verfahren über 800 Tage hinziehen. Bei der Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs erreicht Österreich als eines der wenigen Länder durchwegs Spitzenwerte.

Etwas durchzogener ist die österreichische Bilanz bei der Dauer der Insolvenzverfahren. In dieser Rubrik belegt Österreich mit mehr als einem Jahr den sechsten Platz. Spitzenreiter ist Irland mit weniger als sechs Monaten, Nachzügler die Slowakei mit vier Jahren. Während in Luxemburg statistisch weniger als ein abhängiger Fall pro 100 Einwohnern vorliegt, sind es in Österreich, das hier im hinteren Drittel liegt, leicht über sechs, in Italien acht, in Slowenien 16. Die Anzahl anhängiger „strittiger Zivil- und Handelsrechtssachen“ ist in Österreich aber wieder gering – nur Finnland, Schweden und Luxemburg sind noch besser. Markante Unterschiede gibt es bei der „gefühlten“ Unabhängigkeit der Justiz. Österreich liegt mit Rang elf im Mittelfeld. Listenführer ist Finnland, am Ende befindet sich die Slowakei.

Beim Justizbudget rangiert Österreich mit geschätzten € 80,- pro Einwohner auf Platz fünf hinter Luxemburg, Deutschland, Spanien und Slowenien. Im Vergleich dazu werden in Bulgarien als Schlusslicht weniger als € 20,- pro Einwohner für die Justiz aufgewendet. Allerdings wurde nicht erhoben, aus welchen Quellen die Justizbudgets gespeist werden. Der ÖRAK hat in einem Gespräch mit den für den Index verantwortlichen Kommissionsbeamten bereits angeregt, künftig auch die Finanzierung der Justizbudgets mit dem Justiz-Index zu erfassen.

Die Kommission weist darauf hin, dass jedes nationale Gericht ein Unionsgericht sei, dessen Urteile nicht nur die Grundrechte aller Unionsbürger berühren, sondern auch den gemeinsamen Binnenmarkt. Reformen der Justizsysteme sind bereits Teil der Programme, auf deren Grundlage Griechenland, Irland, Lettland und Portugal ihre Wirtschaft umstrukturieren müssen. Erkenntnisse aus dem nun jährlich erscheinenden Justiz-Index sollen künftig in die Empfehlungen einfließen, die die Kommission periodisch für jedes Mitgliedland erarbeitet.

*RA Benedict Saupe,
ÖRAK Büro Brüssel*

Anwaltsakademie

Terminübersicht Juni 2013 bis August 2013

Juni 2013

5. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Infopill Prozesskostenersatz, Schadenersatz – Umsatzsteuer Seminarnummer: 20130605/8		
7. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Update Amtshaftung Seminarnummer: 20130607B/8		
7. und 8. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Special Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum Seminarnummer: 20130607A/8		
7. und 8. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Special Internet – New Media Seminarnummer: 20130607/8		
11. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20130611/8
Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20130611/8		
13. 6.	INNSBRUCK	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20130611/8
Update Ehe und Unternehmen Seminarnummer: 20130613/6		
13. bis 15. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20130611/8
Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20130613/8		
14. und 15. 6.	GRAZ	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20130611/8
Special Zivilrechtliche Aspekte des Bauens Seminarnummer: 20130614/5		
14. und 15. 6.	ST. GEORGEN i. A.	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20130611/8
Special Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20130614/3		
14. und 15. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20130611/8
Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminarnummer: 20130614/8		
14. und 15. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20130611/8
Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20130614A/8		
17. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8		
18. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Seminarreihe Steuerrecht: 6. Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20130618/8		
20. 6.	INNSBRUCK	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Update Vollstreckung fremdländischer Titel im EU-Raum unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Titel in Deutschland Seminarnummer: 20130620/6		
20. bis 22. 6.	BRUNN AM GEBIRGE	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20130620/2		
21. und 22. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Key qualifications Erfolgreich kommunizieren mit Mandanten Seminarnummer: 20130621/8		
21. und 22. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Special Der Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20130621A/8		
24. 6.	WIEN	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Update Handels- und Investitionsschiedsverfahren Seminarnummer: 20130624/8		
25. 6.	GRAZ	Privatissimum Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht Seminarnummer: 20130617/8
Infopill „GELDWÄSCHEREI“: Aktuelle Rechts- und Standespflichten für Rechtsanwälte. Worauf Sie in der Praxis achten müssen! Seminarnummer: 20130625/5		

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sucht dynamischen Nachwuchsjuristen mit gutem Zahlenverständnis für die Mitarbeit bei der Erstellung gerichtlicher und außergerichtlicher Gutachten. Berufserfahrung von 1-2 Jahren ist von Vorteil. Die Dauer der Tätigkeit wird zur Gänze für die Steuerberaterprüfung angerechnet. Bewerbungen unter Beischluss aussagekräftiger Unterlagen bitte ausschließlich per E-Mail an: rainer.wolfbauer@interfides.at

Aus- und Fortbildung

26. 6. **WIEN**
Extra
Workshop E-Mails
Seminarnummer: 20130626/8

28. und 29. 6. **INNSBRUCK**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminarnummer: 20130628/6

Juli 2013

4. bis 6. 7. **WIEN**
Key qualifications
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und
Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens
Seminarnummer: 20130704/8

5. und 6. 7. **INNSBRUCK**
Basic
Wohnungseigentumsrecht
Seminarnummer: 20130705/6

5. und 6. 7. **ST. GEORGEN I. A.**
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminarnummer: 20130705/3

August 2013

30. und 31. 8. **WIEN**
Special
Strafverfahren II
Seminarnummer: 20130830/8

Ehe und Unternehmen

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Im Zuge dieses Seminars werden neue Entscheidungen betreffend die Schnittstelle „Ehe und Unternehmen“ vorgetragen. Es sollen aber auch die Neuerungen aus Anlass des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes 2013 (= KindNamRÄG 2013), insb im Zusammenhang mit Unterhaltsvereinbarungen, präsentiert werden. Erörtert werden jene Themengebiete, die besonders für Unternehmer von Interesse sind. Die sonstigen Änderungen/Neuerungen im Bereich der Ob-sorge, des Namensrechtes, der Kontaktregelung werden in Grundsätzen erläutert.

Darüber hinaus wird das in der Praxis relevante Thema von Auskunftspflichten zwischen (geschiedenen) Ehegatten im streitigen und außerstreitigen Verfahren behandelt.

Für unternehmerisch tätige Ehepartner bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Regelung der ehelichen Gemeinschaft, auf die in diesem Seminar eingegangen wird. Im privaten Bereich kann dies unter anderem durch den Abschluss von Vorwegvereinbarungen erfolgen. Auf der unternehmensrechtlichen

Seite ist es zweckmäßig, den Gesellschaftsvertrag allenfalls auch im Hinblick auf eine bevorstehende Ehescheidung bereits optimal zu gestalten. In diesem Zusammenhang werden auch Informationen erteilt, inwiefern insbesondere Unternehmenserträge, Gesellschaftsbeteiligungen und Veräußerungserlöse aufgrund des Verkaufs oder der Liquidation eines Unternehmens aufzuteilen sind. Auch die Vermögensaufteilung im Zusammenhang mit Privatstiftungen wird gestreift.

Das Seminar soll auch dazu dienen, praktische Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis zu diskutieren und diesbezügliche Lösungsvorschläge für Berater und Mandanten aufzuzeigen.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referentinnen: a. Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner*, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht
Mag. Dr. *Birgit Leeb*, RA in Linz

Termin: Donnerstag, 13. 6. 2013 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Hilton Innsbruck

Aktuelle Entwicklungen im Bankvertragsrecht

Privatissimum

Warum Sie teilnehmen sollten:

In wenigen Rechtsgebieten kommt der Rechtsprechung eine ähnlich große Bedeutung zu wie im Bankrecht; da einschlägige Gesetzesnormen über weite Strecken fehlen, ist es meist erst die Judikatur des OGH, die

Rechtsklarheit schafft. Ohne ihre genaue Kenntnis lässt sich auf diesem Gebiet kaum erfolgreich tätig werden. Ziel dieses Seminars ist die schwerpunktmäßige Behandlung der ca 40 wichtigsten bankrechtlich relevanten aktuellen Entscheidungen des Höchstgerichts des vergangenen Jahres. Im Mittelpunkt steht dabei die Be-

deutung der Urteile für die Praxis; erörtert werden auch mögliche zukünftige Entwicklungen in der Judikatur.

Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referent: Univ.-Prof. Dr. *Georg Graf*, Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht

Termin: Montag, 17. 6. 2013 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Handels- und Investitionsschiedsverfahren

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Wahrnehmung von Streitentscheidung durch Schiedsgerichte ist paradox: Einerseits verzeichnen Schiedsinstitutionen aktuell ein hohes Verfahrensaufkommen (75 neue Fälle beim Wiener Schiedsgericht 2011–796 bei ICC – bei 83 anhängigen Fällen und 683 Mio Euro Gesamtstreitwert), andererseits wird dem Schiedsverfahren oft vorgeworfen, nicht alle gewünschten Vorteile zu zeitigen. Dabei ist das Schiedsverfahren schnelllebig und schlägt dem Nutzer immer wieder neue Möglichkeiten vor (neues Schiedsrecht Frankreich 2012, Schweiz 2013), die der Anwender zu nützen verstehen muss. Wie verhält es sich heute nun tatsächlich und wovon hängt es ab, ob der Klient mit seinem Verfahren zufrieden sein kann? Was bringen die 2012er ICC Schiedsordnung und die 2013er Wiener Regeln an Neuheiten? Und

wie funktioniert Investitionsschutz durch Schiedsverfahren – auch im Lichte der aktuellen Aufkündigungen von Staaten des 1966er ICSID Übereinkommens und der entsprechenden Kompetenzverteilung in der EU?

Das Update „Handels- und Investitionsschiedsverfahren“ sorgt für Einblick in die Praxis und befasst sich mit den aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen der internationalen Handels- und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund grundlegender Elemente des geltenden Rechts, der Regeln und Abkommen zur Schiedsgerichtsbarkeit.

Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referentin: Mag. *Barbara-Helene Steindl*, LL.M. (Columbia), MCI Arb, RA in Wien

Termin: Montag, 24. 6. 2013 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Workshop E-Mails

Extra

Warum Sie teilnehmen sollten:

Effective communication is key to client satisfaction and retention. And E-Mails are easily the most common type of lawyer-client communication.

This workshop begins with a discussion of appropriate formality in international E-Mail correspondence and how to achieve it. Participants then learn ten essential E-Mail strategies, including: using „FICRA“ for overall structuring; closing with clear next steps; discussing the law in lay terms; and using a concise, positive style. Finally, participants break into groups and discuss and

edit E-Mails from practice while applying the principles learned. Participants also receive a handy checklist of E-Mail „do's and don'ts“.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 20 Personen beschränkt ist.

Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referent: Dr. *Christian H. Jensen*, J.D., LL.M., M.A., Legal Writing Coach

Termin: Mittwoch, 26. 6. 2013 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Wohnungseigentumsrecht

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll das Verständnis für das Rechtsgebiet Wohnungseigentum fördern. Dabei werden Grundbegriffe geklärt und wesentliche Elemente besprochen, die ein Wohnungseigentumsvertrag aufweisen soll. Neben der Begründung von Wohnungseigentum werden auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Änderung von Wohnungseigentum behandelt. Auf die Unterscheidung von Verwaltung und Verfügung wird ebenso Bedacht genommen wie auf die Erörterung der Benützung und damit zusammenhängende Problemstellungen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Rüstzeug vermittelt werden, von der Begründung von Wohnungseigentum über die Vertragsgestaltung, die

Beratung in Verwaltungsangelegenheiten bis zur Vertretung im Gerichtsverfahren, die verschiedenen Stadien der Einflussnahme auf das Wohnungseigentum zu erfahren, zu entwickeln und zu vertiefen.

Der Seminarstoff wird teils durch Vortrag der Referenten, teils durch Bearbeitung kurzer praktischer Fälle unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprochen.

Planung: Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Dr. *Michael Schnell*, Richter des BG Telfs

Termin: Freitag, 5. 7. 2013 und Samstag, 6. 7. 2013 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Standes- und Honorarrecht

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel des Seminars ist die Erarbeitung des anwaltlichen Berufsrechts. Einerseits werden das Standesrecht, wie es in der Rechtsanwaltsordnung und im Disziplinarstatut zum Ausdruck kommt, und die Auswirkungen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Europa dargestellt; andererseits werden Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen der Honoraransprüche des Rechts-

anwalts vorgetragen und anhand konkreter Fälle in die Praxis umgesetzt.

Planung: Dr. *Michael Pallauf*, RA in Salzburg

Referenten: Präs. Dr. *Leopold Hirsch*, RA in Salzburg

Dr. *Michael Pallauf*, RA in Salzburg

Termin: Freitag, 5. 7. 2013 und Samstag, 6. 7. 2013 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **St. Georgen i.A.**, Hotel Attergauhof

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

AVM im Juni

Ich freue mich, Ihnen die von der AVM im Juni 2013 angebotenen Seminare bekannt geben zu dürfen:

1. Kommunikationstraining für

Mediatoren/Mediatorinnen

In diesem Seminar werden praxisorientiert die **Kommunikationsgestaltung** und insb Fragetechniken für das hilfreiche Gestalten von Mediationen vorgestellt, geübt und diskutiert. Das theoretische Fundament stellen die Erfahrungen des Seminarleiters mit **systemischer Paar- und Familientherapie, lösungsorientiertem Coaching** und Kommunikationstrainingskonzepten wie etwa **gewaltfreier Kommunikation** dar. Konkrete präsentierte und geübte Techniken sind bspw **Fokussierung auf Interessen und Bedürfnisse** hinter vertretenen Positionen, **ressourcenorientiertes Reframing**, Fragen nach **Ausnahmen, Skalierungen** zur Auflösung von Verhandlungs- und Kommunikationsblockaden.

Methoden

Theorie-Inputs

Rollenspiele und andere praxisorientierte Übungen

Arbeiten mit Fallbeispielen der TeilnehmerInnen und intervisorischer Austausch

Referent

Dr. Herbert Gröger

Psychotherapeut, Supervisor, Coach, Kommunikationstrainer und Sozialwissenschaftler

Fachhochschullektor für Sozialkompetenz und Managementmethoden, Vorstandsmitglied am Institut für Systemische Therapie Wien, Lehrtherapeut für Einzel-selbsterfahrung an der Sigmund Freud Privatuniversität, Collaborative Law Coach im CL-Team Wien

Arbeitsschwerpunkte: Einzel-, Paar- und Familientherapie, Konfliktcoaching und -supervision, Kommunikationstraining, interkulturelle Kommunikation, Stressmanagement und Burnoutprävention, Selbst- und Zeitmanagement, Entscheidungsfindung und Strategicoaching, Führungskompetenzen, Teamentwicklung, Veränderungsmanagement

www.ist.or.at

Anmeldung

Organisation AVM: E-Mail: office@avm-mediation.at

Tel: (01) 533 34 03

Zielgruppe

Fortbildung für MediatorInnen aller Berufsgruppen

Seminarzeitraum: 8. 6. 2013 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Seminarort: RAK Wien, 1010 Wien, Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstr. 13/1. Stock

Referent: Dr. Herbert Gröger

Kosten: € 245,- zuzüglich 10% USt = € 269,50, bitte beachten Sie den Frühbucherbonus

Seminarumfang: 9 Unterrichtseinheiten

Teilnehmeranzahl: maximal 20 Personen

2. „Große Gruppen bewegen“ –

Moderation von Großgruppen

Wann ist eine Gruppe eine Gruppe? Was ist das Besondere an der Arbeit mit Gruppen? Wo liegen Potentiale und Gefahren? Im Seminar wird ein Einstieg in folgende Themenbereiche gegeben:

Gruppenverhalten – Regeln der Gruppendynamik

ModeratorInnen als OrganisationsentwicklerInnen

Besonderheiten der Mediation in großen Gruppen

Das Delegiertendilemma

Soziales Design und räumliche Settings in der Arbeit mit Gruppen

Großgruppenverfahren – ein Überblick (Open Space, World Café, RealTimeStrategic Change-Conference (RTSC))

Methoden

Das Seminar wird abwechselnd mit Theorieinputs und praktischen Übungen gestaltet. Im Rahmen von kurzen Fallsupervisionen sind die TeilnehmerInnen eingeladen, konkrete Erfahrungen einzubringen.

Anmeldung

Organisation ÖBVP: E-Mail: oebvp.bittner@psychotherapie.at

Online: www.psychotherapie.at

Seminarzeitraum: 22. 6. 2013 von 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Seminarort: ÖBVP-Büro, 1030 Wien, Löwengasse 3/ 5. Stock

Referent: Dipl.-Ing. Georg Tappeiner

Kosten: € 245,- zuzüglich USt

RA Mag. Anna-Maria Freiberger,
Generalsekretärin der AVM

DDr. Hubert Kinz †

Dr. Hubert Kinz ist im 91. Lebensjahr am 10. 4. 2013 verstorben.



Er hat in seinem langen Leben viel bewegt und nachhaltige Spuren hinterlassen. Neben seinen zahlreichen Funktionen, die er in Politik und Wirtschaft übernommen hat, ist er seinem Beruf als Rechtsanwalt sein ganzes aktives Erwerbsleben treu geblieben ist.

DDr. Kinz trat nach dem Gerichtsjahr, das er am Landesgericht und am Bezirksgericht Innsbruck absolvierte und das damals noch ein ganzes Jahr dauerte, im September 1950 als Rechtsanwaltsanwärter in die Kanzlei des Dr. Josef Riz in Innsbruck ein; dort war er bis zum Februar 1953 tätig. Von März 1953 bis November 1956 war er Rechtsanwaltsanwärter in Bregenz bei Dr. Julius Denifl und seit 8. 11. 1956 bis zu seiner Emeritierung am 28. 2. 2001 mehr als 44 Jahre lang Rechtsanwalt in Bregenz.

Er war ein hoch geachteter und viel beschäftigter Rechtsanwalt. Sein Rat war gefragt. Aufgrund seiner hohen juristischen Kompetenz war er in der Lage, komplexe juristische Fragen zu klären und hervorragende Verträge zu gestalten und war stets jemand, der mit großem Wissen tätig war und Sachverhalte sorgfältig erhob. Seine Gesetzeskenntnis erschöpfte sich nicht im Oberflächlichen.

Er war bei aller Parteilichkeit, die einen Rechtsanwalt auszuzeichnen hat, ein stets respektierter Partner, auch in schwierigen Auseinandersetzungen. Viele Jahre

gab es in Bregenz – und weit darüber hinaus – nur wenige große wirtschaftliche Vorgänge, bei denen DDr. Hubert Kinz nicht juristisch beraten hat.

Trotz seiner vollen beruflichen Auslastung und seiner sonstigen vielen Funktionen übernahm DDr. Kinz auch Verantwortung für den Stand der Rechtsanwälte und wurde im April 1980 zum Präsidenten der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer gewählt. Er war in dieser Funktion unumstritten und wurde viermal wiedergewählt, ehe er sich am 6. 5. 1992 dazu entschloss, nicht mehr zu einer erneuten Wahl anzutreten.

Seine besonderen Leistungen für die Rechtsanwaltschaft würdigte die Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwälte im Mai 1992 dadurch, dass DDr. Kinz zum Ehrenpräsidenten der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer gewählt wurde, eine Auszeichnung, die nur wenigen zuteil wird.

DDr. Kinz vertrat Vorarlberg in allen wichtigen Gremien der Rechtsanwälte in Wien und war auch dort hoch angesehen. Seine Meinung hatte Gewicht, obwohl er gesamtösterreichisch gesehen nur eine vergleichsweise kleine Zahl von Anwälten aus Vorarlberg repräsentierte.

Der Verstorbene war ein herausragender Vertreter unseres Berufsstandes. Seine Leistungen für die Vorarlberger Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und die Rechtskultur im Land Vorarlberg wirken nach.

Wir sind stolz, dass er einer von uns war, und verneigen uns in tiefem Respekt.

*Dr. Birgitt Breinbauer,
Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer*

Landesverwaltungsgerichtshof: Rechtsanwälte fordern Unabhängigkeit und öffentliche Ausschreibung

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten begrüßt den jüngsten Gesetzesentwurf den Verwaltungsgerichtshof betreffend. Allerdings fordert sie eine öffentliche und transparente Ausschreibung von Richterstellen, zum anderen die Weisungsfreiheit des Präsidenten im Rahmen der Justizverwaltung.

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages und das Kärntner Dienstrechtsgesetz von 1994 geändert, sowie ein Gesetz, mit welchem die Organisation des Landesverwaltungsgerichtshofes erlas-

sen wird, liegt bereits seit geraumer Zeit vor. Mit dem gestrigen Tage legte die Rechtsanwaltskammer für Kärnten ihre Stellungnahme zu besagten Entwürfen vor.

Grundsätzlich begrüßt die Standesvertretung von insgesamt 273 Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in unserem Bundesland die Entwürfe. „Die alte Landesregierung hat diesbezüglich viel geleistet. Im Gegensatz zu Gesetzen oder Gesetzesentwürfen in anderen Bundesländern leistet dieser einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit“, erklärt der Präsident

der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Dr. Gernot Murko.

Allerdings übt er auch Kritik. Punkt eins betrifft die Ausschreibung von Verwaltungsrichterstellen. „Eine solche ist unabdingbar erforderlich“, so Murko. Nicht nur Beamte und Vertragsbedienstete des Landes, sondern auch Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Universitätslehrer sollten die Möglichkeit erhalten, sich für Richterstellen am VwGH zu bewerben. Der Entwurf sehe dies zwar vor, aber: „Bei einer Nichtausschreibung der Richterstelle besteht, insbesondere aus budgetären Gründen, die Gefahr, dass ausschließlich Bedienstete des Landes Kärnten in das Verwaltungsgericht überstellt werden.“ Das kann und will der Standesvertreter so nicht stehen

lassen und fordert eine dementsprechende Verbesserung des Gesetzesentwurfes.

Kritikpunkt zwei betrifft die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Gebundenheit des Präsidenten im Rahmen der Justizverwaltung an die Weisungen der Landesregierung. „Diese Weisungsunterworfenheit ist problematisch“, zeigt der Rechtsanwaltskammer-Präsident auf. „Denn gerade die weisungsbefugte Landesregierung wird vom Landesverwaltungsgericht auf die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen kontrolliert. Eine Weisungshierarchie ist daher einfach nicht vereinbar.“ Murko fordert daher die Weisungsfreiheit des VwGH-Präsidenten sowie dessen Vize, eine dementsprechende Adaptierung der Kärntner Landesverfassung dürfte möglich sein.

Mag. Petra Eggerer

Ehrungen

Am 15. 4. 2013 wurde Herrn Dr. Rudolf Hammer, Rechtsanwalt in Graz und Mitglied des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, und Herrn Dr. Christoph Orgler, Rechtsanwalt in Graz und Kammeranwalt-Stellvertreter der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde wurden den Ausgezeichneten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz, Dr. Manfred Scaria, überreicht. Die steirische Anwaltschaft gratuliert sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.

Gabriele Krenn



vlr: Präsident OLG Graz Dr. Manfred Scaria, Dr. Rudolf Hammer, Dr. Christoph Orgler, Präsidentin Stmk RAK Dr. Gabriele Krenn

Erfolgreicher Lehrgang MBA für Juristinnen und Juristen an der Johannes Kepler Universität Linz startet im Herbst 2013 zum vierten Mal!

Der auf Initiative der ÖÖ Rechtsanwaltskammer an der JKU Linz erfolgreich ins Leben gerufene MBA für Juristinnen und Juristen startet im Herbst 2013 in den 4. Jahrgang! Ab dann wird Rechtsanwälten, Staatsanwälten, Richtern und Mitarbeitern von Rechtsabteilungen in Unternehmen wieder Wirtschaftskompetenz für ihre tägliche Praxis vermittelt.

Vortragende der JKU Linz und anderer Universitäten bieten praxisorientiertes betriebswirtschaftliches Wissen mit hoher wissenschaftlicher Fundierung.

Unter der wissenschaftlichen Leitung von A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des MBA für Juristinnen und Juristen in Modulen

die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre speziell angepasst an die Bedürfnisse von juristischen Berufen näher gebracht. Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blockkursen an Freitagnachmittagen und Samstagen abgehalten, um die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil der Vortragenden ist habilitiert und gleichzeitig in der Praxis tätig; sie können daher besonders auf die betriebswirtschaftlichen Anforderungen der juristischen Praxis eingehen.

Die Ziele des MBA-Programms sind die Vermittlung der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, die Erarbeitung von Leitfäden zur Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen und die praxisorientierte Vermittlung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen spezifisch für juristische Berufe.

Neben der reinen Wissensvermittlung steht aber auch der Austausch zwischen den rechtsberatenden Berufen und der Justiz im Vordergrund. Dies wurde durch eine längerfristige Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz möglich, wodurch hochrangige Teilnehmer aus dem Kreis der (Korruptions-)Staatsanwälte und Richter ins MBA-Programm aufgenommen wurden. Der MBA hat sich damit als wesentliches Standbein zur Erlangung von Wirtschaftskompetenz für die Justiz im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität etabliert.

Der MBA 2013/2014 startet im September 2013; nähere Infos zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter: www.mba-jus.jku.at oder (0732) 2468-9492 (A. Univ.-Prof. Dr. *Dietmar Aigner*).

Wenn aus Staat plötzlich Privat wird

Auslagerungen staatlicher Aufgaben auf Bürgerinnen und Bürger

In Zeiten von Wirtschafts-, Finanz- und Bankenkrise steigt der budgetäre Druck auf die öffentliche Hand und damit auch deren Bereitschaft, Aufgaben aus Kostengründen auf Privatpersonen auszulagern. Davon ist zunehmend auch die Rechtsanwaltschaft betroffen.

Um diese Entwicklung zu diskutieren, veranstaltete die Tiroler Rechtsanwaltskammer am 12. 4. 2013 in Innsbruck ihr 10. Anwaltssymposium mit dem Titel „Mehr Privat statt Staat? Auslagerungen hoheitlicher Aufgaben auf die Bevölkerung“. In seinem Jubiläumsjahr widmete sich das Symposium daher wieder einem gesellschaftlichen Thema. Als Vortragende referierten neben Landesrat Mag. *Johannes Tratter* auch Univ.-Prof. Dr. *Karl Weber* sowie Ärztekammerpräsident Dr. *Artur Wechselberger*. Die anschließende Diskussion moderierte der ehemalige ORF-Tirol Chefredakteur Mag. *Markus Sommersacher*.

Heis: Für und Wider beleuchten

„Rechtsanwälte sind zunehmend davon betroffen, dass sie Aufgaben vom Staat übertragen bekommen, die eigentlich nicht in unseren Aufgabenbereich fallen. Etwa die neue Immobiliensteuer, die seit Jahresbeginn vom Rechtsanwalt grundsätzlich im Wege der Selbstberechnung ermittelt und abgeführt werden soll, um nur ein Beispiel zu nennen. Dieser Entwicklung stehen wir zwar nicht grundsätzlich negativ gegenüber, es sollte aber das Für und Wider eingehend beleuchtet werden. Wir nutzen daher unser Anwaltssymposium dafür, um über den eigenen Tellerrand hinauszublicken und eine breiter angelegte Diskussion zum Thema mit Vertretern aus Politik, Lehre und Medizin zu ermögli-

chen und Erfahrungen untereinander auszutauschen“, zeigt sich Dr. *Markus Heis*, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, vom Mehrwert des Anwaltssymposiums überzeugt.

Tratter: Auslagerungen nur bei Vorteilen für Staat und Bürgerinnen und Bürger

„Die Devise ‚Mehr Privat statt Staat‘ klingt zugegebenermaßen auf den ersten Blick attraktiv. Wer die Verwaltung und deren hoheitliche Aufgabenbereiche genau genug analysiert, erkennt jedoch sehr rasch die Gefahren und somit auch die Grenzen einer überzogenen Erwartungshaltung. Eine Auslagerung hoheitlicher Aufgaben ist in erster Linie dann vorzunehmen, wenn sie auf lange Sicht für beide Seiten – Staat sowie Bürgerinnen und Bürger – von Vorteil ist“, so Landesrat Mag. *Johannes Tratter*.

Wechselberger: Immer weniger Zeit für Patienten

„Die Gesetzgebung im Gesundheitsbereich (ASVG usw Anm) der letzten Jahre war darauf ausgerichtet, dass insb Administrations- und Dokumentationsaufgaben an Ärztinnen und Ärzte ausgelagert wurden. Besonders zu beobachten ist diese Entwicklung bei den Sozialversicherungsträgern, die bürokratische Tätigkeiten auf die niedergelassenen ÄrztInnen überwälzt haben.

Diese Aufgabenverschiebung erfolgte einerseits ohne ausreichenden Kostenersatz und führt andererseits dazu, dass die Ärzte immer weniger Zeit für den einzelnen Patienten haben“, zeigt sich Ärztekammerpräsident *Wechselberger* besorgt über diese Entwicklung.

Weber: Der Staat ist auf privates Engagement angewiesen

„Die Österreichische Bundesverfassung ist in der Frage, welche Aufgaben vom Staat geregelt werden bzw. Privaten überlassen werden, weitgehend neutral. Der VfGH geht jedoch von einem Bestand staatlicher Kernaufgaben aus, dessen sich der Staat nicht an Private entledigen darf. Die Grenzen sind weitgehend unscharf. Privatisierungsfest ist jedenfalls der Kernbestand der Rechtspflege, der Polizei, der Landesverteidigung (einschließlich Zivildienst) sowie des Unterrichts- und Bildungswesens. Ergänzende private Aktivitäten sind aber rechtlich zulässig. Der Rückzug des Staates aus dem öffentlichen Aufgabensektor erfolgt vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge. Dieser Trend wird durch die EU massiv vorangetrieben. Der Staat ist in vielen Bereichen auf privates Engagement und privatrechtlich organisierte Leistungsstrukturen angewiesen. In den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz, Jugendwohlfahrt, strafrechtliche Opferfürsorge und vielen anderen sind es private Organisationen, die ein vielfältiges Staatsversagen kompensieren“, erklärt Univ.-Professor Dr. *Karl Weber* von der Universität Innsbruck.

Das Tiroler Anwaltssymposium

Das Tiroler Anwaltssymposium besteht seit 2003. Als Kommunikationsplattform konzipiert, dient es dem Informations- und Meinungsaustausch sowie der Standortbestimmung für die Tiroler Rechtsanwaltschaft.

Über die Jahre hat sich das Symposium zu einem angesehenen Forum im Tiroler Raum entwickelt, in dessen Rahmen nicht nur rechtliche, sondern auch gesellschaftsrelevante Themen Platz finden und diskutiert werden.

Rechtsanwaltskammerpräsident Dr. Heis gemeinsam mit den Referenten und Moderator Mag. Sommersacher



Bildnachweis: Tiroler Rechtsanwaltskammer vlnr: Mag. Markus Sommersacher, Präsident der Österreichischen Ärztekammer Dr. Artur Wechselberger, Präsident der Tiroler RAK Dr. Markus Heis, Landesrat HR Mag. Johannes Tratter und Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

Mag. Johannes Lentner

Symposium „Migration, Familie und Vermögen“

Österreichische Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht

Mittwoch, 19. 6. 2013, Bundesministerium für Justiz (Kleiner Festsaal)

Museumstraße 7, 1070 Wien

Programm

9.00 Uhr: Ankunft, Registrierung

9.30 Uhr: Eröffnung und Grußworte

9.45 Uhr: Vorstellung der Österreichischen Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht

10.15 Uhr: Familie – Hort der Geborgenheit oder Quelle des Streits?

Univ.-Prof. i.R. Dr. *Rotraud A. Perner*

11.30 Uhr: Das Projekt der Commission on European Family Law

Prof. Dr. *Katharina Boele-Woelki*

12.00 Uhr: Erbrecht goes Europe: Ausgewählte Fragen der EU-Erbrechtsverordnung

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*

13.30 Uhr: Die binationale Ehe – ein rechtlicher Hürdenlauf?

Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner*

14.15 Uhr: Das Recht auf Familienleben von Migranten im Spiegel der Rechtsprechung des EGMR

Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter*

15.30 Uhr: Paralleljustiz in ethnischen Minderheiten
Paneldiskussion mit Prof. Dr. *Fabian Wittreck*,
Univ.-Prof. Dr. *Helmut Fuchs*, *Nurten Yilmaz*

Moderation: Mag. *Benedikt Kommenda*, Die Presse (Wien)

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Um Anmeldung wird gebeten bis zum 12. 6. 2013 per E-Mail an office@ogfv.at oder telefonisch + 43 (1) 4277-34804.

Seminarankündigung – Traunkirchen 2013

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz veranstaltet von Montag, 23. 9. 2013 bis Mittwoch, 25. 9. 2013 in Traunkirchen ein Seminar für absolvierte Juristen (Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Ernst Karner* und Univ.-Prof. Dr. *Meinhard Lukas*).

Die Vorträge werden unter anderem folgende Themen aus dem Gebiet des Privatrechts und des zivilgerichtlichen Verfahrensrechts behandeln:

Prof. Dr. *Helmut Heiss*: Versicherungsrechtliche Obliegenheiten: Dogmatische Einordnung im Lichte europäischer Rechtsentwicklungen

Hon.-Prof. Dr. *Gerhard Hopf*, Sektionschef i. R.: Die Obsorge nach dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013

Univ.-Prof. Dr. *Ernst Karner*: Objektiv-abstrakte Schadensberechnung

o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*: Aktuelle Fragen des GmbH-Rechts

Univ.-Prof. Dr. *Peter G. Mayr*: Hauptprobleme und Einzelfragen der Jurisdiktionsnorm

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner*: Drittwirkung europäischen Primärrechts

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Hotel Traunsee und Hotel Post werden sich auf ca. € 192,- belaufen. Der Kursbeitrag liegt voraussichtlich bei € 100,-.

Anmeldungen bis 28. 6. 2013 erbeten an Frau *Anna Tutschek*, Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, E-Mail: tutschek-bayreder@jku.at, Fax: (0732) 2468-1293. Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, erfolgt bis Ende Juli noch eine gesonderte Mitteilung an die Angemeldeten über die Möglichkeit der Teilnahme.



Nunner-Krautgasser

Insolvenzverfahren für Staaten – mögliche Wege aus der Krise

2013. 38 Seiten.

Br. EUR 12,80

ISBN 978-3-214-18427-8

Diese Abhandlung ist die schriftliche Version der Antrittsvorlesung von Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser an der Karl-Franzens-Universität Graz. Geboten wird zunächst ein fundierter Überblick über die bisherigen Mechanismen und Vorschläge zur **Bewältigung staatlicher Schuldenkrisen**. Anschließend wird dargelegt, weshalb die Schaffung eines formellen Insolvenzverfahrens für Staaten („Staateninsolvenzverfahren“) zur Vermeidung bzw. Überwindung zukünftiger sovereign defaults unabdingbar ist; auch die Eckpunkte eines solchen Verfahrens werden aufgezeigt. Abrundend bespricht die Autorin einige Problempunkte im Zusammenhang mit dem nicht minder aktuellen Thema der **Gemeindeinsolvenz**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Disziplinarrecht

§ 9 RAO – Rechte und Pflichten der RAe

Die Anregung einer Prüfung der Prozessfähigkeit des Verfahrenshilfeempfängers durch den Verfahrenshelfer erfordert wegen der mit der Bestellung eines Sachwalters verbundenen Eingriffe in die persönliche Sphäre des Betroffenen eine überaus sorgfältige Abwägung und kann nur im Falle des Vorliegens gravierender Bedenken und schwerwiegender Gründe erfolgen.

OBDK 22. 10. 2012, 1 Bkd 4/12

8348

Sachverhalt:

Der zum Verfahrenshelfer bestellte DB hatte einen Antrag auf Überprüfung der Prozessfähigkeit seines Mandanten gestellt. Das Pflschaftsgericht sah die Voraussetzungen des § 273 ABGB für nicht gegeben an. Aufgrund der DisAnzeige des Verfahrensbefohlenen verurteilte der DR den DB wegen Verletzung des Treueprinzips. Die OBDK fällte einen Freispruch.

Aus den Gründen:

Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist (behinderte Person), alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen (§ 268 Abs 1 ABGB). Daraus wird deutlich, dass die Bestellung eines Sachwalters den notwendigen Schutz der behinderten Person bezweckt, sodass es schon im Ansatz nicht zutreffend ist, einen Antrag (richtig: eine Anregung) eines Verfahrenshelfers, eine entsprechende Prüfung beim Verfahrenshilfeempfänger vorzunehmen, von vornherein und ohne Prüfung der dafür maßgebenden Gründe als Vorgehen zum Nachteil der betroffenen Person bzw als Handeln gegen ihre Interessen zu werten. Besteht vielmehr aufgrund der im Einzelfall gegebenen Umstände tatsächlich die begründete Befürchtung, der Verfahrenshilfeempfänger werde das Verfahren aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können, wird der Verfahrenshelfer sogar tätig werden müssen. Dies, zumal er – der ja nicht einmal über eine Vollmacht seines Mandanten verfügt – nicht kritiklos Dispositionen des Verfahrenshilfeempfängers über das Verfahren und den Streitgegenstand umsetzen kann, von denen er annehmen muss, dass sie für den Verfahrenshilfeempfänger nachteilig sind, von diesem aber aufgrund seiner eingeschränkten Handlungsfähigkeit nicht als nachteilig erkannt werden können.

Richtig ist allerdings, dass die Anregung einer Überprüfung der Prozessfähigkeit des Verfahrenshilfeempfängers durch den Verfahrenshelfer wegen der mit der Bestellung eines Sachwalters verbundenen Eingriffe in die persönliche Sphäre des Betroffenen, insb wegen der damit verbundenen Beschränkung der

Handlungsfähigkeit, eine überaus sorgfältige Abwägung erfordert und nur im Falle des Vorliegens gravierender Bedenken und schwerwiegender Gründe erfolgen kann (so bereits OBDK 2 Bkd 8/96 AnwBl 1997/7380).

Dadurch kann es für den Verfahrenshelfer zu schwierigen Situationen kommen, die sorgfältiges Vorgehen und diffizile Abwägungen erfordern. Keinesfalls wäre es zulässig, dass der Verfahrenshelfer eine entsprechende Anregung äußert, nur weil ihm die Prozessführung als aussichtslos erscheint; dafür stellt die Verfahrensordnung das geeignete Mittel – nämlich den Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe nach § 68 Abs 2 ZPO – zur Verfügung. Allein auf derartige Überlegungen beruhende Anregungen des Verfahrenshelfers, die Prozessfähigkeit seines Mandanten zu untersuchen, wären – sollten ihnen keine schwerwiegenden Gründe für die Annahme einer beschränkten Dispositionsfähigkeit des Betroffenen zugrunde liegen – tatsächlich disziplinar. Nichts anderes würde gelten, falls der Verfahrenshelfer mit einer entsprechenden Anregung lediglich auf eine für ihn mühsame Kommunikation mit dem Verfahrenshelfer reagiert. Liegen aber tatsächlich begründete Bedenken vor, muss der Verfahrenshelfer tätig werden können, ohne dabei Gefahr zu laufen, dass sein Verhalten nur deswegen, weil der Pflschaftsrichter seine Bedenken allenfalls nicht teilt, nachträglich als disziplinar gewertet wird.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtslage geht der Senat davon aus, dass der DB aus objektiv nachvollziehbaren Gründen gravierende Bedenken gegen die Dispositionsfähigkeit des Anzeigers hatte und aufgrund der gegebenen Umstände befürchtete, dass dem Anzeiger aus dieser eingeschränkten Dispositionsfähigkeit beträchtliche Nachteile – nämlich eine Belastung mit den gegnerischen Verfahrenskosten – drohte.

Die festgestellten Umstände reichen aus, die Vertretbarkeit der Vorgangsweise des DB zu bejahen. Dass seine Bedenken vom Pflschaftsrichter nicht geteilt wurden, kann ihm aus den schon dargestellten Gründen nicht zum Nachteil gereichen.

Der Senat verkennt nicht, dass die Vorgangsweise des DB dennoch Anlass zu Beanstandungen gibt: Die erheblichen Auswirkungen, die eine Anregung, die Prozessfähigkeit des Mandanten zu überprüfen, auf die-

sen haben kann, verlangen eine überaus sorgfältige Vorgangsweise. Dazu hätte es auch gehört, durch gezielte Gespräche mit dem Anzeiger auf eine Abklärung der Bedenken hinzuwirken und die für die Bedenken maßgebenden Umstände nachvollziehbar zu dokumentieren. Angesichts der Umstände des konkreten Falls und im Hinblick auf die die Bedenken des DB rechtfertigenden Umstände ist sein Verhalten aber noch vertretbar, sodass ihm kein disziplinäres Fehlverhalten anzulasten ist.

Anmerkung:

Dem Erk ist vollinhaltlich zuzustimmen. Dass Rechtsmeinungen geteilt oder abgelehnt werden, entspricht dem Wesen der Rechtspraxis. Eine noch so gewissenhaft vorbereitete Klage kann erfolglos bleiben, ein bestens begründeter Antrag abge-

wiesen werden. In manchen Fällen bildet eine abgelehnte Rechtsansicht und eine darauf beruhende Maßnahme eines Anwalts jedoch Anlass für ein DisVerfahren. Es ist eine Grundvoraussetzung der freien Advokatur, dass der RA Rechtsansichten frei vortragen darf, ohne befürchten zu müssen, bei deren Ablehnung disziplinar zur Verantwortung gezogen zu werden. Mit dieser Freiheit korrespondiert jedoch eine beträchtliche Sorgfaltsanforderung, welche auch im vorliegenden Erk illustriert wird. In allen Fällen müssen die tatsächlichen Voraussetzungen sorgfältig erhoben und die Rechtsansicht zumindest vertretbar sein. Im besprochenen Erk hatte die OBDK das Beweisverfahren durch Erhebungen über die tatsächlichen Motive des DB und die Umstände, die ihn zur Stellung seines Antrags bewogen haben, ergänzt und auf dieser Grundlage zugunsten des DB entschieden.

Kretschmer

Zivil- und Unternehmensrecht

§ 3 MRG; § 14 a WGG – Keine Erhaltungspflicht des Vermieters für einen defekten Boiler im Vollanwendungsbereich des MRG (WGG)

8349

OGH 13. 12. 2012, 1 Ob 183/12 m

1. Im Vollanwendungsbereich des MRG sowie des WGG existiert ein so genannter „Graubereich“, in dem weder der Vermieter erhaltungs- noch der Mieter instandhaltungspflichtig ist. In diesen Graubereich fällt nicht nur eine nicht funktionierende Heizungstherme, sondern auch ein defekter Boiler. Die zum Austausch der Heiztherme entwickelten Grundsätze der stRsp gelten auch für den Austausch eines Boilers, sodass kein sofort fälliger Ersatzanspruch des Mieters besteht, der den Boiler ausgetauscht hat.

2. Der Satz „die gewöhnliche Abnutzung geht zu Lasten des Vermieters“ stellt nach dem für die Auslegung iSd § 914 ABGB primär maßgeblichen Verständnis des Mieters nicht eindeutig klar, dass der Vermieter verpflichtet ist, auf seine Kosten altersbedingt defekt gewordene technische Einrichtungen zur Warmwasseraufbereitung (Boiler) oder Heizung auszutauschen, und dem Mieter, der anstelle des Vermieters diesen Aufwand tätigt, ein sofortiger Ersatzanspruch eingeräumt wird.

Sachverhalt:

Die beiden Beklagten sind gemeinsam Mieter einer im Eigentum der klagenden Partei – einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung iS des WGG – stehenden Wohnung. Das Mietverhältnis fällt in den Vollanwendungsbereich des MRG und des WGG. Der Mietvertrag enthält ua folgende relevante Bestimmungen: „V.(2) Der Mieter übernimmt die Wohnung (...) in dem Umfang und Zustand, wie sie sich im Zeitpunkt der Übergabe befindet und im Übergabeprotokoll festgehalten wird. (...) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand und alle gemieteten Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände im gebrauchsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand auf eigene Kosten soweit wie möglich zu warten und soweit es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt oder um die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt, in einem zeitgemäßen Zustand instand zu halten. Dazu gehört insb (...) die Wartung von technischen Einrichtungen des Mietobjektes, wie etwa Eta-

genheizungen und Warmwasseraufbereiter durch befugte Professionisten. Die gewöhnliche Abnutzung geht zu Lasten des Vermieters (...).“

Etwa im Jänner 2010 begann der Boiler im Mietobjekt zu tropfen. Er war altersbedingt nach etwa zehn bis elf Jahren defekt geworden. Ein über Ersuchen der klagenden Partei in die Wohnung gekommener Monteur eines Installationsunternehmens stellte fest, dass der Boiler irreparabel „kaputt“ sei und ein neuer Boiler eingebaut werden müsse. Die Frage des Monteurs nach dem Zahlungspflichtigen beantwortete der ZweitBekl damit, dass dafür wohl die klagende Partei zuständig sei. In der Folge installierte der Monteur über Aufforderung des ZweitBekl einen neuen Boiler. Die klagende Partei weigerte sich in der Folge, die Rechnung über € 1.057,08 zu bezahlen. Die Beklagten bezahlten daraufhin aufgrund der Bemerkung, dass das Installationsunternehmen ansonsten vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen werde, die Rechnung. In der Folge beschlossen die Beklagten, den laufenden Mietzins

um € 100,- monatlich so lange zu mindern, bis der Rechnungsbetrag zur Gänze abgedeckt sei, was ihr Anwalt der klagenden Partei mitteilte. Im Zeitpunkt der Klagseinbringung haftete aufgrund dessen ein Mietzins von € 506,- unberichtigt aus. Die klagende Partei begehrt mit ihrer Klage die Zahlung des rückständigen Mietzinses sowie, gestützt auf § 1118 ABGB, die Räumung des Objekts. Das ErstG gab dem Zahlungsbegehren mittels Teilurteil statt. Das BerG gab der Berufung der Beklagten Folge und wies das Zahlungsbegehren ab. Der OGH gab der aoRev der Klägerin Folge und stellte das Teilurteil des ErstG wieder her.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach der mittlerweile als gefestigt anzusehenden Rsp (RIS-Justiz RS0124630) besteht im Geltungsbereich des § 14a WGG bzw des § 3 MRG mangels gesetzlicher Verpflichtung des Vermieters zur Erneuerung einer schadhaft gewordenen Heiztherme kein sofort fälliger, auf § 1097 iVm § 1036 ABGB gründbarer Ersatzanspruch des Mieters gegen den Vermieter für den Austausch der Therme. Soweit den Mieter aber selbst keine Pflicht zur Erneuerung der schadhaft gewordenen Heiztherme trifft, steht ihm – sofern er den Defekt der bei Übergabe des Mietobjekts noch funktionierenden Therme nicht verschuldet hat – für die Dauer und in dem Maß der durch den Heizungsausfall eingetretenen Unbrauchbarkeit des Mietobjekts der Mietzinsminderungsanspruch nach § 1096 Abs 1 Satz 2 ABGB zu. Eine subsidiäre Geltung des § 1096 Abs 1 Satz 1 ABGB hinsichtlich der Erhaltungspflichten ist aufgrund der Systematik und des Wortlauts der Bestimmung des § 3 MRG (bzw hier § 14a WGG) ausgeschlossen (5 Ob 17/09 z SZ 2009/33; 8 Ob 135/09 z je mwN).

Im Vollenwendungsbereich des MRG sowie des WGG existiert also ein so genannter „Graubereich“, in dem weder der Vermieter erhaltungs- noch der Mieter instandhaltungspflichtig ist. In diesen Graubereich fällt nicht nur eine nicht funktionierende Heiztherme, sondern auch ein defekter Boiler (1 Ob 55/11 m mwN). Die dargelegten, zum Austausch der Heiztherme entwickelten Grundsätze der stRsp gelten somit auch für den hier strittigen Austausch eines Boilers.

Ein Mietzinsminderungsanspruch nach § 1096 Abs 1 Satz 2 ABGB wäre den bekl Mietern jedenfalls nur für den Zeitraum zugestanden, in dem die Wohnung wegen des defekten Boilers nur eingeschränkt benützbar gewesen wäre (vgl RIS-Justiz RS0107866). Schon aus diesem Grund waren sie nicht berechtigt, den Mietzins zu mindern, der für den Zeitraum nach Austausch des Boilers vorgeschrieben wurde.

[...]

Punkt V. des Mietvertrags verpflichtet die Mieter, den Mietgegenstand und alle gemieteten Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände in gebrauchsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand auf eigene Kosten so-

weit wie möglich zu warten und, soweit es sich nicht um ernste Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt, in einem zeitgemäßen Zustand instand zu halten. Dazu gehört insb die regelmäßige Abgasüberprüfung von wohnungsgebundenen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften sowie die Wartung von technischen Einrichtungen des Mietobjekts, wie etwa Etagenheizungen und Wasseraufbereiter, durch befugte Professionisten. Die Instandhaltungspflicht des Mieters wird nach dem Wortlaut zunächst nur dadurch eingeschränkt, dass diese nicht ernste Schäden des Hauses oder die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung erfasst. Diese Formulierung entspricht der gesetzlichen Bestimmung der Erhaltungspflicht des Vermieters in § 14a Abs 2 Z 2 WGG (vgl § 3 Abs 2 Z 2 MRG). Der Satz „die gewöhnliche Abnutzung geht zu Lasten des Vermieters“ stellt nach dem für die Auslegung iSd § 914 ABGB primär maßgeblichen Verständnis des Mieters nicht eindeutig klar, dass der Vermieter verpflichtet ist, auf seine Kosten altersbedingt defekt gewordene technische Einrichtungen zur Warmwasseraufbereitung (Boiler) oder Heizung auszutauschen, und dem Mieter, der anstelle des Vermieters diesen Aufwand tätigt, ein sofort fälliger Ersatzanspruch eingeräumt wird. Im bereits erwähnten „Graubereich“, in dem weder den Vermieter noch den Mieter eine gesetzliche Erhaltungspflicht trifft, müsste auch aus der Sicht des Mieters eine vertragliche Regelung eindeutig festlegen, dass der Vermieter die Kosten eines Austauschs jener Anlagen zu tragen und zu ersetzen hat, die immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen zwischen Vermieter und Mieter sind. Eine derartig ausdrückliche Anordnung ist der strittigen Formulierung nicht zu entnehmen.

Anmerkung:

1. Die E fügt sich in die mittlerweile gefestigte Rsp, wonach im Vollenwendungsbereich des MRG (und im WGG) lediglich eingeschränkte Erhaltungspflichten des Vermieters bestehen (vgl 1 Ob 55/11 m mwN), und mangels gesetzlicher Verpflichtung des Vermieters zur Erneuerung einer schadhaft gewordenen Heiztherme – oder eben eines Boilers – keine sofort fälliger Ersatzanspruch des Mieters nach § 1097 iVm § 1036 ABGB für den Austausch besteht (RIS-Justiz RS0124630).

2. Bedauerlicherweise hat der OGH die Frage, ob mit der im Mietvertrag enthaltenen Klausel eine wirksame Überwälzung der Erhaltungspflicht auf den Mieter erfolgt ist, offengelassen bzw sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt. Dabei wäre eine Äußerung des OGH zur Frage, ob eine vom Mieter übernommene „Instandhaltung“ von Heiztherme und Boiler auch den Austausch von schadhaften Geräten umfasst, durchaus von Interesse gewesen, das über den Einzelfall hinausgeht.

Gibt man von der in der Rsp entwickelten Bedeutung der in § 8 Abs 1 MRG normierten Pflicht des Mieters zur Instand-

baltung als „herrichten, reparieren, in Ordnung halten“ (vgl 6 Ob 42/02y) aus, würde sich schon aus der wörtlichen Auslegung der genannten Klausel des Mietvertrags (Punkt V.) ergeben, dass sowohl die Wartung als auch die Instandhaltung von Wasseraufbereitern (wie Boilern) durch den Mieter zu erfolgen hat. Gerade die ausdrückliche Aufzählung des Wasseraufbereiters in Punkt V. des Mietvertrags iZm mitgemieteten Einrichtungsgegenständen, welche von der Instandhaltung und Wartung betroffen sind, lässt nur den Schluss zu, dass genau diese Gegenstände von der gewöhnlichen Abnutzung und somit der Erhaltungspflicht des Vermieters nicht umfasst sind. Genau aus diesem Grund gelangte auch das ErstG in seiner

rechtlichen Beurteilung zu dem Schluss, dass die Instandhaltung im Lichte der herrschenden Judikatur auch die Kostentragung des Mieters für die Reparatur und unter Umständen den Ersatz eines durchaus schuldlos schadhaft gewordenen Inventargegenstands (worunter eben auch der Boiler fällt) gemäß Punkt V. des Mietvertrags auf den Mieter übertragen werden kann und vorliegend auch wurde. Eine Bestätigung dieser Ansicht durch den OGH hätte auch in diesem Punkt der Rechtsklarheit gedient.

Mag. Michael Achleitner, LL. M.,
als Klagevertreter am Verfahren beteiligt

Gebühren- und Steuerrecht

§ 33 TP 20 GebG – Gebührenpflichtiger Vergleich vor Schiedsgericht der Wirtschaftskammer

Der Begriff des außergerichtlichen Vergleichs in § 33 TP 20 GebG bezieht sich nicht auf einen außerhalb von jedweden gerichtlichen Verfahren geschlossenen, sondern auf einen außerhalb eines Gerichtes iSd § 1 JN geschlossenen Vergleich. Vergleiche vor Schiedsgerichten sind daher gebührenpflichtig.

8350

VwGH 18. 3. 2013, 2011/16/0214

Sachverhalt:

Die Bf schloss vor einem Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien eine Vergleichsvereinbarung iSd § 1380 ABGB. Daraufhin setzte die bel Beh mit dem angef B im Instanzenzug Rechtsgebühr gem § 33 TP 20 Abs 1 lit a GebG für außergerichtliche Vergleiche fest. Strittig ist im Beschwerdefall nun, ob es sich bei einem Schiedsgericht der Wirtschaftskammer um ein Gericht iSd Gebührengesetzes 1957 handle.

Spruch:

Aufhebung des Bescheids wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit (sowie wegen Unzuständigkeit).

Aus den Gründen:

Die Bf führt aus, die bel Beh habe § 33 TP 20 GebG in unrichtiger Weise angewandt, weil lediglich außergerichtliche Vergleiche gebührenpflichtig seien, worunter solche gemeint seien, die weder vor einem ordentlichen Gericht noch vor einem Schiedsgericht abgeschlossen worden wären. Eine Differenzierung sei daher im Wortlaut dieser Bestimmung nicht gedeckt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit nach § 1 JN festgelegt wird. Schiedsgerichte sind Sondergerichte (vgl §§ 577 ff ZPO idF SchiedsRÄG 2006 BGBl I Nr 7), welchen als solche regelmäßig nicht die volle Gerichtsgewalt zukommt. Den Schiedsgerichten fehlt es an Ordnungs- und Zwangsgewalt, wodurch sie sich wesentlich von den ordentlichen Gerichten unterscheiden. Das Schiedsverfahren vor Schiedsgerichten mit Sitz in Österreich wird in §§ 577 ff ZPO geregelt. Aus diesen Bestimmungen ist eine Differenzierung zwischen einem Schiedsgericht und einem (ordentlichen) Gericht ableitbar. Demnach

normiert bspw § 578 ZPO über das Tätigwerden (ordentlicher) Gerichte im Schiedsverfahren: „Das Gericht darf in den in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieser Abschnitt es vorsieht.“ Aus der Gesetzessystematik der ZPO ist daher erkennbar, dass der Gesetzgeber für die Bezeichnung ordentlicher Gerichte den Begriff „Gericht“ gewählt hat, wohingegen das Schiedsgericht explizit als solches bezeichnet wird.

Diese begriffliche Unterscheidung hat der Gesetzgeber wohl auch dem Gebührengesetz zu Grunde legen wollen, als er bspw in § 20 Z 6 GebG ausdrücklich Rechtsgeschäfte von der Gebührenpflicht ausgenommen hat, „über die eine Urkunde im Ausland errichtet wurde, solange keine andere Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld gegeben ist als die Verwendung der Urkunde (beglaubigten Abschrift) bei einem Gericht (Schiedsgericht), das nur auf Grund einer Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstandes zuständig ist“. Ein nachgesetzter Klammerausdruck kann zwar auch der Erläuterung dienen, vielfach ersetzt er aber ein ergänzendes „oder“, bspw in § 16 Abs 1 Z 1 lit b und Z 2 lit a GebG (Aushändigung [Übersendung]), § 20 Z 6 und § 31 Abs 2 GebG (Urkunde [deren beglaubigte Abschrift]) sowie § 23 Abs 4 VwGG (Rechtsanwalt [Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer]). Gerade solch ein „oder“ sagt der Klammerausdruck „(Schiedsgerichte)“ in § 20 Z 6 GebG aus. Der Gesetzgeber wollte nur in diesem Fall die Schiedsgerichte den Gerichten gleichstellen, in den übrigen Fällen, wie im Beschwerdefall in § 33 TP 20 GebG, trifft dies eben nicht zu. Diese Ansicht steht auch im Einklang mit der Rsp des VwGH, wenn er lediglich vor dem Streitrichter abgeschlossene Vergleiche – unabhängig von

ihrem Gegenstand – keiner Rechtsgeschäftsgebühr nach § 33 TP 20 GebG, sondern nach Maßgabe des Gerichtsgebührengesetzes einer Gebührenpflicht unterwarf (vgl. VwGH 2. 7. 1960, 920/60). Dass Schiedsgerichte als Streitbeilegungsinstitutionen nach Maßgabe der ZPO und EO (vgl. § 1 Z 16 EO) anerkannt sind, vermag ein Abgehen von der vom Gesetzgeber getroffenen Unterscheidung nicht zu rechtfertigen. Der Begriff des außergerichtlichen Vergleichs bezieht sich somit nicht auf einen außerhalb von gerichtlichen Verfahren geschlossenen (vgl. dazu § 605 ZPO bezüglich des Vergleichs während des Schiedsverfahrens), sondern auf einen außerhalb eines Gerichtes iSd § 1 JN geschlossenen Vergleich.

Die Bf trägt vor, im Verfahren vor dem Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien werde eine der Pauschalgebühr iSd Gerichtsgebührengesetzes (GGG) ähnliche Gebühr vor der Streitanhängigkeit erhoben, aufgrund dessen eine unterschiedliche Behandlung in der Erhebung der Vergleichsgebühr nach § 33 TP 20 GebG nicht zu vertreten sei. Die Bf verkennt, dass weder das geltende GGG noch das GebG Vorschriften enthalten, die Gerichtsgebühren einerseits und Stempel- und Rechtsgebühren andererseits generell voneinander abgrenzen. Vielmehr hat das GebG ledig-

lich in einzelnen Tarifbestimmungen eine Doppelbelastung mit Gerichtsgebühren und Gebühren nach dem GebG vermieden. Fehlt es aber an einer grundsätzlichen Abgrenzungsbestimmung, so ist davon auszugehen, dass selbst ein und derselbe Rechtsvorgang mehreren Abgabenbelastungen unterliegen kann (vgl. VwGH 22. 5. 1996, 95/16/0021, 16. 3. 1995, 93/16/0012 sowie 18. 11. 1993, 93/16/0014). Umso mehr muss dies für eine vom Gesetzgeber vorgesehene Differenzierung zwischen Schiedsgerichten und (ordentlichen) Gerichten gelten.

Anmerkung:

Der VwGH knüpft im vorliegenden Erk für die Gebührenpflicht nach § 33 TP 20 GebG an den **Gerichtsbegriff von § 1 JN** an. Dieser lautet: „§ 1. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.“ Für Schiedsverfahren ist daher insbesondere eine **Kumulation der Kosten des Schiedsverfahrens und der Gebührenpflicht nach § 33 TP 20 GebG** zu beachten.

Franz Philipp Sutter



Pfeil · Prantner (Hrsg.)

Sozialbetrug und Korruption im Gesundheitswesen

2013. XIV, 148 Seiten.

Br. EUR 32,-

ISBN 978-3-214-03867-0

- Das Thema **Korruption** ist zwar ein brandaktuelles Thema, wird aber selten mit dem Gesundheitswesen in Verbindung gebracht.
- Auch **Sozialbetrug** wird eher mit der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen assoziiert als mit der Weigerung, Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.
- Sozialbetrug und Korruption sind jedoch wesentliche Faktoren, die die **Funktionsfähigkeit des Gesundheits- und Sozialsystems** und das Vertrauen in dieses in Frage stellen können.
- Dieser Tagungsband präsentiert mögliche **Gegenstrategien**.

Mit Beiträgen von namhaften WissenschaftlerInnen und ausgewiesenen PraktikerInnen:

Nikolaus Dimmel, Markus Grimm, Veronika Gruber, Wolfgang Keck, Anna Labek, Martin Meissnitzer, Susanne Reindl-Krauskopf, Kurt Schmoller und Friedrich Schneider.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Aufsichtsrat aktuell

- 2| 11 *Schrank, Christopher*: Unternehmenskrise als strafrechtlicher Stolperstein
- 21 *Trettnak, Thomas und Stefanie Heimel*: Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Prävention von Gesellschafterstreitigkeiten
- 23 *Perner, Roman und Paul Schörghofer*: Organhaftung bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen

► Bank Archiv

- 4| 246 *Iro, Gert*: Probleme der Schadensermittlung bei unbefugten Verfügungen des Verwahrers über Wertpapiere von Depotkunden
- 264 *Bergmann, Sebastian*: Zur Unmaßgeblichkeit der Ausschlussgründe der §§ 271 und 271a UGB für Prospektkontrolloren nach dem InvFG

► Baurechtliche Blätter

- 2| 47 *Papp, Sebastian*: Der baurechtliche Nachbarabstand nach dem Salzburger Baurecht und im Bundesländervergleich (Teil 1)
- 57 *Kastner, Peter und Wolfgang Kleewein*: Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2012/2

► ecolex

- 3| 218 *Bach-Kresbach, Barbara und Florian Höllwarth*: Die Crux mit dem Eintrittsrecht
- 235 *Zeder, Fritz*: Das neue Rechnungslegungs-Kontrollgesetz: Strafrechtliche Aspekte
- 243 *Reich-Robrzig, Johannes*: Genussrechte und Schuldverschreibungen in Verschmelzung und Spaltung (II)
- 252 *Wollmann, Hanno und Franz Urlesberger*: Das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012
- 256 *Gaderer, Markus*: Voraussetzungen der ernsthaften Nutzung einer Gemeinschaftsmarke
- 262 *Peschek, Ralf*: Streiten oder Vergleichen?
- 273 *Varro, Daniel*: Steuerabkommen mit Liechtenstein
- 283 *Kammel, Armin J. und Uwe Rautner*: Exchange-Traded Funds (ETFs) – eine notwendige definitorische Spurensuche
- 292 *Stadler, Arthur und Stephan Strass*: Website-Blockaden gegen Online-Piraterie?

► Europäische Grundrechte Zeitschrift

- 1–5| 19 *Merl, Astrid*: Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im österreichischen Fremdenrecht

► Der Gesellschafter

- 2| 68 *Robertson, Viktoria*: Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – eine „kleine“ GmbH-Reform
- 71 *Oppitz, Martin*: Die „Risikogeneigntheit“ von Wertpapieren – Chimäre oder Irrtumskriterium?
- 78 *Baum, Harald*: Vertragsfreiheit im Investmentrecht?
- 88 *Zoidl, Christian*: Organmitglieder begünstigter juristischer Personen im Anwendungsbereich der Unvereinbarkeitsbestimmungen des PSG

► immolex

- 4| 102 *Stabentheiner, Johannes*: Mietrechtliche Implikationen des Zahlungsverzugsgesetzes
- 108 *Prader, Christian*: Normiert das ZVG einen gesetzlichen Mietzins im WGG?
- 110 *Lindinger, Eike*: Qualifizierter Mietzinsrückstand und grobes Verschulden

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 2| 72 *Barth, Peter und Andreas Vonkilch*: Ausgewählte übergangsrechtliche Probleme des KindNamRÄG 2013

► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 1| 6 *Niedermoser, Alexander*: Zur Novellierung der Grundbucheintragungsgebühr und verfassungsgerichtlichen Aufhebung des § 6 GrEStG
- 15 *Wohlgenannt, Ines*: Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte

► Juristische Blätter

- 3| 137 *Bollenberger, Raimund*: Sittenwidrigkeit nach § 879 ABGB wegen Beeinträchtigung von Interessen Dritter?
- 151 *Faber, Wolfgang*: OGH erstmals zur Aus- und Einbaukostentragung durch den Verkäufer nach EuGH verb Rs C-65/09 und C-87/09 (*Weber und Putz*). Anmerkungen und Weiterführendes zu OGH 10. 7. 2012, 4 Ob 80/12 m
- 4| 205 *Stabentheiner, Johannes*: Die Neuregelung der Geldschuld durch das Zahlungsverzugsgesetz
- 225 *Lambauer, Heimo*: Tatverdacht und Anklagepflicht

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 6| 245 *Wagner-Reitingner, Marie Sophie*: Änderungen im Namensrecht für Ehegatten und Kinder nach dem KindNamRÄG 2013
- 252 *Heindler, Florian*: Das staatliche Glücksspielmonopol

- 7| 293 *Engel, Christopher*: Dogmatische Überlegungen zur Schadensteilung bei alternativer Kausalität mit Zufall

- 297 *Fucik, Robert*: Verfahren in Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten nach dem Kind-NamRÄG 2013

► Der österreichische Hausbesitz

- 4| 1 *Ruckenbauer, Wolfgang*: Baurechtliche Nebengesetze. Das Wiener Garagengesetz (1. Teil)

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 3| 65 *Taucher, Otto*: Abgabenrechtliche Judikatur des UFS, VwGH, VfGH und EuGH (X/11-XI/12) (Teil 1)
74 *Pittl, Raimund*: Wegeservituten – Auslegungsfragen in der Praxis
4| 97 *Taucher, Otto*: Abgabenrechtliche Judikatur des UFS, VwGH, VfGH und EuGH (X/11-XI/12) (Teil 2)

► Österreichische Richterzeitung

- 4| 78 *Bruchbacher, Karin und Christina Denk*: Ausgewählte Aspekte bei der Anwendung des Europäischen Mahnverfahrens
85 *Stärker, Lukas*: Aktuelle Facetten des Haftungsrechts bei ÄrztInnen

► Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht

- 2| 43 *Gänser, Christian, Nathalie Harsdorf und Anastasios Xeniadis*: Hausdurchsuchung Neu: Eine verpasste Chance zur Annäherung an das Europäische Vollzugsumfeld – Teil II
48 *Innerhofer, Isabelle und Nathalie Maierhofer*: Verschärfung für Bagatellkartelle auf allen Fronten?

► Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 1| 2 *Krejci, Heinz*: Zum mehrstufigen Kommissionsvertrieb
14 *Jovic, Zoran*: Treueintensität der Gesellschafter im Liquidationsstadium gesetzestypischer Personengesellschaft

► Österreichisches Standesamt

- 4| 52 *Fally, Johann*: Die Obsorge für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern nach dem Kind-NamRÄG 2013

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 4| 183 *Steinhart, Florian*: Höchstbetragskapitalerhöhungen bei AG und GmbH
186 *Thiele, Clemens*: EuGH bestätigt Unlauterkeit durch gesetzwidrige AGB
190 *Kellner, Markus*: Der Anwendungsbereich des Transparenzgebots

- 197 *Gurmann, Stefan*: Anspruch gegen eine gelöschte GmbH bzw deren Haftpflichtversicherung

► Das Recht der Arbeit

- 2| 99 *Müller, Rudolf*: Neuregelungen in der Pensionsversicherung
106 *Burger, Florian J. und Helmut Ivansits*: Medizinische und berufliche Rehabilitation in der Sozialversicherung
117 *Ivansits, Helmut und Christa Marischka*: Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen – Probleme des Verfahrens vor den Versicherungsträgern und dem Arbeits- und Sozialgericht

► Recht der Medizin

- 2| 50 *Heissenberger, Wolfgang*: Das Bundesgesetz über die Transplantation menschlicher Organe und dessen wesentliche Neuerungen
54 *Voglmaier, Christoph*: Zurücknahme bzw Löschung der ärztlichen Hausapothek bei Wegfall des Kassenvertrags?

Beilage Ökonomie & Gesundheit

- 14 *Liebenwein, Karl und Stefanie Dörfler-Langsteiger*: Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 10| 555 *Gruber, Johannes Peter*: Die wichtigsten Neuerungen im Wettbewerbsrecht
11| 561 *Frotz Stephan, Paul Schörghofer und Clemens Spitznagel*: GmbH „neu“ – ein zaghaftes Reformvorhaben. Erleichterung für die Gründung von GmbHs
585 *Dörner, Johannes und Michael Polanz*: Umsatzsteuerpflicht bei Schönheitsoperationen
12| 623 *Petritz-Klar, Michaela*: Vorsicht bei umgründungsnahen Großmutterzuschüssen!
634 *Werdnik, Rainer*: Schadenersatzansprüche bei Kartellrechtsverstoß

► Versicherungsrundschau

- 3| 25 *Dürlinger, Markus*: Abdingbarkeit, Auslegung, Geltungs-(Transparenz-) und Inhaltskontrolle sekundärer Ausschlussklauseln im Haftpflichtversicherungsrecht. Teil I

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 3| 121 *Schratlbauer, Birgit und Wolfgang Gorcnik*: Wesentliche Änderungen durch die Novellierung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG)
130 *Nueber, Michael*: Neues zum rechtlichen Gehör im Schiedsverfahren
4| 181 *Schubmacher, Florian und Georg Muntean*: Die Kartellgesetz-Novelle 2013 – Eine Beurteilung

der wesentlichen materiell-rechtlichen Änderungen

- 191 *Kietaihl, Christoph*: Verschlechterungsverbot bei Kollektivvertragswechsel im Zuge eines Betriebsüberganges? Anmerkung zu EuGH Rs C-108/10 (*Scattolon*)

- 194 *Klement, Felix Michael*: Bundesverfassungsgericht nimmt zu den Voraussetzungen eines Delisting Stellung

► Wohnrechtliche Blätter

- 3| 67 *Mayr, Peter G. und Irmgard Rath-Kathrein*: Verfassungsrechtliche Fragen der wohnrechtlichen Schlichtungsstellen

- 78 *Pesek, Reinhard*: Zahlungsverzugsgesetz in Kraft

► Zeitschrift der unabhängigen Verwaltungssenate

- 1| 3 *Kroker, Ines*: Der Übergang zum gerichtlichen Rechtsschutz

- 8 *Larcher, Albin*: Das Verfahren vor dem LVG

- 12 *Dünser, Gerold*: Beschwerde und Vorverfahren bei der Behörde

- 19 *Rosenkranz, Sigmund*: Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

- 32 *Weh, Wilfried Ludwig*: Verfassungsgerichtshof prüft Vorratsdatenspeicherung

► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 2| 52 *Risak, Martin*: Schriftformgebote im Arbeitsrecht. Gesetz – KollV – BV – Vertrag

- 59 *Körber-Risak, Katharina und Georg Schima*: Einseitige Eingriffe in und Ablaufstörungen bei erfolgsbezogenen Vergütungen. Rechtsprobleme von Bonusregelungen und Zielvereinbarungen

- 2a| 99 *Burgstaller, Gerald und Andreas Schorn*: Entgelt nicht gleich Entgelt. Der Entgeltbegriff im Arbeitsrecht – ein Abriss der verschiedenen einzelgesetzlichen Ansätze im Arbeitsrecht

- 114 *Oberhofer, Barbara*: Judikatur-Update

- 131 *Risak, Martin*: Arbeitsrechtliche Folgen des falschen Status eines Mitarbeiters bzw einer Mitarbeiterin. Dienstvertrag – freier Werkvertrag – Werkvertrag

- 139 *Hainz, Bernhard und Julia Hutter*: Rechtsfolgen der unterkollektivvertraglichen Entlohnung samt Praxisbericht Lohn- und Sozialdumping

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 3| 116 *Saria, Gerhard*: Nichtigkeit und Rückabwicklung von gegen § 17 Abs 2 S 2 PSG verstoßende Leistungen

- 134 *Birnbauer, Wilhelm*: Änderung des Bilanzstichtages einer GmbH

- 137 *Heffermann, Verena und Christian Wimpissinger*: Steuerfalle Gruppenbesteuerung

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 4| 138 *Ribs, Georg und Anna-Zoe Steiner*: „Hinreichend qualifizierter Verstoß“ als neue materielle Voraussetzung für Schadenersatzansprüche (Teil 1)

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 4| 112 *Jaeger, Lothar*: Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland zu hohen Schmerzensgeldern

- 118 *Ortner, Christian*: Verkehrstauglichkeit und sozial akzeptiertes Risiko. Risiken plötzlich eintretender gesundheitlicher Beeinträchtigungen und deren Bewertung in Straßenverkehr und Luftfahrt

► Zeitschrift für Verwaltung

- 1| 1 *Stangl, Florian*: Rechtsfragen zur Förderung unkonventioneller Ressourcen mittels Fracking am Beispiel der Schiefergasgewinnung

- 12 *Schmoll, Julia*: Verwaltungsrechtliche Bettelverbote – kompetenzrechtliche Fragen. Anmerkungen zu VfGH 30. 6. 2012, G 132/11 ZfVB 2013/229

- 21 *Vasek, Markus*: Verwaltungsrechtliche Bettelverbote – grundrechtliche Fragen. Anmerkungen zu VfGH 30. 6. 2012, G 155/10 und 132/11

► Zivilrecht aktuell

- 5| 87 *Reischauer, Rudolf*: Zum Verhältnis von Reugeld und eingeschränktem Werklohnanspruch

- 89 *Neumayer, Georgia*: Die Nuncupatio – zur Bekräftigung des letzten Willens

- 91 *Hartl, Franz*: Schmerzensgeldsätze in Österreich. Stand: Februar 2013

- 6| 107 *Clavara, Selena*: Das Wesen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft – Teil I: Ehe

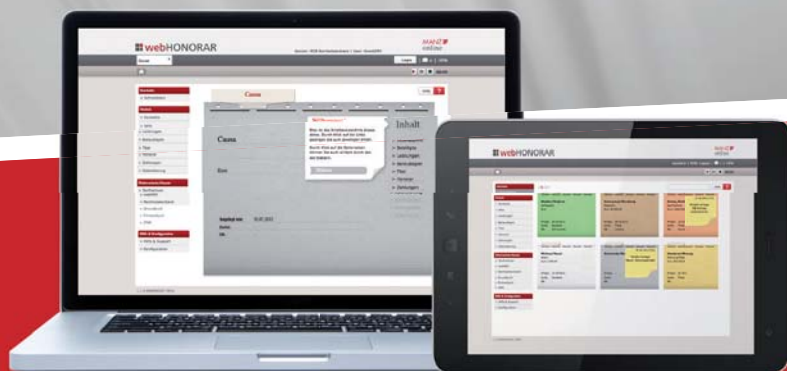
- 111 *Pacic, Harun*: Islamisches und islamisch geprägtes Recht in Österreich

- 7| 127 *Abari, Armin*: Die Abstammung eines Kindes bei Mehrverkehr mit einer Zwillingen

- 132 *Clavara, Selena*: Das Wesen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaften – Teil II: Eingetragene Partnerschaft

Kanzlei gegründet?

Jetzt **webHONORAR** gratis nutzen!



webHONORAR

Die neue Office-Lösung für Rechtsanwaltskanzleien.

Leistungen erfassen, Honorarnoten erstellen, elektronischer Rechtsverkehr.

Einsteigen und arbeiten – garantiert wartungsfrei!

Mit MANZ-Zeitschriften
ernten Sie die besten Früchte

manz.at/angebote

Für Sie gelesen

- **JN-ZPO. Österreichisches und europäisches Zivilprozessrecht. JN-ZPO Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung samt Einführungsgesetzen und Nebengesetzen, sowie den Vorschriften des Europäischen Zivilprozessrechts.** Von *Alexander Klauser/Georg Kodek* (Hrsg.). 17. Aufl., Verlag Manz, Wien 2012, XLII, 2.614 Seiten, geb., € 330,-.



Sechs Jahre sind ins Land gezogen seit der letzten Auflage. Insbesondere der europäische Gesetzgeber war wieder fleißig, und so umfasst das nunmehr vorliegende Werk ca 400 Seiten mehr. Dazugekommen sind die Verordnung 2009/4 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUVO), die VO 650/2012 über

die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO), die VO 1896/2006 zur Einführung des europäischen Mahnverfahrens (EuMVO), die VO 861/2007 zur Einführung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuBagVO) sowie die VO 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EuZVO). Natürlich wurden auch die neuen Wertgrenzen eingebaut, die versteckt im Stabilitätsg 2012 BGBl I 2012/35 in die JN Eingang gefunden haben. Bekanntlich sind jetzt die Bezirks- und Handelsgerichte ab 1. 1. 2013 bis € 15.000,- zuständig.

Der Gesetzgeber hat es wieder einmal vorgezogen, für die Rechtsanwälte wichtige Bestimmungen über ein Sammelgesetz mit sage und schreibe 60 Seiten abzuändern, wobei er offenbar davon ausgeht, dass die Rechtsanwender die sie betreffenden Gesetze akribisch durchforsten, ob es etwas Neues gibt. Die Richterschaft hat jedenfalls über diese Wertgrenzenänderung, die ab 1. 1. 2016 die Bezirks- und Handelsgerichte für Streitwerte bis € 25.000,- zuständig macht, wenig Freude, da absehbar ist, dass es in den Bezirksgerichten zu einer höheren Arbeitsleistung kommt und das Landesgericht personalmäßig ausgedünnt werden soll. Dies bei einer Novelle zum Kindschaftsrecht, wo von einer Antragsflut betreffend die Beteiligung an der Obsorge durch Kindsväter zu rechnen ist. Es bleibt abzuwarten, ob das Justizministerium es schafft, die dafür erforderlichen Richterstellen umgehend einzurichten.

Der *Klauser/Kodek* ist mittlerweile unverzichtbarer Arbeitsbehelf für unseren Berufsstand. Die wichtigsten Leitsätze wurden aufgenommen und sind nun neu auch die RIS-Fundstellen angeführt. Trotz der gigantischen Informationsmenge hat sich das Buch sowohl in Größe als auch Dicke kaum verändert und liegt immer noch gut in der Hand als Ar-

beitsbehelf für sämtliche zivilprozessrechtlichen Probleme. Natürlich gibt es auch eine EDV-Fassung im Verlag Manz. Zu begrüßen ist jedoch, dass die seit 16 Auflagen bewährte gebundene Fassung beibehalten wurde.

Dem Verlag und dem Autor darf ein großes Lob ausgesprochen werden für dieses gelungene Werk, das in keiner Anwaltsbibliothek fehlen sollte.

Gerold Beneder

- **Compliance in Public Affairs. Leitfaden für die korrekte Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung.** Von *Martina Friedl/Caroline Kindl/Georg Krakow/Feri Thierry*. Verlag LexisNexis, Wien 2012, 154 Seiten, br., € 39,-.



Darf man Amtsträger zum Mittagessen einladen? Ist die Einladung des Bürgermeisters zur Eröffnungsfeier einer Betriebsanlage ein strafrechtlich relevantes Verhalten oder kann eine solche ohne Bedenken ausgesprochen bzw. angenommen werden? Wo kann die Grenze zwischen geschäftsüblichen Gepflogenheiten und strafbarem „Anfüttern“ gezogen werden?

Seit 1. 1. 2013 sind die im Juni 2012 im Zuge des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 beschlossenen abgeänderten Korruptionsbestimmungen Realität. Diese wurden nach nur wenigen Jahren neuerlich einer Novellierung unterzogen und haben eine Verschärfung erfahren.

Die Unsicherheit, was das für die Praxis bedeutet, ist nach wie vor groß. Zahlreiche Fragen, wie die eingangs gestellten, werden im vorliegenden Werk „Compliance in Public Affairs“ von *Martina Friedl, Caroline Kindl, Georg Krakow und Feri Thierry* behandelt. Das Buch soll einen Leitfaden darstellen, der Entscheidungshilfen und praktische Tipps liefert, wie man derartige Situationen meistern kann und wie man auch zukünftig mit „Stakeholdern aus Politik und Verwaltung rechtlich korrekt und gesellschaftlich sensibel vorgehen“ kann.

Während sich der erste Teil des Buches mit Grundlagen befasst und neben Begriffsbestimmungen etwa auch die Entwicklung und Implementierung eines Compliance-Systems sowie die Gestaltung eines Compliance-Regelwerks erläutert, widmet sich der zweite Teil zahlreichen Fallstudien aus der Public Affairs-Praxis. Hierbei werden verschiedene Situationen (Gespräche mit Funktionsträgern, Führung von Lobbying-Gesprächen, Versand von Einladungen zu Events, Einladung zum Mittagessen uvm) nach juristischen, aber auch ethischen Gesichtspunkten beurteilt. Die Auseinandersetzung damit bietet wertvolle Entscheidungshilfen für die Praxis. Zur Abrundung werden für den Leser neben Handlungsempfehlungen, Praxistipps und der Warnung vor möglichen Stolpersteinen auch die jeweils passenden rechtlichen Grundlagen (Korruptionsstrafrecht, Lobbying-

gesetz, Datenschutzgesetz etc) in kurzer und prägnanter Weise dargestellt.

Die Autorinnen und Autoren des Buches bringen neben ihrer juristischen Expertise auch politische Praxiserfahrung ein und werden ihrem selbst gestellten Anspruch, einen Leitfaden zu erstellen, der Public Affairs-Verantwortlichen im Alltag behilflich sein soll, absolut gerecht.

Kristina Schrott

- **Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis – Festschrift für Waldemar Jud.** Von Alfons Grünwald/Gerhard Schummer/Johannes Zollner (Hrsg.). Linde Verlag, Wien 2012, 848 Seiten, geb., € 138,-.



Waldemar Jud ist am 30. 9. 2012 emeritiert und schied damit nach fast 30 Jahren als Ordinarius für Handels- und Wertpapierrecht an der Karl-Franzens Universität aus dem aktiven Universitätsdienst aus. Sein Wirken reicht weit über das Universitäre hinaus, er wird als Experte bei Gesetzgebungsverfahren beigezogen und ist gefragter Berater und Schiedsrichter. Seine Persönlichkeit umschreiben die Herausgeber im Vorwort treffend: „Er mag dabei so manches sein, eines ist er gewiss nicht: gewöhnlich. Waldemar Jud ist vielmehr in jeder Hinsicht außergewöhnlich – als Lehrer an der Universität, als von der Praxis geschätzter Experte, als Mensch.“

Anlässlich seiner Emeritierung widmen ihm die Herausgeber Grünwald/Schummer/Zollner die vorliegende Festschrift zum Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Die Herausgeber konnten hierfür das *Who is Who* des österreichischen Unternehmensrechts gewinnen. Raimund Bollenberger, Peter Bydlinski, Edith Hlawati, Susanne Kals, Martin Karollus, Georg E. Kodek, Heinz Krejci, Christian Nowotny, Friedrich Rüdfler, Florian Schubmacher, Ulrich und Helwig Torggler und Irene Welser, um nur einige wenige zu nennen.

Die 45 Beiträge behandeln Fragen und Problemstellungen aus dem allgemeinen Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Unternehmensrecht, Wettbewerbsrecht, Privatstiftungsrecht, Bankenrecht sowie Schiedsverfahren.

Nur einige können hier erwähnt werden: Zum GesRÄG 2011 mit dem klingenden Titel „Ungereimtheiten und Zweifelsfragen im neuen aktienrechtlichen Verschmelzungsrecht – ein Pamphlet zu den Schwächen unserer Gesetzgebung“. Weiters: „Plädoyer für die Abschaffung des § 35 Abs 1 Zif 7 GmbHG“. Ein Beitrag zur „Business Judgment Rule und Handeln auf Grundlage angemessener Information am Beispiel eines Vergleichs über Ansprüche gegen Dritte“. Oder: „Schiedsvereinbarungen bei Privatstiftungen – Möglichkeiten und Grenzen“. Ein Beitrag zu einem gerade in letzter Zeit sehr aktuellen Thema: „Strafrechtliche Untreue und Gesellschaftsrecht“. Ein Beitrag zu einer der bekanntesten OGH-Entscheidungen zum Gesellschaftsrecht: „15 Jahre ‚Febringer‘ – Zur Einlagenrückgewähr über und an Dritte, insbesondere durch Sicherheiten“.

Nur einige können hier erwähnt werden: Zum GesRÄG 2011 mit dem klingenden Titel „Ungereimtheiten und Zweifelsfragen im neuen aktienrechtlichen Verschmelzungsrecht – ein Pamphlet zu den Schwächen unserer Gesetzgebung“. Weiters: „Plädoyer für die Abschaffung des § 35 Abs 1 Zif 7 GmbHG“. Ein Beitrag zur „Business Judgment Rule und Handeln auf Grundlage angemessener Information am Beispiel eines Vergleichs über Ansprüche gegen Dritte“. Oder: „Schiedsvereinbarungen bei Privatstiftungen – Möglichkeiten und Grenzen“. Ein Beitrag zu einem gerade in letzter Zeit sehr aktuellen Thema: „Strafrechtliche Untreue und Gesellschaftsrecht“. Ein Beitrag zu einer der bekanntesten OGH-Entscheidungen zum Gesellschaftsrecht: „15 Jahre ‚Febringer‘ – Zur Einlagenrückgewähr über und an Dritte, insbesondere durch Sicherheiten“.

Den Herausgebern ist es gelungen, eine interessante und vielseitige Festschrift zusammenzustellen, welche umstrittene Fragen und neue Aspekte des Unternehmensrechts beinhaltet.

Jakob Hüttbaler

- **Sozialversicherungsrecht.** Von Thomas Neumann/Wolfgang Seidl. 7., aktualisierte Aufl, neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2012. 178 Seiten, br., € 24,-.



Die 6. Auflage wurde bereits von der Ausbildungsanwältin des Rezensenten gelesen und rezensiert (AnwBl 2012, 51). Es darf daher auch auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden. Nunmehr werden aber die Eindrücke völlig ohne Kenntnisse der Voraufgaben wiedergegeben. Das Skriptum befasst sich mit der nicht ganz einfachen und auch teilweise unüberschaubaren Materie des Sozialversicherungsrechts. Folgt man

den Autoren im Vorwort, so ist das Werk nicht für den schon spezialisierten Juristen gedacht, sondern viel eher für den entweder interessierten Laien oder den nur gelegentlich mit dieser Materie konfrontierten Praktiker. Mit den einleitenden Worten wird auch zugestanden, dass es sich bei der behandelten Materie um eine schwierige, da – bekanntlich politisch motiviert – oft novelliert handelt. Dem eigenen Anspruch der Autoren gerecht zu werden, ist aus Sicht des Rezensenten keine einfache Aufgabe. Oftmals ist es leichter in einer schwierigen Materie eine vertiefende Auseinandersetzung darzubieten, als einen Überblick, der dem Leser die Grundzüge und Systematik leicht verständlich erklärt.

Die Autoren haben es geschafft das Skriptum ansprechend in zwölf Kapitel aufzugliedern. Systematisch werden Grundbegriffe, Historie, Rechtsgrundlagen sowie allgemeine Voraussetzungen für sämtliche unterschiedlichen österreichischen Sozialversicherungen erklärt. Der Leser wird quasi an der Hand genommen und an die Materie herangeführt. Nach allgemeinen Erläuterungen folgen schließlich die Ausführungen zu den einzelnen unterschiedlichen Versicherungsarten. Anhand der verschiedenen Versicherungsfälle, Leistungen über Leistungsausschlüsse bis hin zu einzelnen Besonderheiten (so zB der Zahnersatz nach § 143 ASVG im Bereich der Krankenversicherung) werden die einzelnen Versicherungsarten besprochen. Immer wieder wird der, zugegebenermaßen, doch trockene Stoff durch kleine Beispiele, Tabellen und besondere Hinweise aufgefrischt. Hierbei sei besonders erwähnt, dass die vorgerechneten Beispiele von zB Anrechnungszeiten oder auch Berechnungen der Anspruchshöhe dem Verständnis dienen und damit für die Umsetzung in der Praxis behilflich sind.

Will man sich jedoch vertieft mit einem bestimmten Bereich der Materie auseinandersetzen, so zB zur Frage der Invaliditätspension ab dem 57. Lebensjahr nach § 255 Abs 4 ASVG, so erhält man erwartungsgemäß nur einen rudimentären Überblick. Vergeblich wird man Hinweise auf ein-

schlägige Judikatur oder Verweise zu weiterführender Literatur suchen. Das ist aber auch nicht der Anspruch der Autoren. Lobend zu erwähnen ist noch das 12. Kapitel über internationale soziale Sicherheit, darin finden sich neben geschichtlichen auch kollisionsrechtliche Erwähnungen. Dies kann so manch unliebsame Recherchearbeit ersparen.

Gefragt nach dem geeigneten Leser dieses Werkes ist dieses Skriptum jedem zu empfehlen, der sich rasch ein Bild über das Sozialversicherungsrecht oder auch einzelne Sozialversicherungen machen will. Das Skriptum ist daher geeignet für interessierte juristische Laien, Studenten zur Vorbereitung auf die Arbeits- und Sozialrechtsprüfung oder wie eingangs auch erwähnt, Praktiker, die nicht ständig mit dieser Materie befasst sind. Als Standardwerk für die Rechtsanwaltskanzlei wird man das Skriptum zwar nicht bezeichnen können, dennoch kann die Anschaffung des Werkes geraten werden. Ein entsprechendes Preis-/Leistungsverhältnis sucht man bei so manchen Standardwerken nämlich vergeblich.

Gottfried Schellmann

- **Bürgerliches Recht – Lernen, Üben, Wissen.** Von Stefan Perner/ Martin Spitzer/Georg E. Kodek. 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2012. X, 942 Seiten, € 68,-.



Vom K/W zum P/S/K? Der Lehrbuchklassiker der neuen Generation? Vielleicht. Die 3. Auflage innerhalb von fünf Jahren zeigt die Bearbeitungswilligkeit und die Intention der Autoren, dieses Lehrbuch zum Bürgerlichen Recht möglichst aktuell zu halten. Ein Blick ins Vorwort lässt Vieles erwarten: „Der P/S/K hat sich als Marke etabliert, die für zeitgemäße, leserfreundliche und verständliche Information zum Bürgerlichen

Recht steht.“ Diesem Anspruch werden die Autoren auch gerecht.

Im Vergleich zur 2. Auflage ist die 3. Auflage nur um 24 Seiten stärker geworden, allerdings hat man alle Begriffsdefinitionen, die sich jeweils am Ende eines Kapitels befunden haben, in ein Glossar „ausgegliedert“. Der Hauptteil der 3. Auflage beinhaltet daher bei gleicher Seitenzahl aufgrund des neuen Glossars deutlich mehr Inhalt als noch die 2. Auflage. Das Glossar ist nun alphabetisch geordnet, wodurch man Begriffe des Bürgerlichen Rechts mit ihrer Definition rasch findet. Es erinnert etwas an das Fachwörterbuch zum Bürgerlichen Recht, ebenfalls im Manz Verlag erschienen, welches allerdings seit 2005 nicht neu herausgegeben wurde.

Der Hauptteil behandelt das Bürgerliche Recht in elf Kapiteln, wobei nicht das unpraktische Institutionensystem des ABGB eingehalten wird, sondern grundsätzlich das fünfteilige Pandektensystem, wobei gerade der allgemeine Teil und das Schuldrecht weiter unterteilt sind.

Bürgerliches Recht auf etwas mehr als 700 Seiten. Wie soll das gehen? Liest man P/S/K weiß man, dass es geht, selbst – aus eigener Erfahrung – für die Anwaltsprüfung. In diesem

Buch wird das Wesentliche und Grundlegende des Bürgerlichen Rechts so herausgearbeitet und erklärt, dass man es verstehen kann. Wo andere Lehrbücher sich in Details verrennen, folgt dieses einer klaren Linie, die den Leser dazu führt, das System zu durchschauen. Meinungsverschiedenheiten in Literatur und Judikatur werden auf das Wesentlichste reduziert. „Dass man den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht, gilt in keinem Fach so wie im Bürgerlichen Recht“, heißt es im Vorwort. Dieser Gedanke wird im gesamten Buch beibehalten und macht das Werk so ausgezeichnet.

Zahlreiche Grafiken veranschaulichen das Geschriebene. Herausgegriffen werden soll die Erläuterung mehrpersonaler Schuldverhältnisse, denen ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Mehrpersonalität, sei es bei der Garantie, bei der Zession, bei der Bürgschaft, etc wirkt auf den ersten Blick immer komplex, und schreckt nicht nur Studenten ab, läuft aber dennoch nach einem sehr einheitlichen Schema ab. Hier glänzt das Buch. Komplexe Themen einfach und verständlich darzustellen, ist die hohe Kunst der Juristerei. Der P/S/K beweist es.

Dieses Buch ist der erste Handgriff zur Verschaffung eines Überblicks bei einer Frage des Bürgerlichen Rechts. Spätestens aber für den Konzipienten vor der Anwaltsprüfung sollte man es in seiner Bibliothek haben. Bürgerliches Recht kann man verstehen. Dieses Buch ist der beste Anfang dafür.

Jakob Hüttbaler

- **Verteidigung von Ausländern: Transnationale Verteidigung.** Von Jens Schmidt. Verlag Müller (C.F.Jur.), Heidelberg 2012, 3. Auflage, XXXI, 434 Seiten, br, mit CD-ROM, € 51,45.



Im Zuge zunehmender internationaler Verflechtung und grenzüberschreitender Mobilität nehmen die Zahlen der Verfahren zu, die sich gegen Bürger mit ausländischer Staatsangehörigkeit richten. Sie zeichnen sich durch eine wachsende Vielfalt besonderer Bestimmungen sowohl im materiellen wie auch im formellen Recht aus, die mitunter weit über das strafrechtliche Allgemeinwissen der angewandten Praxis hinausgeht.

Gerade für Österreich als beliebtes Einwanderungsland erweist sich das nunmehr in der dritten Auflage erschienene Handbuch „Verteidigung von Ausländern“ als gleichmaßen sinnvolles wie notwendiges Hilfsmittel zur erfolgreichen Verteidigung ausländischer Staatsbürger.

Der Inhalt des Buchs ist – wie schon in den Vorgängerbänden – durchwegs klar strukturiert und durch prägnante und informative Ausführungen für den fortgeschrittenen Leser gut aufbereitet. Es umfasst insgesamt acht Teile, wobei die ersten drei Kapitel Definitionsfragen sowie dem materiellen Ausländerstrafrecht gewidmet sind. Hierbei werden neben speziellen Tatbeständen vor allem Aspekte der Strafzumessung, etwa ausländerrechtliche Folgen oder abweichende Wertvorstellungen, berücksichtigt.

Der inhaltliche Schwerpunkt liegt aber in der Darlegung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Rahmen der Verteidigung von Ausländern. Hier geht der Autor auf interessante Fragestellungen, zB im Zusammenhang mit der Kommunikation, der rechtskonformen Bereitstellung eines Dolmetschers, der Übersetzung gerichtlicher Entscheidungen, der Verfolgung im Ausland oder der Möglichkeit einer Auslieferung, ein.

Jens Schmidt ist selbst erfahrener Experte im transnationalen Bereich und hat als langjähriger anwaltlicher Verteidiger ausländischer Mandanten nachhaltige Erfahrungen gesammelt, die neben materiellen und formellen Ausführungen immer wieder unter der Rubrik „Hinweise“ in seine Darstellung der Rechtsmaterie einfließen. Mittels zusammenfassender Tabellen schafft der Autor außerdem in beinahe jedem

Kapitel einen prägnanten Überblick über die mitunter komplexen Rechtsfragen. Im letzten Teil des Handbuchs befindet sich darüber hinaus eine Vielzahl exemplarischer Musterschriftsätze, die alle möglichen Bereiche des gerichtlichen Schriftverkehrs in dieser Spezialmaterie abdecken.

Im Ergebnis schafft es der Autor in der dritten Auflage seines Handbuchs erneut, einen Gesamtüberblick über diese hochinteressante, aber stark verzweigte Rechtsmaterie zu bieten und nützliche Empfehlungen aus seiner langjährigen Praxis für jeden Praktiker darzulegen. Auch in Österreich empfiehlt sich „Verteidigung von Ausländern“ als Pflicht- oder zumindest Nachschlagewerk für jeden ambitionierten Wahl- und Verfahrenshilfeverteidiger ausländischer Mandanten.

Philipp Wolm



Stingl · Nidetzky

Handbuch Immobilien & Steuern inklusive 22. Aktualisierungslieferung

Loseblattwerk in 1 Mappe + CD-ROM inkl. 22. Akt.-Lfg. 2013

EUR 248,-

ISBN 978-3-214-17675-4

Preis mit Abnahmeverpflichtung für mindestens 2 Aktualisierungslieferungen EUR 168,-

Ausgehend vom Zivilrecht finden Sie im „Stingl/Nidetzky“ für alle Immobilienfragen eine Darstellung der **steuerlichen Folgewirkungen**. Kompetente Steuerberater und Rechtsexperten mit langjähriger Erfahrung bereiten die Materie in übersichtlichen Strukturen auf und bieten dadurch **konkrete Lösungen und Entscheidungshilfen** für die Praxis. Neu in der **22. Aktualisierungslieferung** ua:

- ImmoESt – umfangreiche Neuregelungen auch für Betriebsgrundstücke
- Besonderer Steuersatz auch für Betriebsgrundstücke
- Ausnahmen vom besonderen Steuersatz im betrieblichen Bereich
- Veräußerungsverlust – neue Verlustausgleichsregelungen
- Wesentliche Einschränkungen für gewerbliche Grundstückshändler
- Einlage und Entnahme von Immobilien – umfangreiche Neuregelungen
- Einschränkungen bei der Übertragung von stillen Reserven
- Auswirkungen der ImmoESt auf Privatstiftungen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Indexzahlen 2013:	März	April*)
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	107,8	107,8*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	110,1	109,7*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	118,0	118,0*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	130,5	130,5*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	137,3	137,3*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	179,6	179,6*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	279,2	279,2*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	490,0	490,0*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	624,3	624,3*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	626,3	626,3*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5485,4	5485,4*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4727,6	4727,6*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	122,0	121,5*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	134,3	133,8*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	138,3	137,8*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	144,2	143,7*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	192,0	191,3*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	319,7	318,6*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3118,9	3107,6*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2013 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7–8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

☐ Kleinanzeige (€ 127,20)

☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 63,60)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

☐ ja ☐ nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Prelik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20–20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleypch.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/ Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernehmen RAE Dr. *Karl Heinz Kramer* & Dr. *Norbert P. Tischitz*, Italienerstraße 10 b, 9500 Villach, Telefon 04242/232030 bzw E-Mail: rechtsanwaelte@kramer-tischitz.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (072 62) 53 50 30, Telefax (072 62) 53 50 34, E-Mail: office@geusau.com

Substitutionen im Sprengel Vöcklabruck und vor den Bezirksgerichten **Vöcklabruck (Frankenmarkt)** und **Ried im Innkreis** sowie vor dem Landesgericht Ried im Innkreis übernimmt Mag. *Matthias Lipp*, Haselbachstraße 16, 4873 Frankenburg. Telefon 07683 20780, Telefax 07683 20780–50, E-Mail: kanzlei@ra-lipp.at, Internet www.ra-lipp.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der Stadt Salzburg. Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax (0662) 84 12 22–6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (064 62) 41 81, Telefax (064 62) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

International

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwälte München/ Berlin, Mitglied RAK Berlin und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen/Zwangsvollstreckungen in Deutschland und Vertretungen in Kitzbühel/Tirol. **München:** Sonnenstraße 2, 80331 München; Telefon 0049/89/80 90 90 590; Telefax 0049/89/80 90 90 595. **Berlin:** Wittenstraße 30 K, 13509 Berlin; Telefon 0049/30/435 72 573; Telefax 0049/30/435 72 574. www.feuerberg.com, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumbeschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Bayern: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/ München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/544 03 885, Telefax 0049/89/544 03 889, E-Mail: markus.klamert@rae-heiss-kollegen.de; www.rae-heiss-kollegen.de

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland: internationale Transaktionen, Wirtschaftsrecht, Schiedsverfahren und Prozesse. BJL Bergmann Attorneys at Law, Ansprechpartner: RA Dr. Hans Bergmann, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 696 207-0, Telefax (+358 9) 696 207-10, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. Ulrike Christine Walter, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it, www.walter-ra.eu, www.avvocatinordest.it

Italien: Rechtsanwaltskanzlei Mahlknecht & Rottensteiner, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). **Amsterdam,** Prinsengracht 253, NL-1016 GV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: Van Dijk & Van Arnhem steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht, sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: Sip van Dijk, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aalaw@balienet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Polen: Mag. Tomasz Gaj, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95-99, Homepage: www.tomaszgaj.com, E-Mail: office@tomaszgaj.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizerischen Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +384 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Ungarn: Die Rechtsanwaltskanzlei Noll, Podmanizkystr. 33, H-1067 Budapest, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. RA Dr. Bálint Noll, Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Telefon +36 (1) 600 11 50, Mobil +36 (20) 92 40 172, Telefax +36 (1) 998 04 45, E-Mail: balint.noll@nollroda.hu, www.nollroda.hu

Partner

Wien

Suchen Regiepartner nahe Justizzentrum Wien: schöne, repräsentative Kanzlei mit einem freien großen hellen Zimmer, wenige Gehminuten vom Justizzentrum Wien Mitte. Gutes Kanzleiklima, juristische Zusammenarbeit bzw. Austausch möglich bzw. erwünscht. www.cbk.at / www.mmlaw.at

Regiepartner/in gesucht, 1010, Zedlitzgasse 1, U1/U3, Nähe Parkgarage, 5 Minuten zum Justizzentrum, 4. Stock, helle moderne Kanzlei, beste Infrastruktur, Klientenstock, Substitutionsaufträge. Kontakt: andreas.pascher@psra.at, Telefon 0650/375 44 06.

Dynamische Wirtschaftsrechtskanzlei in 1080 Wien bietet Kollegen (m/w) in modernen, großzügigen & gut ausgestatteten Räumlichkeiten im Altbau die Möglichkeit einer Regiepartnerschaft. Für Informationen zu den Gestaltungsvarianten kontaktieren Sie uns bitte unter office@birtalan.at. Weitere Details können Sie unserer Homepage <http://www.birtalan.at> entnehmen.

Tirol

Suche Kollegen, die in meiner Kanzlei mit 9 Arbeitsräumen als Regiepartner einziehen und diese später übernehmen. Dr. Hermann Graus, Templstraße 8, 6020 Innsbruck, Telefon (0512) 582910, E-Mail: office@graus.at

Immobilien

Wien

Vermietung: **Top Räumlichkeiten in 1010 Wien**, Franz-Josefs-Kai 27, Dachgeschoß, Chefzimmer, Sekretariat. Toplage, super U-Bahn-Anbindung, klimatisiert, Kooperation möglich, guter Boden für Unternehmer, ideal für Berufseinsteiger. Rechtsanwalt Mag. Geroled Beneder, Telefon (01) 532 78 99, E-Mail: office@beneder.net; www.beneder.net

Vermietung: Repräsentatives **Büro mit 120m²** in Wiener Bestlage (**Graben/Ecke Kohlmarkt**), Altbau, 2-4 Zimmer + Vorzimmer, Empfang, 2x WC, Bad, Küche/komplett, netto **EUR 1.680,-** + EUR 283,- BK. Kontakt: Mag. Monnier, Telefon (0699) 1963 08 20.

Diverses

Zeitschriften zu verkaufen: ÖJZ (1946-2000), wbl (1987-2000), NZ (1949-2000), ZAS (1983-2000), JBl (1947-2000), JBl (1932-1936, 1946-2000), SZ (1919-1938 u. 1950-2005), SZ (1919-1938, 1946-2010), VfSlg (1946-1990), Patentblätter (1950-1980), Finanzjournal (1991-2004), ÖstZ (2001-2005), VwSlg (1946-1965), VwSlgNF-A (1966-1989), VwSlgNF-F (1948-1989). Schön gebunden, Anfragen bitte unter office@spunda.at oder (01) 7102313.



Beispielhaft zum Erfolg!

2013. Faszikelwerk in 1 Leinenmappe.

XL, 576 Seiten. EUR 148,—

ISBN 978-3-214-02879-4

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Bergthaler · Grabenwarter (Hrsg)

Musterhandbuch Öffentliches Recht

Mit systematischen Erläuterungen
und kommentierten Schriftsätzen

Das Musterhandbuch Öffentliches Recht bietet als **breit gefächertes Nachschlagewerk** jeweils dort Hilfestellung, wo man sie im konkreten Fall benötigt. Neben **einleitenden Darstellungen der Grundstrukturen** der verschiedenen Rechtsbereiche, unterstützen die **Schriftsatzmuster mit erläuternden Anmerkungen** bei der Vorbereitung notwendiger Verfahrenshandlungen.

In der Grundlieferung enthalten:

- die allgemeine Rechtsverfolgung vor VfGH und VwGH
- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem AVG
- die Maßnahmenbeschwerde
- die Rechtsdurchsetzung im Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren sowie im Baurecht, Gewerblichen Betriebsanlagenrecht, Vergaberecht und Enteignungs- und Entschädigungsrecht

Bearbeitet von **Experten aus Wissenschaft und Praxis.**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at

Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Die ÖRAK-Werbekampagne: Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



☒ Ja, ich habe kurz darüber nachgedacht, die AGBs zu lesen.

Wahren Sie Ihre Rechte mit kompetenter und unabhängiger Beratung durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt. Informieren Sie sich unter: www.rechtsanwaelte.at



Ihre Rechtsanwältin.
Für jeden Fall.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



Als Beschuldigter haben Sie das Recht auf einen Verteidiger.

Unter der kostenlosen Hotline Nummer 0800 376 386 können Sie rund um die Uhr eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt konsultieren. Informationen zum anwaltlichen Journaledienst finden Sie unter: www.rechtsanwaelte.at



Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



Bruchlandung vermeiden, Obsorge regeln.

Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt. Hier werden Sie kompetent und unabhängig beraten: www.rechtsanwaelte.at



Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Ehen können zerbrechen. Ihr Ehevertrag nicht.

Ihre Rechtsanwältin berät Sie gerne: www.rechtsanwaelte.at

Ihre Rechtsanwältin. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Rechtsanwalt.

Lassen Sie wichtige Verträge immer prüfen: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

ALLES WAS RECHT IST.

***„Dank Advokat
kann ich mich auf
das Wesentliche
konzentrieren:
meine Mandanten!“***



Rechtsanwalt Mag. Dominik Heimbach, 6971 Hard

Die Firma ADVOKAT befasst sich seit mehr als 30 Jahren speziell mit der Organisation und Rationalisierung von Kanzleiabläufen und hat das EDV-System „ADVOKAT Edition 5“ entwickelt. Mit einem Team von über 30 Mitarbeitern mit Spezial-Know-how für Anwaltskanzleien werden über 1500 Kanzleien und Unternehmen mit mehr als 8.000 Arbeitsplätzen in ganz Österreich betreut.

Aufgrund unserer Flexibilität und stetig weiterentwickelten Fachkompetenz sind wir mit Abstand Marktführer.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.



ADVOKAT